

ACHTUNG: Das Angebot ist verpflichtend elektronisch über <https://www.vergabeportal.at/Account/Login?ReturnUri=/Procurement/List> abzugeben.

Vom Bieter sind jeweils die doppelt umrandeten und blau unterlegten Felder sowie das Leistungsverzeichnis auszufüllen!

<p>Name (Firma, Geschäftsbezeichnung, FB-Nummer) und Geschäftssitz des Bieters (bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern):</p> <p>Federführendes Mitglied (nur bei Bietergemeinschaften) – Firma:</p> <p>Sachbearbeiter des Bieters / Federführers: Name: Tel: E-Mail:</p>

<p>Ende der Angebotsfrist (Einlangen): Datum/ Zeit: 08.02.2023, 09:30 Uhr</p> <p>Angebotsöffnung: Datum/Zeit: 08.02.2023, 09:30 Uhr Sollte die Angebotsöffnung aus einem technischen Grund insbesondere zur festgelegten Zeit nicht möglich sein, ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Termin zu verlegen.</p>

<p>Ende der Zuschlagsfrist: 5 Monate ab Ablauf der Angebotsfrist</p>

ANGEBOT IN EINEM OFFENEN VERFAHREN (in elektronischer Form)

Auftraggeber/in und Vergebende Stelle	Stadt Bludenz Werdenbergerstraße 42 A-6700 Bludenz
--	--

Ort/Bauvorhaben/Bauteil	Neubau Schulerweiterung VS Bludenz Mitte
--------------------------------	--

Angebotsgegenstand/ Leistungsgegenstand	Bauftrag – Zimmermeisterarbeiten
--	----------------------------------

Verfahrensart	Offenes Verfahren mit vorheriger europaweiter Bekanntmachung im Oberschwellenbereich gemäß § 31 Abs. 2 BVergG 2018
Leistungsbeginn	Mitte November 2023
Auskunftsperson	Mag. Antina Meyer Tel.: +43 5572 55450 125 E-Mail: antina.meyer@gemeindeverband.at
Anfragen bis	02.02.2023, 17:00 Uhr

Abgabeform des Angebotes:

Die Angebotsabgabe hat ausschließlich auf elektronischem Wege über die Plattform <https://www.vergabeportal.at/Account/Login?ReturnUri=/Procurement/List> zu erfolgen. Bitte beachten Sie die Hinweise zur elektronischen Signatur. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie der Beilage „Hinweise für die elektronische Angebotsabgabe“

Das Angebot ist auf Basis der gesamten Original-Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers digital zu erstellen, rechtsgültig zu unterfertigen und digital über das Ankö-Vergabeportal einzureichen. Das Risiko der Rechtzeitigkeit des Einlangens im Verfügungsbereich des Auftraggebers trägt der Bieter.

Eine Abgabe in Papier oder per Post oder digital über andere Medien ist nicht erlaubt und führt zur Nichtberücksichtigung dieses Angebotes.

Die Öffnung der Angebote findet ohne Beteiligung der Bieter statt. Das Protokoll der Angebotsöffnung wird den Bietern bereitgestellt oder übermittelt.

Wesentliche Erklärungen des Bieters (zur Übernahme ins Angebotsöffnungsprotokoll):

Beilagenverzeichnis:

Dem Angebot sind folgende Beilagen angeschlossen:
(sämtliche Beilagen müssen angeführt werden!)

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Zuschlagskriterien (zur Übernahme ins Angebotsöffnungsprotokoll):

Preis:

Die Preisangaben sind vom Bieter in der Ankö-Vergabeplattform einzutragen. Diese Preisangaben müssen mit den Angaben im Leistungsverzeichnis übereinstimmen. Bei Abweichungen gilt der Netto-Gesamtpreis, der im Leistungsverzeichnis angegeben ist und wird dieser ins Angebotsöffnungsprotokoll übertragen.

Haftungsrücklass:

5% sind als **Mindest-Haftungsrücklass** festgelegt.

Zusätzlicher vom Bieter angebotener Haftungsrücklass in % (max. +2 %)

Zuschlagskriterium (siehe Punkt A.6, Allgemeine Angebotsbestimmungen). Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, bedeutet dies, dass der Mindesthaftungsrücklass (5%) gilt.

Nachweis von Normen für Umweltmanagement

Der Bieter bestätigt das Vorhandensein eines aktuell gültigen extern auditiertes Umweltmanagementsystems (EMAS, ISO 14001, Ökoprotit oder gleichwertig) am Standort des Bieters. Ein entsprechendes Zertifikat ist dem Angebot beizulegen. Bei Bietergemeinschaften müssen alle Mitglieder der Bietergemeinschaft über ein gültiges Umweltmanagementsystem verfügen.

- Ja (1)
- Nein (0)

Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, wird davon ausgegangen, dass kein gültiges Umweltmanagementsystem vorliegt.

Nachweis „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertig

Der Bieter bestätigt, dass er bei der Ausführung für alle Vollholzteile (zB. Träger, Stützen, Rippen, Steher, Sparren, Pfetten, Schalungen, Latten, ...) in folgenden Positionen die Holz-von-Hier® Kriterien erfüllt:

20 36.21 02B
20 36.21 02C

20 36.31 01H
20 36.31 01I
20 36.31 06A

20 36.39 20A
20 36.39 20C
20 36.39 25A

20 36.39 44E
20 36.39 44F

20 36.39 50C

20 36.80 10A
20 36.80 13A

Generell ausgenommen von Holz-von-Hier® sind (sofern vorkommend):

- Furnierschichtholzplatten
- OSB-Platten
- MDF-Platten
- DWD-Platten
- Dämmstoffe

Ausgenommen von Holz-von-Hier® sind außerdem:

- BSP Brettspertholzplatten

Der Bieter bestätigt, dass er

- Produkte mit „Holz von Hier“-Zertifikat oder einem gleichwertigen Zertifikat einsetzt (für weitere Details siehe Punkt A.6. Zuschlagskriterien und Gewichtung) oder
- bei den verwendeten Produkten die Voraussetzungen zur Erlangung eines solchen oder gleichwertigen Zertifikates einhält.

Spätestens mit dem Ende der Angebotsfrist hat der Bieter bei Ankreuzen von „Ja“ in untenstehender Auswahl einen Nachweis über die Registrierung bei „Holz von Hier“ oder einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzulegen.

Mehr Informationen dazu können unter folgendem Link

<https://www.holz-von-hier.eu/ueber-holz-von-hier/das-umweltzeichen/>

abgerufen werden. Die entsprechenden Transportgrenzen können auch Beilage 7 entnommen werden.

Kontaktstelle „Holz von Hier“ für Fragen oder Anregungen:

DI Erich Reiner

Platz 39, 6870 Bezau

T +43 5514 4170

erich@reiner.at

www.reiner.at

Für die Aktualität der URL wird keine Haftung übernommen.

<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

Ja (1)

HvH ID-Nr. (oder gleichwertig):

Nein (0)

Wird nach Auftragsvergabe trotz Angabe des Bieters, dass ein gültiger Nachweis vorliegt, dies nicht eingehalten, behält sich der Auftraggeber vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % der Angebotssumme zu verlangen.

Mit der Fertigstellung der Leistung ist das „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertiges, welches die Warenströme gemäß der Kriterien von Holz von Hier entlang der gesamten Verarbeitungskette vom Wald an bis zum Einsatzort bzw zum privaten oder kommunalen Endkunden zertifiziert, an den Auftraggeber auszuhändigen.

Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, werden für dieses Zuschlagskriterium keine Punkte vergeben.

INHALTSVERZEICHNIS

ACHTUNG: DAS ANGEBOT IST VERPFLICHTEND ELEKTRONISCH ÜBER

[HTTPS://WWW.VERGABEPORTAL.AT/ACCOUNT/LOGIN?RETURNURL=/PROCUREMENT/LIST](https://www.vergabeportal.at/account/login?returnurl=/procurement/list) ABZUGEBEN.

VOM BIETER SIND JEWEILS DIE DOPPELT UMRANDETEN UND BLAU UNTERLEGTE FELDER SOWIE DAS LEISTUNGSVERZEICHNIS AUSZUFÜLLEN!

A.	ALLGEMEINE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN	VIII
A.1.	AUSSCHREIBUNGSZIEL.....	VIII
A.2.	VERFAHRENSART, VERGABEKONTROLLBEHÖRDE, SPRACHE.....	X
A.3.	VERFAHRENSABLAUF	X
A.4.	VERSCHWIEGENHEIT	X
A.5.	TEILNAHMEBERECHTIGUNG/EIGNUNGSNACHWEISE	XI
A.6.	ZUSCHLAGSKRITERIEN	XIII
A.7.	RÜGEPFLICHT	XIV
A.8.	DATENSCHUTZ.....	XV
A.9.	ANFRAGEN UND SONSTIGE KOMMUNIKATION WÄHREND DER ANGEBOTSFRIST	XVI
A.10.	BERICHTIGUNGEN.....	XVII
A.11.	ANGEBOTSERSTELLUNG.....	XVII
A.12.	ANGEBOTSERSTELLUNG AUF DATENTRÄGER.....	XVIII
A.13.	ÄNDERUNG UND RÜCKTRITT VOM ANGEBOT	XVIII
A.14.	PRODUKTBEZEICHNUNGEN UND GLEICHWERTIGKEIT DER ANGEBOTENEN LEISTUNG	XVIII
A.15.	ARBEITSGEMEINSCHAFTEN UND BIETERGEMEINSCHAFTEN	XIX
A.16.	SUBUNTERNEHMER	XIX
A.17.	TEILANGEBOTE	XXI
A.18.	ALTERNATIVANGEBOTE UND ABÄNDERUNGSANGEBOTE	XXI
A.19.	BEMUSTERUNG.....	XXI
A.20.	RECHENFEHLER, KOMMASTELLEN.....	XXI
A.21.	PREISE.....	XXI
B.	RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGES	XXII
B.1.	VERTRAGSBESTANDTEILE / SONSTIGE BESTIMMUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGES.....	XXII
B.2.	SICHERSTELLUNGEN	XXIII
B.2.1.	DECKUNGRÜCKLASS	XXIII
B.2.2.	HAFTUNGRÜCKLASS.....	XXIII
B.2.3.	VERSICHERUNG.....	XXIV
B.3.	ÖKOLOGISCHE KRITERIEN FÜR DIE MATERIALWAHL / PRODUKTDEKLARATION	XXIV
B.4.	LUFTDICHTHEIT.....	XXIV
B.5.	RAUCHVERBOT	XXIV
B.6.	MONTAGESCHÄUME	XXV
B.7.	FRISTEN/VERTRAGSSTRAFE	XXV
B.8.	NACHLÄSSE.....	XXVI
B.9.	RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNG.....	XXVI
B.10.	RECHNUNGSABZÜGE.....	XXVI
B.11.	PROJEKTHOME PAGE	XXVII
B.12.	PERSONALEINSATZ/SPRACHE.....	XXVII
B.13.	ABFALL.....	XXVII
B.14.	AUFRECHNUNGSVERBOT	XXVIII

B.15. GEWÄHRLEISTUNG	XXVIII
C. LEISTUNGSVERZEICHNIS UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG	XXIX
D. ÖKOLOGISCHE KRITERIEN ZUR MATERIALWAHL	XXX
E. BIETERERKLÄRUNGEN INKL. UNTERFERTIGUNG DES ANGEBOTES	XXXI
F. ANHÄNGE/BEILAGEN	XXXIII
F.1. BEILAGE 1 EIGENERKLÄRUNG GEMÄß § 80 Abs. 2 BVERGG	XXXIII
(VERPFLICHTEND BEIZULEGEN, WENN DIE EIGNUNGSNACHWEISE GEMÄß PUNKT A.4 NICHT DEM ANGEBOT BEIGELEGT WERDEN)	XXXIII
F.2. BEILAGE 2: ZUSATZERKLÄRUNG FÜR BIETER- UND ARBEITSGEMEINSCHAFTEN	XXXV
(BEI BEDARF AUSFÜLLEN)	XXXV
F.3. BEILAGE 3: ZUSATZERKLÄRUNG BEI SUBUNTERNEHMERLEISTUNGEN	XXXVI
(BEI BEDARF AUSFÜLLEN)	XXXVI
BEILAGE 3A: ERKLÄRUNG DES SUBUNTERNEHMERS	XXXVII
F.4. BEILAGE 4: ERKLÄRUNG DES BIETERS	XL
(BEI BEDARF AUSFÜLLEN)	XL
F.5. BEILAGE 5: REFERENZEN.....	XLI
(VERPFLICHTEND AUSZUFÜLLEN).....	XLI
F.6. BEILAGE 6: SCHLÜSSELPERSONEN	XLII
(VERPFLICHTEND AUSZUFÜLLEN).....	XLII

A. ALLGEMEINE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN

A.1. Ausschreibungsziel

Die Auftraggeberin beabsichtigt den Neubau der Schulerweiterung der VS Bludenz Mitte in Anlehnung an das Siegerprojekt des Architekturwettbewerbs des Büros Marte.Marte Architekten ZT GmbH unter Berücksichtigung der Juryempfehlungen zu bauen.

Das historische Schulhaus aus dem Jahre 1886 zeigt sich als ausdrucksvolles Zeitzeugnis von höchster gestalterischer Qualität. Die Typologie des historischen Gebäudes wird weitergedacht, zwei formal reduzierte Trakte vollenden die bestehende Figur. Die neue Großform der Volksschule Mitte wird über den Schulplatz an der Schillerstraße betreten. Die topografische Situation ermöglicht einen neuen Haupteingang auf der Nordostseite, über eine leichte Rampe gelangen die Schüler direkt in eine einladende Eingangshalle. Dieser direkt zugeordnet ist die zentrale Garderobe, der Tanzraum und der Raum für die Verkehrserziehung. Die neuen Ebenen sind in der Höhenlage auf den Bestand angepasst und ermöglichen eine barrierefreie Anbindung an den historischen Bestand. Über eine zentrale Treppe und ein Personenaufzug gelangt man auf kürzestem Wege in die darüberliegenden Ebenen. Über dem Eingangsbereich ist Schülerbetreuung situiert, sie befindet sich damit im Herzen des neuen Schulgebäudes mit direktem Bezug zum Spielhof in der Mitte und auch in angenehmer Nähe zur umliegenden Parkanlage. In den weiteren Ebenen sind die Klassenräume mit den Differenzierungsräumen, die Sonderklassen und die Förderräume klar strukturiert und übersichtlich angeordnet. Im Untergeschoss befinden sich die Technik-, Lager- und Archivräume sowie der Raum für den Liederkranz.

Die beiden neuen Trakte der Volksschule Mitte nehmen die Typologie der historischen Lochfassaden auf und bilden sie in Beton gegossen, in abstrakter Form wieder ab. Die horizontale Differenzierung der Bestandsfassaden durch die Natursteingewände und Gesimse, wird bei den neuen Fassaden aufgenommen und durch dezent scharrierte und gespitzte Oberflächen, im spannungsvollen Wechsel mit schalglatten Elementen, umgesetzt. Ergänzt wird die äußere Erscheinung durch schlichte Holzfenster und scharf geschnittene Dachflächen in mattiertem Edelstahl. Das Innere der neuen Schultrakte ist geprägt von gesägten Massivholzböden und hoch beanspruchbaren, geschliffenen Hartbetonböden. Die Wand- und Deckenflächen sind in hellen, steinweiß gespachtelten Flächen gehalten und werden durch Raumteilungen und Einbauten in Holz sowie Glastrennwandsystemen ergänzt.geprägt.

Die Wirkung der bestehenden Parkanlage soll möglichst nicht gestört werden. Die Freiflächen auf der Ostseite werden von bestehenden und neuen Baumgruppen geprägt, ergänzt werden diese durch ein romantisches Spiel von flachen, grasbewachsenen Hügeln und geschwungenen Kieswege. Im Bereich des neuen Schulvorplatzes und der Verkehrsübungsplatzes wird diese Kompositionen durch befestigte Wege und Flächen in befahrbarem und teilweise begrüntem Schotterasphalt erweitert. Auf diese Weise entsteht ein multifunktionaler Erholungsraum von höchster Aufenthaltsqualität, welcher die Schüler und Lehrer zum Verweilen einladen wird. Ergänzt wird der Aussenraum durch ein Funktionsgebäude welches Müllraum, Abstellraum und Fahrradabstellplatz beinhaltet.

Den hohen Anforderungen an die Energieeffizienz wird bei dieser Schulerweiterung Rechnung getragen. Es werden 850 Punkte im kommunalen Gebäudeausweis angestrebt. Ein kritischer, dem Stand der Technik entsprechender und der Aufgabe angemessener Umgang mit der Thematik wird umgesetzt. Die hoch gedämmte Gebäudehülle mit den großzügigen Fensterflächen ist ein Garant für hohe passive Solargewinne und gleichzeitig

optimaler Ausnutzung des natürlichen Tageslichts, mit einer optimalen Belichtungssituation. Durch den Einsatz gesteuerter, außenliegender Beschattungselemente verringert sich der Kühlbedarf und es werden natürliche Umweltressourcen geschont. Gleichzeitig werden die Kühllasten durch äußere Einflüsse mit den massiven Bestandswänden als Speichermassen reduziert bzw. in den Übergangszeiten genutzt. Hochwertige 3-Scheiben-Verglasungen in Passivhausqualität und mittlerem g-Wert und äußerst dichter Gebäudehülle in Kombination mit Nachlüftungselementen, sichern ein optimales Mikroklima innerhalb der Gebäudehülle. Zur Abdeckung des Heizenergiebedarfs ist der Anschluß an das Nahwärmenetz der Firma Getzner vorgesehen. Durch den Einsatz einer Bauteilaktivierung auf Niedertemperaturbasis bei den eingefügten Bauelementen und der entsprechenden Projektierung der Vorlauftemperaturen, wird der Gesamtwirkungsgrad weiter gesteigert bzw. der benötigte Jahresstrombedarf weiter reduziert. Eine optimal aufgeteilte Heizungsverteilung mit entsprechenden Pumpenabgängen und der Einsatz von drehzahlgeregelten Pumpen, steigert zusätzlich die Effizienz der Gesamtanlage und erhöht den Komfort hinsichtlich einer, je nach Bereich bzw. Raum, bedarfsgeregelten Leistungsversorgung. Über eine zurückhaltend angeordnete Lüftungsanlage können der Feuchte- und CO₂-Haushalt der Raumluft gesteuert werden, sowie bei Bedarf kurzfristige Temperaturkorrekturen vorgenommen werden.

Im bestehenden Volksschulgebäude werden Anpassungen bei Lüftung und Raumluftqualität vorgenommen. In den Gängen des Bestandsgebäudes werden Raumakustische Verbesserungen vorgenommen. Brandschutz- und sicherheitstechnische Erfordernisse bedingen Umbaumaßnahmen im Bestandsgebäude.

Bei diesem historischen Bau soll durch den Einsatz von neuen technischen Erkenntnissen und der Verwendung von ökologischen Baustoffen eine sinnvolle Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt werden. Das Bauwerk soll sowohl bei der Errichtung als auch im Betrieb die Ressourcen Luft, Wasser und Boden schonen.

Die tragenden Bauteile wie Wandscheiben, Stützen und Decken sind in Stahlbeton konzipiert. Diese Bauweise ermöglicht große Spannweiten und gewährleistet eine offene und vielseitig nutzbare Grundstruktur. Auf Änderungen der Anforderungen an das Bauwerk kann ohne großen Aufwand reagiert werden. So wird das Konzept der Nachhaltigkeit nicht nur bei Energieverbrauch in Betrieb und Herstellung verfolgt, es entsteht vielmehr ein Gebäude, welches auch in der räumlichen Struktur und Nutzung nachhaltig ist.

Die Baukosten lt Ö-Norm B1801-1 Kostenbereiche 1-6 betragen laut Kostenschätzung vom 2.12.2020, € 12.315.450 netto.

Basis für die Umsetzung dieses Projektes ist das Wettbewerbs-Siegerprojekt des Büros Marte.marte Architekten in Feldkirch.

Die Fachplanung erfolgt durch folgende Unternehmen:

Objektplanung Architektur	Marte.Marte Architekten ZT GmbH
Örtliche Bauaufsicht	gbd ZT GmbH, Dornbirn
Freianlage und Infrastrukturplanung)	M+G Ingenieure ZT GmbH, Feldkirch
Tragwerkspannung	M+G Ingenieure ZT GmbH, Feidkirch
Bauphysik (thermisch, Schallschutz, Bauakustik)	Bernhard Weithas GmbH, Lauterach
Brandschutzplanung	K&M Brandschutztechnik GmbH, Lochau
Technische Ausrüstung	ELT Licht- u Eiektroplanungs b. Hecht, Rankweil
Technische Ausrüstung HLS u. MSR	Planungsteam E-Plus GmbH, Egg
Küchenplanung	CNS-Design; Bergheim
Planungs KG lt BauKG	Schuchter, Göfis

Die detaillierte Beschreibung des Leistungsgegenstandes ist dem Leistungsverzeichnis in Punkt C. Zu entnehmen.

A.2. Verfahrensart, Vergabekontrollbehörde, Sprache

Das Vergabeverfahren wird als offenes Verfahren nach vorheriger europaweiter Bekanntmachung gemäß § 31 Abs. 2 BVergG 2018 (in der Folge BVergG) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt. Es handelt sich um ein Verfahren im Oberschwellenbereich

Als Vergabekontrollbehörde für dieses Verfahren ist das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg zuständig.

Als Verfahrenssprache für das gegenständliche Vergabeverfahren und die nachfolgende Leistungserbringung wird Deutsch festgelegt.

A.3. Verfahrensablauf

Das Vergabeverfahren wird elektronisch über das Vergabeportal des Auftraggebers (www.ankoe.at) durchgeführt.

Die Auftraggeberin führt das Vergabeverfahren als einstufiges Verfahren durch. Im Eignungsverfahren werden die Angaben der Bieter in ihren fristgerecht eingelangten Angeboten auf Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen und Erfüllung der Eignungskriterien gemäß Punkt A.5. geprüft. Die Eignungskriterien müssen spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung erfüllt sein. Nach positiver Prüfung wird die Auftraggeberin die Angebote gemäß den Zuschlagskriterien in Punkt A.6. bewerten und dem **technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot (Bestbieterprinzip)** den Zuschlag erteilen. Über die Prüfung der Angebote wird eine Niederschrift verfasst.

A.4. Verschwiegenheit

Der Bieter verpflichtet sich während und auch nach der Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung der Ausschreibungsunterlagen sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Auftraggeberin. Der Bieter hat diese Verpflichtungen gegebenenfalls weiterzugeben (z.B. an Subunternehmer).

Verletzt der Bieter diese Verschwiegenheitsverpflichtung hat die Auftraggeberin gegenüber dem Bieter jeweils einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf eine Mindest-Vertragsstrafe von EUR 5.000,00 pro Einzelfall.

Die Auftraggeberin wird den vertraulichen Charakter aller die Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben gegenüber Dritten wahren.

Die Auftraggeberin ist jedoch berechtigt das Angebot, sowie alle mit dem Angebot oder während des Vergabeverfahrens eingereichten Unterlagen, an Personen, welche für die Auftraggeberin für Zwecke des Vergabeverfahrens tätig sind (zB. technische, wirtschaftliche oder rechtliche Berater), weiterzugeben.

A.5. Teilnahmeberechtigung/Eignungsnachweise

Teilnahmeberechtigt am Vergabeverfahren sind befugte, zuverlässige und technisch, wirtschaftlich und finanziell leistungsfähige Bieter, bei denen kein Ausschlussgrund gemäß § 78 BVergG vorliegt.

Auf das allfällige Erfordernis einer behördlichen Entscheidung für die Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit in Österreich sowie auf die Verpflichtung gemäß § 21 Abs. 1 Bundesvergabegesetz wird ausdrücklich hingewiesen. § 21 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes verpflichtet Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihre Berufsqualifikation einholen müssen, ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten. Für reglementierte Gewerbe (§ 94 der Gewerbeordnung 1994) wird diesbezüglich auf die §§ 373a bis 373e der Gewerbeordnung 1994 hingewiesen.

Die Bieter können die Eignungsnachweise durch die Vorlage einer Erklärung belegen, dass die von der Auftraggeberin verlangten Eignungskriterien erfüllt sind. In einer solchen Eigenerklärung sind die Befugnisse anzugeben, über die der Bieter konkret verfügt. Hierzu füllt der Bieter die Eigenerklärung in der **Beilage 1** vollständig aus und legt diese dem Angebot bei (§ 80 Abs. 2 BVergG). Der Bieter kann weiters seine Eignung auch durch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung, ABl. Nr. L 3 vom 06.01.2016 S.16, belegen. (§ 80 Abs. 2 BVergG). **Bei Abgabe einer Eigenerklärung sind die unter A.5.1 bis A.5.4 geforderten Nachweise nicht zwingend unmittelbar mit dem Angebot abzugeben. Die Bieter müssen diese allerdings bei Aufforderung durch die Auftraggeberin unverzüglich nachweisen können.**

Die Bieter können die Eignungsnachweise und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen durch Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten führen, sofern in diesem die hier festgelegten Unterlagen in der gewünschten Aktualität (nicht älter als 6 Monate ab Ende der Angebotsfrist) vorliegen und sie direkt abrufbar sind (z.B. ANKÖ-Nachweis).

Die Auftraggeberin behält sich vor, von allen Bietern, jedenfalls aber vom erstgereihten Bieter die Vorlage der hier angeführten Nachweise vor Zuschlagserteilung zu verlangen. Sämtliche Nachweise können auch von den genannten Subunternehmern verlangt werden. Der Bieter hat die Nachweise bei Aufforderung durch die Auftraggeberin unverzüglich vorzulegen. Die Nachweise können im Original oder in Kopie vorgelegt werden.

A.5.1. Ausschlussgründe

Bieter werden – vorbehaltlich des § 78 Abs. 3 bis 5 BVergG– von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn einer der Ausschlussgründe gemäß § 78 Abs. 1 und 2 BVergG vorliegt.

Die Bieter müssen das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe (Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit) auf gesonderte Aufforderung durch die Auftraggeberin unverzüglich wie folgt nachweisen können (Bei Bietergemeinschaften hat jedes Mitglied den Nachweis des Nichtvorliegens der Ausschlussgründe zu führen):

1. Auszug aus dem **aktuellen Firmenbuch** (nicht bei natürlichen Personen) oder eine jeweils gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Bieters - max. 6 Monate alt (ab Ende der Angebotsfrist)
2. Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen **Sozialversicherungsanstalt** oder gleichwertiges Dokument des Herkunftslandes des Bieters - max. 6 Monate alt (ab Ende der Angebotsfrist)
3. Rückstandsbescheinigung der zuständigen **Finanzbehörde** oder gleichwertiges Dokument des Herkunftslandes des Bieters - max. 6 Monate alt (ab Ende der Angebotsfrist)

Werden die oben genannten Nachweise im Herkunftsland des Bieters nicht ausgestellt oder werden darin nicht die oben vorgesehenen Fälle erwähnt, kann die Auftraggeberin eine Bescheinigung über eine eidesstattliche Erklärung oder eine entsprechende, vor einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers abgegebene Erklärung des Unternehmers verlangen, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 BVergG vorliegt.

Zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit wird von den für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bietern und deren Subunternehmern gemäß § 82 Abs. 3 BVergG eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) sowie eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (LSDB) eingeholt.

A.5.2. Befugnis

Bei Bietergemeinschaften hat jedes Mitglied die Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil auf gesonderte Aufforderung durch die Auftraggeberin unverzüglich nachzuweisen.

Die Bieter müssen die Befugnis auf gesonderte Aufforderung durch die Auftraggeberin unverzüglich wie folgt nachweisen können:

- Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes des Bieters/Subunternehmers oder die dort vorgesehene Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung

A.5.3. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die Bieter müssen die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auf gesonderte Aufforderung durch die Auftraggeberin unverzüglich wie folgt nachweisen können:

- Nachweis über eine aufrechte Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,00 oder eine entsprechende Deckungszusage einer Versicherung für den Auftragsfall

A.5.4. Technische Leistungsfähigkeit

Die Bieter müssen die technische Leistungsfähigkeit mit Angebotsabgabe wie folgt nachweisen:

- Schlüsselpersonal: Der Bieter hat mit seinem Angebot in Beilage 6 einen Ansprechpartner für die Vertragsabwicklung/eine Schlüsselperson als Projektleiter/Bauleiter namhaft zu machen und die Beilage 6 vollständig auszufüllen. Der Ansprechpartner kann während des Vergabeverfahrens nur auf Forderung bzw. mit Zustimmung der Auftraggeberin abgezogen bzw. ausgetauscht werden.
- Mindestreferenzen: Zum Nachweis seiner technischen Leistungsfähigkeit hat der Bieter mit seinem Angebot in Beilage 5 zumindest 2 Referenzaufträge zu nennen, die jeweils über die nachfolgend angeführten Merkmale verfügen müssen (kumulativ):
 - ✓ Auftrag in Art des gegenständlichen Auftrages
 - ✓ Leistung wurde in den letzten 5 Jahren erbracht
 - ✓ Auftragswert mindestens in der Höhe des halben Gesamtpreises (exkl. USt.)

Referenzen von Mitgliedern einer Bietergemeinschaft können zum Erreichen der o.a. Merkmale zusammengezählt werden.

Die Auftraggeberin ist berechtigt den Referenzauftraggeber zu kontaktieren und eine Bestätigung des Referenzauftraggebers über die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrags vom Bieter zu verlangen.

Sollte der Bieter bei der Nennung der Referenzen, personenbezogene Daten iSd Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 von Dritten dem Auftraggeber bekannt geben, so ist der Bieter für die Einholung und Dokumentation der Einwilligung sowie für die Aufklärung des Dritten, über die Weitergabe der personenbezogenen Daten verantwortlich. Der Bieter bestätigt mit der Abgabe des Angebots die entsprechenden Erklärungen eingeholt zu haben.

A.6. Zuschlagskriterien

Die Bewertung der Angebote erfolgt nach dem

Bestbieterprinzip (technisch und wirtschaftlich günstigstes Angebot)

Billigstbieterprinzip (bei gleichwertigen Angeboten erhält jener Bieter den Zuschlag, welcher im Verhältnis zur Gesamtzahl der Beschäftigten am meisten Personen im Ausbildungsverhältnis beschäftigt oder besondere Initiativen zur Beschäftigung von Arbeitslosen setzt)

Die maßgeblichen Zuschlagskriterien werden von der Auftraggeberin wie folgt gewichtet:

Kriterien	Gewichtung	Erläuterungen
Preis	94%	Gesamtpreis (netto) Der Bieter mit dem niedrigsten Preis erhält 100% der Punkte für das Kriterium. Formel zur Ermittlung der Punkte pro Bieter für das Zuschlagskriterium Preis: Billigster Preis / Preis des Bieters * 100 *94%
Erhöhung Haftungsrücklass	2%	Die Bewertung Erhöhung Haftungsrücklass erfolgt folgendermaßen: Mindesthaftungsrücklass (5%): 0 Punkte Pro zusätzlichem Prozentpunkt Haftungsrücklass: + 1,0 Punkt (max. +2 Punkte)
Nachweis von Normen für Umweltmanagement	2%	Die Bewertung des Nachweises von Normen für Umweltmanagement erfolgt folgendermaßen: Bestätigung des Bieters über das Vorhandensein eines aktuell gültigen Umweltmanagementsystems (EMAS, ISO 14001, Ökoproofit oder gleichwertig) ergibt 2 Punkte Wird kein gültiges Umweltmanagementsystem nachgewiesen erhält der Bieter 0 Punkte.
Nachweis „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertig	2%	Die Bewertung des Nachweises „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertig erfolgt folgendermaßen: Spätestens mit Ende der Angebotsfrist hat der Bieter durch „Ankreuzen von Ja“ auf Seite IV einen Nachweis über die Registrierung bei „Holz von Hier“ oder eine andere gleichwertige Registrierung vorzulegen. Wenn die hier angeführten Kriterien eingehalten werden, kriegt der Bieter 2 Punkte, anderenfalls 0 Punkte. Die Kriterien der Gleichwertigkeit zu den Anforderungen an „Holz von Hier“ finden Sie im Anhang.

Die Punkte werden auf 2 Kommastellen auf- oder abgerundet.

Das Angebot mit der höchsten Prozentpunktzahl erhält den Zuschlag.

A.7. Rügepflicht

Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen insbesondere auf Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Ist aus Sicht des Bieters eine Berichtigung der Bekanntmachung oder der Ausschreibungsunterlagen erforderlich, so hat er seine Bedenken umgehend bis spätestens 7 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist der ausschreibenden Stelle mitzuteilen. Die Auftraggeberin wird erforderlichenfalls eine Berichtigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter darüber hinaus, dass (Kalkulations-) Irrtümer sowie Fehleinschätzungen in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung aus diesen Gründen ist daher ausgeschlossen. Der Auftraggeber bzw. die vergebende Stelle haften für einen Schaden, der dem Bieter im Vergabeverfahren allenfalls entsteht, ausschließlich bei nachgewiesenem Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Bestehen nach Ansicht des Bieters bei der Auslegung des Ausschreibungstextes mehrere Möglichkeiten bzw. erscheint etwas unklar, so hat der Bieter vor Abgabe des Angebotes eine Klärung mit der Auftraggeberin herbeizuführen. Nach Vertragsabschluss gilt die für die Auftraggeberin günstigste Auslegung.

Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebotes, dass die Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und auch keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind. Mit Angebotsabgabe bestätigt der Bieter weiters, dass die Ausschreibungsunterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind und dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann.

Weiters bestätigt der Bieter mit Abgabe des Angebotes, dass er bzw. seine Mitarbeiter in keinem Interessenskonflikt iSd § 26 BVergG mit den am Verfahren beteiligten Personen steht und ihm auch kein Interessenskonflikt von möglichen Mitbieter bekannt ist. Dies gilt auch für allfällige Subunternehmer und deren Mitarbeiter. Ist dem Bieter ein potentieller Interessenskonflikt bekannt, so hat er diesen der Auftraggeberin vor Angebotsabgabe innerhalb der Frist für Anfragen (Frist siehe oben Seite II) schriftlich mit Begründung zu melden.

Folgende Personen sind voraussichtlich an der Abwicklung des Vergabeverfahrens beteiligt:

- Martin Skalet – Marte.Marte Architekten
- Clemens Metzler – Marte.Marte Architekten
- Helmut Erhard – Stadt Bludenz
- Peter Mahner – Stadt Bludenz
- Stefan Bargehr – Stadt Bludenz
- Antina Meyer – Vorarlberger Gemeindeverband

A.8. Datenschutz

Zweck der Verarbeitung ist die Durchführung des Vergabeverfahrens gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des BVergG), sowie der Abschluss und die nachfolgende Erfüllung des Vertrages. Ohne Ihre Daten kann Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden.

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist die oben genannte vergebende Stelle bzw. Auftraggeberin.

Die Speicherfrist ergibt sich aus gesetzlichen Vorgaben (zB § 132 Bundesabgabenordnung, § 364 Bundesvergabegesetz, §§ 7 ff Vorarlberger Archivgesetz).

Ihre Daten können im notwendigen bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Umfang an Behörden, Dienststellen, sonstige öffentliche Stellen, Körperschaften öffentlichen Rechts, Sachverständige und an das Vergabeportal ANKÖ weitergeleitet werden.

Als Betroffener haben Sie das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Gegebenenfalls besteht auch ein Recht auf Berichtigung, Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch gegen die Verarbeitung oder auf Datenübertragbarkeit. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.

A.9. Anfragen und sonstige Kommunikation während der Angebotsfrist

Sollte der Bieter Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen haben, so hat er diese über das Vergabeportal ANKÖ an die Auftraggeberin zu stellen. Im Sinne der Gleichbehandlung ersucht die Auftraggeberin die Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller nicht möglich ist.

Fragen zur Ausschreibung werden gesammelt, anonymisiert und die Antwort allen Unternehmern zum Download auf der Bekanntmachungsplattform bzw. dem Vergabeportal ANKÖ zur Verfügung gestellt.

Die Übermittlung von zusätzlichen Ausschreibungsunterlagen, Mitteilungen, Fragebeantwortungen, Berichtigungen, Aufforderungen und Benachrichtigungen sowie jeder sonstige Informationsaustausch zwischen der Auftraggeberin und den Verfahrensteilnehmern erfolgt grundsätzlich ausschließlich elektronisch über das Vergabeportal des Auftraggebers.

Die Auftraggeberin behält sich vor die Kommunikationsform auf Grund der Verletzung der Sicherheit, bei Ausfällen des Vergabeportals oder aus anderen dringenden Gründen zu ändern. Zu diesem Zweck hat der Bieter auf den Deckblättern seines Angebotes zwingend dieselbe E-Mail-Adresse anzugeben, die auf dem Vergabeportal hinterlegt ist, damit Informationen in den oben genannten Fällen an diese E-Mail-Adresse rechtsgültig übermittelt werden können.

Der Bieter hat beim Download der Ausschreibungsunterlagen im Beschaffungsportal eine E-Mail-Adresse anzugeben, an die automationsunterstützte E-Mails versendet werden. An diese E-Mail-Adresse erhalten die Bieter Benachrichtigungen über das Vorliegen von neuen Unterlagen auf dem Vergabeportal. Diese Informationen bzw. Unterlagen gelten durch die Zustellung der Benachrichtigung über deren Vorliegen an den E-Mail-Server als rechtsgültig zugestellt und zwar unabhängig von der tatsächlichen Kenntnisnahme, der Kenntnisnahmemöglichkeit oder den Bürozeiten des Bieters. Es liegt in der Sphäre des Bieters diese Informationen bzw. Unterlagen vom Vergabeportal des Auftraggebers herunterzuladen, zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, die E-Mail-Adresse eprocurement@ankoe.at auf die White-List im Spam-Filter zu setzen.

Minder bedeutsame Mitteilungen, Benachrichtigungen und Informationen können auch mündlich oder telefonisch an den Anfragenden erfolgen.

Die Anfragen müssen spätestens bis zum Ende der Anfragenfrist gemäß Seite II gestellt werden.

A.10. Berichtigungen

Die Auftraggeberin behält sich vor, die Ausschreibungsunterlage innerhalb der Angebotsfrist zu berichtigen und erforderlichenfalls die Angebotsfrist entsprechend zu verlängern. Bieter werden über Berichtigungen ausschließlich elektronisch benachrichtigt. Die Berichtigungen sind vom Vergabeportal der Auftraggeberin herunterzuladen.

Der Bieter ist verpflichtet, diese Berichtigungen bei seiner Angebotslegung zu berücksichtigen.

A.11. Angebotserstellung

Der Bieter hat sein Angebot gemäß den Bestimmungen des BVergG und auf Basis der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen zu erstellen. Dazu hat er sich der Vordrucke (doppelt umrandete Felder) der Auftraggeberin zu bedienen. Die Vordrucke sind in allen Teilen vollständig auszufüllen. Der vorgeschriebene Text der Ausschreibungsunterlagen darf weder geändert noch ergänzt werden.

Das Angebot inkl. Leistungsverzeichnis ist wie folgt über die Vergabepattform ANKÖ (<https://www.vergabeportal.at/Account/Login?ReturnUrl=/Procurement/List>) einzureichen:

- **vollständig in allen vorgesehen Punkten vom Bieter ausgefüllte Ausschreibungsunterlage**
- **Zusätzliche Dateien wie z.B. Datenblätter, Nachweise etc. können zudem hochgeladen werden (Empfehlung als zip-Datei)**
- **Das Angebot ist vom Bieter rechtsgültig mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur im Vergabepattform ANKÖ zu signieren und abzugeben.**

Achtung: Für die Abgabe über das ANKÖ-Vergabeportal ist eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich (siehe Beiblatt: Hinweise für die elektronische Angebotsabgabe).

Weitere Bestandteile (z.B. Begleitschreiben) sind gemeinsam mit dem Angebot abzugeben und als **Beilage** zu kennzeichnen sowie mit dem Namen des Bieters zu versehen und im Beilagenverzeichnis als Beilage anzuführen.

Für die Erstellung der Angebote (auch auf Datenträger) wird keine Vergütung geleistet; besondere Ausarbeitungen werden dem Bieter nur dann zurückgestellt, wenn dies vor Ablauf der Zuschlagsfrist verlangt wird.

A.12. Angebotserstellung auf Datenträger

Der Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM A 2063 ist nur zulässig, wenn durch die ausschreibende Stelle die entsprechenden elektronisch bearbeitbaren Daten mit dem Ausschreibungsleistungsverzeichnis ausgegeben werden.

Macht der Bieter gemäß den nachstehenden Bedingungen vom Datenträgeraustausch Gebrauch, ist das Ausschreibungsleistungsverzeichnis nicht auszufüllen.

Folgende Teile des Angebotes sind bei einer Angebotserstellung auf Datenträger abzugeben:

- das bis auf das Leistungsverzeichnis ausgefüllte und rechtsgültig unterfertigte Angebot,
- der maschinell lesbare Datenträger laut ÖNORM A 2063 mit allen Kontrollsummen,
- die damit übereinstimmende PDF-Datei des Datenträgers
- sonstige in der Ausschreibung bedungene Beilagen

Der vom Bieter übergebene Datenträger muss dasselbe Format und dieselbe Formatierung aufweisen, wie die übermittelten Daten.

Bei allfälligen Differenzen/Unklarheiten zwischen LV als PDF und Datenträger wird der Auftraggeber eine Auslegung anhand des objektiven Erklärungswertes des gesamten Angebotes, ggf. nach Einholung einer schriftlichen Aufklärung des Bieters, vornehmen.

A.13. Änderung und Rücktritt vom Angebot

Während der Angebotsfrist kann der Bieter über das ANKÖ-Vergabeportal sein Angebot ändern, ergänzen oder von demselben zurücktreten. Ergibt sich bei der Angebotsänderung oder -ergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser anzugeben. Die Angebotsänderung oder -ergänzung ist nach den für Angebote geltenden Vorschriften dem Auftraggeber zu übermitteln und von diesem wie ein Angebot zu behandeln.

A.14. Produktbezeichnungen und Gleichwertigkeit der angebotenen Leistung

Falls in den Ausschreibungsunterlagen aus Gründen der Verständlichkeit in technischen Spezifikationen Produktbezeichnungen, geschützte Marken oder Bezeichnungen von Industriestandards verwendet werden, sind auch Lieferungen und Leistungen gleichwertiger Art, die zu den genannten Produkten voll kompatibel sind, ausschreibungskonform, wenn diese mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ gekennzeichnet sind.

Erfolgt ausnahmsweise die Ausschreibung eines bestimmten Erzeugnisses mit dem Zusatz „oder gleichwertig“, so kann der Bieter in freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses ein gleichwertiges Erzeugnis angeben. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Die in den Ausschreibungsunterlagen als Beispiele genannten Erzeugnisse gelten als angeboten, wenn vom Bieter keine anderen Erzeugnisse in die freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses eingesetzt wurden. Wenn die vom Bieter genannten Erzeugnisse nach sachverständiger Prüfung den in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit nicht entsprechen, gilt das ausgeschriebene Erzeugnis nur dann als angeboten, wenn der Bieter dies in einer Beilage zum Angebot erklärt hat. Hierfür hat der Bieter die **Beilage 4** auszufüllen und mithochzuladen.

A.15. Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften

Arbeits- und Bietergemeinschaften sind zulässig.

Im Auftragsfall schulden Bietergemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften solidarische Leistungserbringung. Auf der Seite I des Angebotes ist ein bevollmächtigter Vertreter/das federführende Mitglied anzugeben und ist die **Beilage 2** auszufüllen. Weiters ist jedes Mitglied der Bietergemeinschaft bei der Erstellung des Angebotes unter Punkt Bieterstammdaten im Ankö-Vergabeportal anzugeben.

Der bevollmächtigte Vertreter vertritt die Mitglieder der Gemeinschaft in allen Angelegenheiten gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich, schließt für die Gemeinschaft den Leistungsvertrag ab und ist berechtigt, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen entgegen zu nehmen.

A.16. Subunternehmer

Mit der Verordnung (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (abrufbar unter: EUR-Lex - 02014R0833-20220722 - EN - EUR-Lex (europa.eu)) wurden Sanktionen gegen die Russische Föderation verhängt.

Gemäß Artikel 5k Absatz 1 der oben genannten Verordnung ist es verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über öffentliche Auftragsvergabe fallen, an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben oder Verträge mit solchen weiterhin zu erfüllen, wenn es sich um

- russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürlich oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen handelt ,
- juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu mehr als 50% unmittelbar oder mittelbar von einer unter dem ersten Aufzählungspunkt genannten Organisationen gehalten werden (gilt unabhängig vom Sitz der betreffenden juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, somit auch dann, wenn diese ihren Sitz im Unionsgebiet haben) handelt,
- natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen handelt, die im Namen oder auf Anweisung einer der zuvor genannten Organisationen handeln.

Davon sind auch Subunternehmer, Lieferanten oder Unternehmen deren Kapazitäten in Anspruch genommen werden umfasst, auf die mehr als 10 % des Auftragswertes (=exklusive Umsatzsteuer) entfällt.

Des Weiteren wurden insbesondere (weitere) Export- und Importverbote, wie auch ein Verbot der Erfüllung bestehender Verträge, verhängt.

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge.

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und

wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt. Die Auftraggeberin ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen.

Es sind **alle Teile des Auftrages** die der Bieter jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, bekannt zu geben. Die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.

Ein **erforderlicher Subunternehmer** liegt dann vor, wenn sich der Bieter zum Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit oder Befugnis auf einen Subunternehmer stützt.

Für jeden einzelnen Subunternehmer ist der Umfang der Subunternehmerleistung anzugeben sowie ein Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit vorzulegen. Es ist jeweils anzugeben, ob es sich um einen erforderlichen Subunternehmer handelt.

Die Subunternehmer sind im Angebot in **Beilage 3** zu benennen.

Ein Wechsel von Subunternehmern oder die Beauftragung von Subunternehmern, die nicht im Angebot genannt sind, bedarf vor Erbringung der Leistung der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Werden Subunternehmer ohne Zustimmung beschäftigt, ist die Auftraggeberin – unbeschadet weiterer Schritte und unabhängig vom Eintritt eines konkreten Schadens - berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes zu fordern.

Die Auftraggeberin kann nicht vorher benannte Subunternehmer auch ohne Angabe von Gründen ablehnen; daraus kann der Auftragnehmer weder einen Anspruch auf Schadenersatz noch ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag ableiten.

Auch im Falle einer teilweisen Weitergabe an Subunternehmer bleibt der Auftragnehmer der Auftraggeberin gegenüber für die Erfüllung des gesamten Auftrages verantwortlich.

Die Weitergabe ist nur im Rahmen des § 98 BVergG erlaubt. Ein Verstoß berechtigt die Auftraggeberin zum sofortigen Vertragsrücktritt bei voller Schadenersatzverpflichtung des Bieters.

Insbesondere hat der Bieter zu gewährleisten, dass bei Übertragung von Teilen seines Auftrages an einen oder mehrere Subunternehmer von diesem (diesen) sämtliche Auftragsverpflichtungen aus dessen Vertrag mit dem Auftraggeber übernommen und eingehalten werden.

Nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers der Auftraggeberin schriftlich unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer darf nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin im Rahmen des § 363 Abs. 1 BVergG erfolgen.

Eine Weitergabe des gesamten oder Teile des Subauftrages seitens eines Subunternehmers des Auftragnehmers an einen weiteren Subunternehmer (Subsubunternehmer) ist verboten. Dieses Verbot kann nur im begründeten Einzelfall mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers aufgehoben werden. Ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zum sofortigen Vertragsrücktritt bei voller Schadenersatzverpflichtung des Bieters.

A.17. Teilangebote

Eine Vergabe in ausgewiesenen Teilen (Baulose) ist

vorgesehen

nicht vorgesehen

Teilangebote sind

laut Leistungsbeschreibung (Baulose) zulässig

unzulässig

A.18. Alternativangebote und Abänderungsangebote

Alternativangebote und Abänderungsangebote sind unzulässig.

A.19. Bemusterung

Eine Bemusterung ist auf Verlangen der Auftraggeberin binnen einer von ihm festgesetzten angemessenen Frist einzureichen und ist für die Auftraggeberin kostenlos. Wenn die für die Bemusterung vorgesehene Frist nicht eingehalten wird, wird das Angebot **ausgeschieden**.

A.20. Rechenfehler, Kommastellen

Mit Rechenfehler behaftete Angebote werden unabhängig von der Höhe des Rechenfehlers nicht ausgeschieden. Die Vorreihung von rechnerisch fehlerhaften Angeboten ist zulässig. Sollten vom Bieter mehr als zwei Kommastellen bei den Einheitspreisen angegeben werden, wird von der prüfenden Stelle buchhalterisch gerundet und der korrigierte Betrag beim Preisvergleich zugrunde gelegt. Für die Bewertung werden jeweils die angebotenen Einheitspreise herangezogen.

A.21. Preise

Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als

Festpreise für die Abrechnung von Leistungen innerhalb der ersten 12 Monate ab Ende der Angebotsfrist

Veränderliche Preise

Neue Einheitspreise können dann vereinbart werden, wenn die Mehr- bzw. Minderleistungen 25 % überschreiten und sich die Kalkulationsgrundlagen erheblich ändern. Das Ausmaß der Änderung ist aus dem Preis für die Gesamtleistung zu berechnen.

Für Leistungen ab Ende der Angebotsfrist gelten veränderliche Preise als vereinbart.

Als Basis dient folgender Index: www.preisumrechnung.at (herausgegeben von der Wirtschaftskammer Österreich).

Als Basis wird bei der Einstellung Bundesland „Vorarlberg“ und der Arbeitskategorie „Zimmerer“ Februar 2023 vereinbart.)

B. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGES

B.1. Vertragsbestandteile / Sonstige Bestimmungen des Leistungsvertrages

a)

Als **Vertragsbestandteile** gelten in nachstehender Reihenfolge:

- Auftragsschreiben
- Angebot
- Die Beschreibung der Leistung und/oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis samt technischen Spezifikationen (inkl. Ökologische Kriterien zur Materialwahl).
Das Österr. Institut für Bautechnik führt ein jeweils auf dem letzten Stand befindliches Verzeichnis aller in Österreich gültiger oder abgelehnten Zertifizierungen und europäisch technischer Zulassungen sowie der in Österreich akkreditierten Überwachungs- und Prüfstellen sowie der österreichischen Zertifizierungsstellen. Diese Unterlagen sind dort erhältlich.
- Die Baubewilligungen und alle sonstigen für die Ausführung, Benützung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen, sowie die Bestimmungen, Bescheide, Auflagen und Angaben der Behörden bzw. kommunaler Institutionen für Ver- und Entsorgungsmaßnahmen.
- Die behördlich genehmigten Pläne sowie die Ausführungs- und Detailzeichnungen der Architekten und die Ausführungsunterlagen und sonstigen Ausarbeitungen der Sonderfachleute sowie die vereinbarten Detailterminpläne.
- Besondere Bestimmungen für den Einzelfall. Allenfalls Hinweise auf Abweichungen von den europäischen Spezifikationen.
- Sofern in der Ausschreibung nicht abweichendes festgelegt ist, alle in Betracht kommenden ÖNORMEN, die europäische Normen technischen Inhalts umsetzen, im übrigen alle sonstigen in Betracht kommenden ÖNORMEN technischen Inhalts
- Die ÖNORMEN B 2110
- Von der Geltung ausgeschlossene Regelungen:
 - ÖNORM B 2110 Punkt 7.2.1. 2. Unterpunkt: diese Regelung wird durch § 1168 ABGB ersetzt.
 - ÖNORM B 2110 Punkt 7.4.5
 - A 2060
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sowie Handlungsanleitung der Sozialpartner für den Umgang mit Baustellen aufgrund von COVID-19
- Die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten und die den europäischen Spezifikationen entsprechenden Normen technischen Inhaltes.
- Die anerkannten Regeln der Technik.
- Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster udgl.
- Alle einschlägigen Vorschriften betreffend das barrierefreie Bauen.

AGBs des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind jene ÖNORMEN anzuwenden, die am Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung (offene Verfahren) bzw. am Tag der Versendung der Angebotsunterlagen an den Unternehmer (nicht offene Verfahren) Gültigkeit haben.

b)

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Verständigung des Bieters über die Erteilung des Zuschlags zustande. Allfällige Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages gelten nur, wenn sie schriftlich vom Auftraggeber bestätigt werden.

c)

Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Leistung einzustellen.

d)

Für den Leistungsvertrag ist das österreichische Zivilrecht anwendbar. Gerichtsstand ist das für den Auftraggeber zuständige Gericht.

e)

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder die Abweisung eines solchen mangels Kostendeckung berechtigt den Auftraggeber zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag, sofern die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt nicht untersagen.

Der Auftraggeber ist weiters in den im § 366 BVergG angeführten Fällen zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

f)

Eine Vertragsanfechtung wegen Irrtum ist ausgeschlossen.

B.2. Sicherstellungen

B.2.1. Deckungsrücklass

Der Deckungsrücklass beträgt 10% der Auftragssumme. Er wird von den jeweiligen Abschlagsrechnungen in Abzug gebracht und mit der Schlussrechnung abgerechnet.

B.2.2. Haftungsrücklass

Der Mindest-Haftungsrücklass beträgt 5% der Auftragssumme. Er wird in jedem Fall von der Schlussrechnung einbehalten, wenn er EUR 2.000 oder mehr beträgt, sofern nicht ein Bankgarantiebrieft einer inländischen Bank vorgelegt wird. Unterschreitet er diese Wertgrenze, kann er einbehalten werden. Der Haftungsrücklass wird, soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird, spätestens 28 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgestellt. Ein Bankgarantiebrieft hat die Bestimmung zu enthalten, dass die Auszahlung des Haftungsbetrages auf jederzeitiges Verlangen der Auftraggeberin ohne Angabe eines Grundes erfolgt. Die Kosten der Bankgarantie trägt der Auftragnehmer.

Im Auftragsfall gilt der auf Seite III des Angebotes gegebenenfalls zusätzlich vom Bieter angebotene Haftungsrücklass.

B.2.3. Versicherung

Der Auftragnehmer bestätigt, dass eine Haftpflichtversicherung mit einer Pauschalversicherungssumme zumindest in Höhe von EUR 5.000.000,00 vorliegt. Arbeitsgemeinschaften müssen für das Projekt eine eigene Haftpflichtversicherung mit dieser Pauschalversicherungssumme abschließen. Der Nachweis über aufrechten Versicherungsschutz für das gegenständliche Projekt ist in Form einer Deckungsbestätigung des Versicherers im Auftragsfalle binnen einer Frist von 1 Woche nach Aufforderung zu erbringen.

B.3. Ökologische Kriterien für die Materialwahl / Produktdeklaration

Die Ausführung des Bauvorhabens erfolgt im Rahmen des Servicepaketes „Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde“ nach den ÖkoBauKriterien der baubook ökologisch ausschreiben (www.baubook.info/oea).

Die Anforderungen „Ökologische Kriterien zur Materialwahl (siehe Punkt D.)“ sind Musskriterien und vom Auftragnehmer einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet binnen 14 Tagen ab Aufforderung eine **Produkt-Deklarationsliste** inklusive der geforderten Nachweise, wie Produktbeschreibungen, chemischen Sicherheitsdatenblätter und Herstellerbestätigungen, über alle verwendeten Produkte oder einen Nachweis der Listung auf www.baubook.info/oea (Einhaltung aller geforderten Kriterien) nach entsprechender Vorlage des Auftraggebers vorzulegen. Geringwertige Einzelkomponenten (z.B. Dichtungen, Zahnräder udgl.) und Systembauteile können von diesen Kriterien ausgenommen werden.

Eine Unterstützung der Auftragnehmer bei der Produktdeklaration erfolgt durch die Partner des Servicepakets „Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde“ oder durch einen Handwerkerinfoabend nach Abschluss der Leistungsverträge.

B.4. Luftdichtheit

Zur Überprüfung der Luftdichtheit wird auf Kosten des Auftraggebers eine Luftdichteprüfung gemäß EN 13829 durchgeführt. Der maximale Grenzwert für die volumenbezogene Luftwechselrate n_{50} beträgt $0,6 \text{ h}^{-1}$. Bei Sanierungen beträgt dieser Wert $1,0 \text{ h}^{-1}$. Bei Nichterreichen dieses maximalen Grenzwertes wird folgende Vorgangsweise vereinbart:

- Mängelprotokoll
 - Nachbesserung durch den betroffenen Auftragnehmer
 - neuerliche Messung der Luftdichtheit (Blower-Door-Test) durch ein befugtes Unternehmen
- Die Kosten hierfür – bis zum Erreichen der geforderten Werte – trägt der Auftragnehmer, der für die mangelhafte Bauausführung verantwortlich ist.

B.5. Rauchverbot

Unbeschadet der Bestimmungen "Brandschutz" und den damit verbundenen bestehenden rechtlichen Pflichten erfüllt der AN folgende Brandschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung: Rauchverbot im gesamten Gebäude.

B.6. Montageschäume

PU-Schäume sind nicht zulässig (nicht konform mit Kriterium „2. 2. 1. Frei von KMR (kanzerogenen, mutagenen, reproduktionstoxischen)-Einsatzstoffen“). Verfüllen von Löchern erfolgt mit Gips oder Mauermörtel. Hohlräume zwischen Stock und Gebäude werden z. B. mit Naturfaserbändern wie z.B. Schafwolle, Flachs oder Hanf ausgestopft. Sollte ein Einsatz von Montage- und Füllschäumen technisch erforderlich erscheinen, ist dieser zu begründen, die Einsatzmenge zu minimieren und es sind isocyanatfreie Montageschäume zu verwenden.

B.7. Fristen/Vertragsstrafe

B.7.1. Fristen

Leistungsfristen: siehe beiliegenden Grobterminplan

Leistungsbeginn (Montage): - Zimmermeisterarbeiten: 20.11.2023
a Zwischentermine gemäß schriftlicher Bekanntgabe durch die ÖBA
b Gesamtfertigstellungsfrist: 19.02.2025

Sollten unvorhersehbare Ereignisse zu einer Unterbrechung der Leistungsfristen führen, so ist eine einvernehmliche Lösung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer anzustreben.

B.7.2. Vertragsstrafe

Bei Überschreitung der vorstehenden Frist(en) und einer Beauftragung bis spätestens 31.03.2023 können je Kalendertag und überschrittener Frist folgende **Vertragsstrafen** einbehalten werden. Bei Aufträgen mit einer Auftragssumme von

bis	EUR 7.200	2,0 %	jedoch mind.	EUR 100
bis	EUR 72.000	1,0%	jedoch mind.	EUR 400
bis	EUR 720.000	0,2%	jedoch mind.	EUR 800
über	EUR 720.000	0,1%	jedoch mind.	EUR 1.600

der Gesamtnettoauftragssumme pro Tag.

Die Fälligkeit einer Vertragsstrafe setzt keinen Schadensnachweis des Auftraggebers voraus. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Ersatzansprüche ist dem Auftraggeber auch im Falle leichter Fahrlässigkeit vorbehalten. Der Auftragnehmer haftet auch für den Verzug seiner Lieferanten und Subunternehmer.

Es gilt hierbei ein Höchstwert von 5% der Auftragssumme lt. Schlussrechnung. Die Vertragsstrafe wird von der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung in Abzug gebracht.

Verschiebt sich die Beauftragung bzw. der Leistungsbeginn, so verschiebt sich die Gesamtfertigstellungsfrist im selben Ausmaß. Die oben angeführten Bedingungen gelten auch für die neue Gesamtfertigstellungsfrist.

B.8. Nachlässe

Vom Bieter angebotene Nachlässe (und Aufschläge), die an Bedingungen geknüpft sind (z.B. terminliche oder technische Voraussetzungen, Erteilung des gesamten Auftrages), sind in einem Begleitschreiben zum Angebot anzuführen und sind im Beilagenverzeichnis anzuführen.

Nachlässe und Aufschläge, die an Bedingungen geknüpft sind, können nur im Rahmen eines Alternativangebotes berücksichtigt werden. Betreffend der Zulässigkeit und der Erstellung von Alternativangeboten sind die Ausschreibungsunterlagen maßgeblich.

B.9. Rechnungslegung, Zahlung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung der vom Auftrag umfassten Leistungen bzw. von einzelnen Teilleistungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ihn zur Abnahme aufzufordern. Gemäß der Leistungsbeschreibung bzw. dem Zeitplan hat dies für jede Teilleistung gesondert zu erfolgen. Die Rechnungslegung ist frühestens nach mängelfreier Abnahme der Leistung/Teilleistung möglich.

Auf Wunsch des Auftraggebers müssen Rechnungslegungen auch elektronisch erfolgen (weitere Informationen und Erläuterungen zu elektronischen Rechnungen siehe https://www.erb.gv.at/erb?p=info_erb).

B.9.1. Rechnungslauf

Als Rechnungseingangsdatum gilt der Eingang einer prüffähigen Rechnung bei der ÖBA. Ab dem Rechnungseingang gilt eine Prüffrist von 20 Werktagen (Samstag gilt hierfür nicht als Werktag), für Schlussrechnungen beträgt die Prüffrist insgesamt 30 Werktage. Das Ende der Prüffrist wird im Kontrollvermerk des Kostenmanagements dokumentiert.

B.9.2. Zahlungsbedingungen

Als Zahlungsbedingungen gelten 30 Tage netto. Bei Zahlungsverzug gilt der in § 456 UGB (idF des ZVG) festgelegte gesetzliche Zinssatz.

Für Rechnungseingänge zwischen 20.12. und 7.1. gilt jedoch als Rechnungseingangsdatum (für den Beginn des Fristenlaufs) der 7.1.

B.10. Rechnungsabzüge

Unbeschadet allfälliger zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche kann der Auftraggeber von der Nettoabrechnungssumme 1,1% für folgende Abzüge vornehmen:

- für Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung
- für Brauchwasser

- für Baustrom
- für nicht zuordenbare Bauschäden
- für die Abfallbeseitigung für nicht zuordenbare Abfälle
- für Gemeinschaftsbautafel¹

B.11. Projekthomepage

Erstellte Pläne sind im PDF-Format, nach Anforderung in anderen Formaten (DWG, PLT, etc.), auf die Projekthomepage zu stellen.

Vom Auftraggeber wird ein Web-Server als Arbeitsplattform betrieben. Alle Auftragnehmer werden für ihre Teilnahme am Kommunikationssystem registriert und erhalten eine Zugangsberechtigung. Mit dem Freischalten der Zugangsberechtigung ist es dem Auftragnehmer jederzeit möglich, auf der Projekthomepage selbständig in das Webserver-Datenbanksystem einzusteigen. Die Ausführenden haben die Möglichkeit und die Pflicht, alle projektrelevanten Pläne und Unterlagen und ggf. sonstige wesentliche Informationen von der Webserver-Datenbank auf ihre Homesysteme herunterzuladen. Die vom Auftragnehmer erstellten Plandokumente sind gemäß einem, vom Auftraggeber erstellten Plannummernsystem auf dem Webserver abzulegen. Dies betrifft auch alle Freigabepläne samt Freigabevermerk. Zur Übersicht und Dokumentation des Freigabestatus ist der Auftragnehmer verpflichtet, die am Webserver eingerichtete Planabgabeliste für seine Planungen zu führen. Die erforderlichen Montage- bzw. Werkspläne sind in der Planabgabeliste anzulegen, laufend zu aktualisieren und die Freigabevorgänge darin zu dokumentieren. Alle damit verbundenen Kosten sind in die Einheitspreise mit einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

B.12. Personaleinsatz/Sprache

Mindestens ein Vorarbeiter auf der Baustelle sowie ein Projektleiter müssen die deutsche Sprache in dem Ausmaß beherrschen, dass mit dem Auftraggeber bzw. dem Bauherrn in fließender deutscher Sprache die auszuführenden Leistungen verständlich besprochen werden können.

B.13. Abfall

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Recycling-Baustoffverordnung idgF. Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen des Leistungsgegenstandes alle Pflichten aus dieser Verordnung, die den Bauherrn betreffen.

Die Erbringung einer umfassenden Schadstofferkundung seitens Auftraggeber ist nicht erforderlich (<750 Tonnen Bau- oder Abbruchabfälle).

Auf der Baustelle hat so gut wie möglich eine Abfalltrennung zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat hierfür geeignete Sammelbehältnisse (Container und ähnliches) zur Sammlung von Wertstoffen und Restabfall bereit zu stellen und auf seine Kosten eine geeignete Verwertung und Entsorgung sicher zu stellen. Die Baustelle ist vom Auftragnehmer sauber zu halten. Erfolgt durch den Auftragnehmer trotz

¹ Bautafeln des Auftragnehmers dürfen nicht angebracht werden.

Aufforderung keine Sauberhaltung/Baureinigung, so wird auf Kosten des Auftragnehmers eine Reinigung bzw. Entsorgung/Verwertung von Abfällen veranlasst.

B.14. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen des Auftragnehmers wird ausgeschlossen.

B.15. Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet volle Gewähr für die Einhaltung der in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen sowie der anerkannten Regeln und des letzten Standes der Wissenschaft und Technik und für die Einhaltung aller bei der Leistungserbringung maßgeblichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

Es liegt im Ermessen des Auftraggebers, ob er zunächst Verbesserung, Austausch der Sache oder Preisminderung oder – außer bei geringfügigen Mängeln – den Rücktritt vom Vertrag begehrt.

Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Verlangt der Auftraggeber Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Kosten zu beheben und schadhafte Teile auf Verlangen auszutauschen. Die Mängelbehebung hat unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Frist von einem Monat zu erfolgen, sofern der Auftraggeber nicht einer Fristerstreckung ausdrücklich zustimmt.

Bei Gefahr in Verzug (insbesondere bei drohendem Personen- oder Sachschaden) hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass innerhalb von 1 Stunde ab Schadensmeldung eine von ihm benannte Schlüsselperson zur Mängelbehebung bzw. zum Austausch einer Sache vor Ort sein kann. Auf Verlangen durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer den Nachweis zu erbringen, wie diese Frist eingehalten werden kann (z.B. durch Benennung eines Subunternehmers, Hinweis auf die Adresse des Auftragnehmers, etc.).

In dringenden Fällen, bei Gefahr im Verzug und Überschreitung der obengenannten Frist von 1 Stunde oder Nichteinhaltung der Monatsfrist ist der Auftraggeber berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder beheben zu lassen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Abnahme des Gesamtbauwerkes bzw. bei Übernahme von einzelnen Gewerken ab der Abnahme des jeweiligen Gewerkes.

3 Jahre sind als **Mindest-Gewährleistungsfrist** (Rügefrist) für die Bekanntgabe von Mängeln festgelegt.

C. LEISTUNGSVERZEICHNIS UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG

OGLG.POSNR

Stichwort

00

PROJEKTSPEZIFISCHE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (LBH)

Ständige Vertragsbestimmungen LB 21 - Leistungsbeschreibung Hochbau

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten folgende Regelungen:

1. Standardisierte Leistungsbeschreibung:

Dieses Leistungsverzeichnis (LV) wurde mit der Standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau, Version 021 (2018), herausgegeben vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW), erstellt.

2. Unklarheiten, Widersprüche:

Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
2. Positionstext (vor den Vorbemerkungen)
3. Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der Leistungsgruppe
5. Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung

3. Material/Erzeugnis/Type/Systeme:

Bauprodukte (z.B. Baumaterialien, Bauelemente, Bausysteme) werden mit dem Begriff Material bezeichnet, für technische Geräte und Anlagen werden die Begriffe Erzeugnis/Type/Systeme verwendet.

4. Bieterangaben zu Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:

Die in den Bieterlücken angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme entsprechen mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen.

Angebote Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die im Leistungsverzeichnis bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).

5. Beispielhaft genannte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:

Sind im Leistungsverzeichnis zu einzelnen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeführt, können in der Bieterlücke gleichwertige Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeboten werden. Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind in der Position beschrieben.

Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme als angeboten.

6. Zulassungen:

Alle verwendeten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme haben alle für den projektspezifischen Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen oder CE-Kennzeichen.

7. Leistungsumfang:

Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom Auftraggeber anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer nachgewiesen wird.

Alle beschriebenen Leistungen umfassen auch das Liefern der zugehörigen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Verträgen) bis zur Einbaustelle.

Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen, Betriebsanleitungen oder Dokumentationen erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür in die Einheitspreise

OGLG.POSNR	Stichwort
	einkalkuliert.
	8. Nur Liefern: Ist ausdrücklich nur das Liefern vereinbart, ist der Transport bis zur vereinbarten Abladestelle (Lieferadresse) und das Abladen in die Einheitspreise einkalkuliert.
	9. Nur Verarbeiten oder Versetzen/Montieren: Ist ausdrücklich nur das Verarbeiten oder Versetzen/Montieren von Materialien/Erzeugnissen/Typen/Systemen vereinbart, ist das Fördern (Vertragen) von der Lagerstelle oder von der Abladestelle bis zur Einbaustelle in den jeweiligen Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs- oder Versetz-/Montagepositionen einkalkuliert.
	10. Geschoße: Alle Leistungen gelten ohne Unterschied der Geschoße.
00 00	Allgemeine Bestimmungen
00 00.11	Angebotsbestimmungen
00 00.11 00	Z Vorbemerkungen Obergruppen
00 00.11 00A	Z Obergruppe 00 generell gültig Die nachstehenden Regelungen der Obergruppe 00 sind generell für alle nachfolgenden Obergruppen gültig.
00 00.12	Umstände der Leistungserbringung
00 00.12 04	Z Angaben und Anforderungen zu örtlichen Umständen Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.
00 00.12 04A	Z Projektspezif. behördliche und gutachterliche Grundlagen Projektspezifisch ergangene behördliche Bescheide, gutachterliche und sonstige Stellungnahmen welche bei Angebotslegung und Ausführung zu berücksichtigen sind (siehe auch Beilagen): <ul style="list-style-type: none">- 2021-09-21 Bescheid baurechtlich- 2021-09-21 Bescheid Anschluss an Sammelkanal- 2021-08-16 Bescheid Bundesdenkmalamt Daraus abgeleitete Erschwernisse sind in den Angebotspreisen einzurechnen. Baueingaben und sonstige (Plan-) Grundlagen für die oben angeführten Bescheide und Stellungnahmen liegen bei der ausschreibenden Stelle zur Einsicht vor.
00 00.12 04B	Z Örtliche Besonderheiten, Situation Übersicht über örtliche Besonderheiten (nicht taxativ): <u>Situation Baustelle:</u> Die Baustelle befindet sich in Bludenz (KG 90002) auf dem Grundstück 248/2 bzw. Bauparzellen .745 und .868. Das Bauvorhaben umfasst den teilweisen Umbau des Bestandsgebäudes Volksschule Mitte, die Erweiterung um einen Zubau sowie die Errichtung eines Nebengebäudes im Hof zur Schillerstrasse. Der Zubau weist insgesamt 6 Geschosse auf und wird hinsichtlich Höhen an den Bestand angepasst. Im Nordosten wird das Gebiet durch die Schillerstrasse (Zufahrt), im Südwesten durch die St.Peterstrasse und im Südosten durch Strassenparzelle 253/2 begrenzt. Das Baufeld des gegenständlichen Neu-/ bzw. Zubaus befindet sich auf der Ostseite des Bestandsgebäudes Volksschule-Mitte.

OGLG.POSNR

Stichwort

Die Erschliessung der Baustelle erfolgt über die Schillerstrasse (mit öffentlichem Verkehr).

Strassenreinigung Zufahrten:

Die Verkehrs- und Zufahrtswege innerhalb und außerhalb des Baufeldes sind sofort von Verschmutzungen die dem Wirkungskreis des Auftragnehmers zuzurechnen sind (insbesondere bei Erdarbeiten) zu säubern. Bei besonders verschmutzungs-/ und/oder staubintensiven Arbeiten ist während der gesamten Arbeiten eine Kehrmaschine bereitzuhalten und bei Verschmutzungen sofort zu reinigen bzw. zu waschen, die Kosten sind in den Einheitspreisen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Staub ist nach Erfordernis mit Wasser zu binden und gegebenenfalls sind die Reifen mit Hochdruckreinigern zu waschen. Ein Verschmutzen der Straßen ist zu verhindern, da bei verschmutzten Straßen erhöhte Unfallgefahr besteht (Haftungsansprüche hierdurch gehen zu Lasten des AN).

Lärm-/ Schmutz- Staubentwicklung:

Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen um die Staubbildung (vor allem Feinstaub) bei allen Arbeiten zu minimieren. Im Bereich der Zufahrten sowie der Baustelle im Allgemeinen sind alle notwendigen Maßnahmen bezüglich Vermeidung von Schmutz-/ und Staubentwicklung zu treffen. Die Verkehrs-/ und Zufahrtswege außerhalb (bei Erfordernis auch innerhalb) des Baufeldes sind sofort von Verschmutzungen die dem Wirkungskreis des Auftragnehmers zuzurechnen sind (insbesondere bei Erdarbeiten) zu säubern. Bei besonders verschmutzungs-/ und/oder staubintensiven Arbeiten ist während der gesamten Arbeiten eine Kehrmaschine bereitzuhalten und bei Verschmutzungen sofort zu reinigen bzw. zu waschen, die Kosten sind im vorgesehenen Positions-Einheitspreis zu berücksichtigen. Staub ist ggf. mit Wasser zu binden und gegebenenfalls sind die Reifen mit Hochdruckreinigern zu waschen. Ein Verschmutzen der Straßen ist jedenfalls zu verhindern, da bei verschmutzten Straßen erhöhte Unfallgefahr besteht (Haftungsansprüche hierdurch gehen zu Lasten des AN).

Parken im Baustellenbereich:

Fahrzeuge die der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnen sind (Mitarbeiter, Subunternehmer usw.) können im unmittelbaren Baustellenbereich nur eingeschränkt geparkt werden.

Vorarbeiten:

Vorab werden diverse Vorarbeiten bauseits durchgeführt, insbesondere:

- Bestandserkundungen
- Baugrundaufschlüsse
- Grundlegende Charakterisierung Aushub und Abbruchmaterialien.

Erdarbeiten:

Erdarbeiten sind Leistungsbestandteil des AN-Baumeister.

Abbrucharbeiten:

Abbrucharbeiten im Bereich von Bestandsanschlüssen und im Bereich von Aussenanlagenflächen sind Leistungsbestandteil des AN-Baumeister.

Erschütterungen:

Bauarbeiten in direkter Nähe zu Gebäudebestand:
Die Arbeiten sind so auszuführen, dass die umgebenden Gebäude und Einrichtungen keinen Schaden nehmen.

Zugangssituationen auf dem Baufeld:

Zufahrten und Bereich für Baustelleneinrichtung sind den Planbeilagen zu entnehmen.

In die Einheitspreise sind alle Erschwernisse die durch die örtlichen Besonderheiten entstehen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet:

00 00.1204E Z Erschwernis Fluchtwege und Einsatzbereich Feuerwehr

Die Fluchtwege aus dem Schulgebäude-Bestand, insbesondere jene aus den

OGLG.POSNR	Stichwort
	<p>Treppenhäusern, müssen während der gesamten Bauzeit gesichert sein, einschließlich den erforderlichen Flächen auf den Baustelleneinrichtungsflächen.</p> <p>Die Baustelleneinrichtungsflächen, müssen im Einsatzfall auch jederzeit für die Feuerwehr zu befahren sein. Die Zufahrten und die Aufstellflächen für die Feuerwehr müssen außerhalb der Betriebszeiten freigehalten werden. Während der Betriebszeiten müssen diese Bereiche im Einsatzfall kurzfristig geräumt werden können - Zeitdauer ab Alarmierung/Mitteilung ist vor Beginn der Arbeiten mit der Feuerwehrestelle abzustimmen. Eine längerfristige Belegung und gegebenenfalls dadurch erforderliche Ersatzmaßnahmen sind mit dem zuständigen Feuerwehrverantwortlichen schriftlich zu klären und der ÖBA vorab vorzulegen.</p> <p>Daraus resultierende Mehrkosten sind im Angebot zu berücksichtigen bzw. in die Einheitspreise einzurechnen.</p>
00 00.1204F	<p>Z Besichtigung vor Ort</p> <p>Die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere auch in Bezug auf Arbeiten im Nahebereich und im Anschluss an den Bestand sind zur Angebotslegung vor Ort zu besichtigen.</p> <p>Besichtigung ausschliesslich nach vorheriger Terminvereinbarung mit der ÖBA, Ansprechpartner: gbd ZT GmbH (Tel. 0043 5572 23568 0).</p> <p>Der Bieter erklärt mit der Abgabe des Angebotes, sich über die örtlichen Verhältnisse und alle für die Erstellung des Angebotes maßgebenden Umstände ausreichend informiert zu haben. Er erklärt ferner, die Lage, orts-, situations-, und projektbedingten Erschwernisse und Mehraufwendungen zu kennen und in die Einheitspreise sowie Pauschalpreise einkalkuliert und eingerechnet zu haben.</p> <p>Der Bieter hat sich über die Lage sowie den Zustand eventueller Einbauten ausreichend zu informieren und muß während der Ausführung der Arbeiten alle zum Schutze und zur Sicherung der vorhandenen Einbauten und Objekte erforderlichen Vorkehrungen treffen, sodaß daran kein Schaden entstehen kann.</p>
00 00.1204G	<p>Z Frühzeitige Abstimmung der Arbeiten</p> <p>Die erforderlichen Arbeiten sind frühzeitig mit der ÖBA abzustimmen, insbesondere in Bezug auf die Art der Ausführung und örtliche Gegebenheiten bzw. Besonderheiten. Darunter fallen insbesondere auch Abstimmungen bezüglich Infrastruktureinrichtungen, Haustechnikinstallationen und Elektrotechnikinstallationen die sich im unmittelbaren Arbeitsbereich befinden.</p>
00 00.1204H	<p>Z Erschwernisse durch Bestand</p> <p>In die Einheitspreise sind alle Erschwernisse die einerseits durch den Bestand entstehen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet:</p> <ul style="list-style-type: none">- Direkte Nähe zu Gebäudebestand: Die bestehenden Gebäude und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden.
00 00.1204I	<p>Z Denkmalschutz (Projekt Neubau VS-Bludenz Mitte)</p> <p>Die ausgeschriebenen Arbeiten laut Leistungsverzeichnis sind auch angrenzend an und in bestehendem, denkmalgeschütztem Gebäudebestand und denkmalgeschütztem Bauteilbestand auszuführen.</p> <p>Die Umsetzung des Projektes wird vom zuständigen Landeskonservatorat begleitet werden.</p> <p>Sämtliche Auflagen und Vorschreibungen des Bundesdenkmalamtes sind im Zuge der Bauführung zwingend zu berücksichtigen, insbesondere die Auflagen gemäss Bescheid Bundesdenkmalamt und aller etwaig im Zuge der Projektabwicklung vom Denkmalamt vorgeschriebenen Bestimmungen.</p>

OGLG.POSNR	Stichwort
	<p>Alle daraus resultierenden Mehraufwendungen (z.B. Abstimmungen der Arbeiten seitens AN, Arbeiten im Innenraum, beengte Platzverhältnisse, etc.) sind ohne Unterschied der Geschosse (keine Geschoszzuschläge) in die Einheitspreise einzurechnen.</p> <p>Wichtig: Der bestehenden, denkmalgeschützten Bausubstanz darf keinerlei Schaden zugefügt werden, der nicht durch das vorsichtige Lösen von abzutragenden und abzubrechenden Bauteilen zu angrenzenden Bauteilen bedungen ist bzw. in direktem Zusammenhang mit etwaig ausgeschriebenen Instandsetzungsarbeiten steht. Die Arbeiten an und zu bestehenden Bauteilen aller Art sind mit grösstmöglicher Sorgfalt auszuführen.</p>
00 00.1204J	<p>Z Behördliche Vorschriften Denkmalschutz</p> <p>Sollten im Zuge der Abbruch-/Instandsetzungsarbeiten bisher nicht bekannte Bauelemente z.B. Fensterumrahmungen, Spolien, Malereien, Stukkaturen oder Sgraffiti aufgefunden werden, so müssen der Auftraggeber und das Bundesdenkmalamt (BDA) gemäß Denkmalschutzgesetz umgehend verständigt werden.</p> <p>Der sorgfältige Ausbau und die sichere Lagerung von vom BDA festgelegten und bezeichneten, wiederverwendbaren Bauelementen, wird vom Auftragnehmer durchgeführt. Durch diese Erschwernisse entstehende Mehrkosten, soweit nicht bereits bekannt und durch Positionen abgedeckt, müssen gleich nach Bekanntwerden, noch vor Beginn der Leistungen, mit dem Auftraggeber abgesprochen werden.</p>
00 00.1205	<p>Z Angaben und Anforderungen zur Bauführung</p> <p>Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.</p>
00 00.1205A	<p>Z Terminplan einvernehmlich</p> <p>Für Zwischentermine wird nach Auftragserteilung einvernehmlich ein verbindlicher Terminplan erstellt. Vom AN ist nach Auftragsvergabe ein bauteilbezogener Terminplan zu erstellen.</p>
00 00.1205D	<p>Z Baustellenbetriebszeit</p> <p>Die Baustellenbetriebszeiten sind Montag-Freitag 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 19:00 Uhr sowie an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr. Die Mittagspause ist einzuhalten. Abweichungen sind nur in Abstimmung mit der ÖBA und unter Berücksichtigung behördlicher und arbeitsrechtlicher Grundlagen erlaubt. Lärmerzeugende Bauarbeiten dürfen nur während der Baubetriebszeiten durchgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen sind solche Bauarbeiten nicht zulässig.</p>
00 00.1205E	<p>Z Schallgedämpfte Baumaschinen</p> <p>Es dürfen nur Baumaschinen eingesetzt werden, die im Sinne der allgemeinen Lärmklassifizierung als schallgedämpft einzustufen sind.</p>
00 00.1205F	<p>Z Abtrag und Abbruch</p> <p>Die Abbrucharbeiten sind mit entsprechender Vorsicht und unter ständiger Besprengung mit Wasser zur Verhinderung einer Staubentwicklung durchzuführen, damit eine Belästigung der Umgebung, eine Gefährdung der Passanten und des Verkehrs ausgeschlossen ist. Im Innenbereich z.B. Abbruchbagger Elektro (Abgasemissionen im Inneren von Gebäuden sind nicht zulässig).</p> <p>Das Mauerwerk darf nur schichtenweise abgetragen werden. Das Niederreißen von Wänden oder Wandteilen ist verboten.</p>

OGLG.POSNR

Stichwort

00 00.1205H Z Erschwernis Winter/Schlechtwetter

Soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsvertrag enthalten sind, werden durch Winter- beziehungsweise Schlechtwetter bedingte Erschwernisse nicht gesondert vergütet, somit gilt das 10-jährige Wetterereignis lt. ÖN B2110.

00 00.1205I Z Leistung ohne Unterschied der Geschosse

Wenn nicht anders angegeben, gelten alle Leistungen ohne Unterschied der Geschosse.

00 00.1205K Z Material

Dem AN obliegt die Lieferung der erforderlichen Baustoffe und Materialien samt Frachten. Zölle, Transporte, etc., zu und an der Baustelle und bis zur Einbaustelle sowie von der Baustelle, ohne gesonderte Verrechnung.

00 00.1205L Z Geräte/Werkzeuge

Für erforderliche Mitbenützungen an Gerüsten, Aufzügen, Baumaschinen, und dergleichen hat der AN mit dem jeweiligen Eigentümer ein entsprechendes Abkommen zu treffen. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

Der AN ist verpflichtet die Ordnung und die Sicherheit auf dem Arbeitsplatz auf eigene Kosten aufrecht zu erhalten, fremdes Eigentum gegen Beschädigung zu schützen und alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Er hat demnach besonders bei Materiallieferungen und Arbeiten auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen den Verkehr auf seine Kosten zu sichern und freizuhalten sowie die Verkehrsflächen sauber zu halten. Sämtliches Material ist ausschliesslich im dafür vorgesehenen Baufeldbereich zu lagern. Er hat die notwendigen Bewachungen, Beleuchtungen und Abschränkungen auf eigene Kosten zu veranlassen und die schadlose Ableitung der Niederschlagswasser vom Baufeld in die dafür vorgesehene Infrastruktur ohne separate Entschädigung vorzunehmen.

Bei Unterlassung dieser angeführten Vorschriften haftet der AN für jeden erwachsenen Schaden. Für die Lagerung oder zur Bearbeitung der Arbeitsstoffe erforderlichen Plätze samt Einrichtung und Verschlag sowie gegebenenfalls für die Einrichtung entsprechend ausgestalteter Arbeits-, Unterkunfts- und Sanitäreinrichtungen hat der AN auf seine Kosten zu sorgen und über Verlangen der ÖBA nach Arbeitsvollendung den etwa zur Verfügung gestellten Platz inkl. der Zufahrtswege wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Sämtliche bei der Lagerung vorhandene Risiken bleiben beim AN.

Der AN hat alle zur Erfüllung seiner beauftragten Lieferungen und Leistungen die erforderlichen Geräte, Werkzeuge und sämtliche Transport- und Hilfsmittel beizustellen.

00 00.1205M Z Vermessungsarbeiten

Vermessungsarbeiten, sofern solche Auftragsleistungen des AN erforderlich sind:

Alle Maße sind vom AN verantwortlich nach Rücksprache mit dem AG bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter am Bau zu nehmen und mit allen Bauplänen (ggf. eigene und fremden Montage- und Bauangabeplänen) zu vergleichen und abzustimmen, soweit nötig in Verhandlung mit anderen Auftragnehmern.

Unstimmigkeiten sind dem AG bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter umgehend schriftlich mitzuteilen. Ausführende von Baumeisterarbeiten sind verpflichtet, Plan- und Naturstand hinsichtlich des Bauplatzes und eines allfälligen Altbestandes unverzüglich nach Auftragserteilung zu vergleichen und gegebenenfalls Abweichungen sofort der Bauleitung mitzuteilen.

Der Ausführende der Hochbau-Baumeisterarbeiten ist weiters verpflichtet, die Lage des zu errichtenden Gebäudes am Bauplatz einzumessen (z.B.: Gebäudeachsen), am Rohbau und nach den Verputzarbeiten einen Waagriss mit der für die Ausbaugewerke erforderlichen Genauigkeit herzustellen, zu erhalten und den Professionisten auf Verlangen schriftlich zu übergeben. Erweist sich der

OGLG.POSNR

Stichwort

AN für Messarbeiten nicht genügend qualifiziert, so hat sich dieser eines Vermessungsingenieurs zu bedienen.

00 00.1205N Z Bauangaben

Bauangaben (sofern verlangt in Form von Plänen) über alle bauseitig erforderlichen Vorleistungen, Aussparungen, Schlitze, Befestigungsmöglichkeiten (sowie bei Leistungen oder Lieferungen nach Unternehmerentwurf: genaue Konstruktionspläne), ferner Angaben über Einzelheiten ggf. durch kostenlose Muster, hat der AN umgehend nach Auftragserteilung und entsprechend dem Planungs- und Baufortschritt dem AG bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter zur schriftlichen Genehmigung vorzulegen.

Bauseitige Mehrkosten durch falsche oder verspätete Bauangaben fallen dem AN zur Last. Nicht genehmigte Ausführungen können abgelehnt werden und sind auf Kosten des AN zu entfernen. Die Anerkennung der Unternehmerpläne durch den AG bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter befreit den AN nicht von der vollen Gewährleistung für seine Konstruktion, sowie für Massen und Maße. Für technische Anlagen sind bei Abnahme unentgeltlich Bestandspläne und Dokumentation(en) zu liefern.

00 00.1205O Z Prüfungen am Bau

Dem AN obliegt die Prüfung am Bau, ob alle Voraussetzungen für mängelfreie und fristgerechte Auftragsbefreiung gegeben sind, auch im Hinblick auf Vorleistungen anderer Seite.

Bedenken sind mind. 2 Wochen vor Arbeitsbeginn dem AG bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter schriftlich mitzuteilen. Ferner obliegt dem AN die verantwortliche Prüfung der eigenen Leistung bzw. Lieferung. Dazu sind ggf. Probestücke und Atteste unentgeltlich zu stellen bzw. beizubringen. Sofern keine gewerkespezifischen Vorgaben aus statischer Sicht bereits in der Ausschreibung zur Verfügung gestellt werden, ist der AN verpflichtet, seine Leistung selbst gemäß statischen, bautechnischen und rechtlichen Erfordernissen für sein Gewerk (insbesondere hinsichtlich Dimensionierung, Belastbarkeit, Zulässigkeit) zu erbringen und über Aufforderung vorzulegen. Hinweise in der Ausschreibung auf statische oder sonstige Bemessungserfordernisse (z.B. 'lt.Statik') entbinden den AN nicht von seiner eigenverantwortlichen Prüf- und Bemessungspflicht, sondern verweisen auf diese. In Zweifelsfällen kann der AG bzw. sein bevollmächtigter Vertreter Materialprüfung, Probelastung und ähnliches auf Kosten des AN fordern. Der AN hat keinen Anspruch gegenüber dem AG bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter auf Prüfung und Überwachung seiner Leistungen und Lieferungen.

00 00.1205P Z Schadens- und Unfallverhütung

Der AN hat unter alleiniger Verantwortung alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Personen- und Sachschaden abzuwenden, innerhalb und außerhalb des Baugeländes.

Der AN stellt den AG bzw. seinen bevollmächtigten Vertreter ausdrücklich frei von Schadenersatzansprüchen jeder Art, die im Zusammenhang mit seinen Leistungen oder Lieferungen gestellt werden. Den AG bzw. seinen bevollmächtigten Vertreter trifft im Verhältnis zum AN keine eigene Sicherungspflicht. Der AG bewacht und beleuchtet die Baustelle nicht. Vor, während und nach der Arbeit sowie in den Arbeitspausen sorgt der AN von sich aus für alle Schadenverhütungsmaßnahmen, wie Abschränkungen, Bauzäune, Beleuchtung, Geländer, Fanggerüste, Absteifungen, Warntafeln, Brandverhütung, Sturmsicherung, Brandschutz aller Gegenstände, Vorschriftsmäßigkeit von elektrischen Geräten, Leitungen usw..

Die Baustelle, auch Geräte anderer Firmen und ähnliches, betritt der AN auf eigene Gefahr und Verantwortung. Mängel daran sind sofort vom Benutzer zu beheben bzw. zu beanstanden.

Diesbezügliche Hinweise des AG bzw seiner bevollmächtigten Vertreter sind umgehend zu befolgen.

Eine ausreichende Haftpflichtversicherung ist Auftragsvoraussetzung, sie ist über

OGLG.POSNR

Stichwort

Aufforderung des AG bzw. seines bevollmächtigten Vertreters nachzuweisen.

Fehlt eine ausreichende Deckung, ist der AG berechtigt, sollte eine solche nicht über Aufforderung binnen 5 Arbeitstagen nachgewiesen werden, den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen und einen Dritten aus Verschulden des AN zu beauftragen, ohne dass der AN daraus Ansprüche ableiten könnte, vielmehr steht dem AG ein allfälliger Mehrkostenregress zu.

00 00.1205Q Z Aufmass

Die Erstellung der Aufmaße erfolgt unentgeltlich durch den AN, nachdem der AG bzw. sein bevollmächtigter Vertreter verständigt ist. Die Aufmaße sind gemäß den Angaben des AG aufzulisten. Das Aufmaß ist tagfertig zu erstellen und für die gemeinsame Überprüfung ist anzusuchen. Nach erfolgter gemeinsamer Überprüfung sind die Aufmaße von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.

Verdeckte Teile sind rechtzeitig auszumessen, sonst schätzt der AG bzw. sein bevollmächtigter Vertreter sie nach billigem Ermessen. Duplikat des Aufmaßes in leicht prüfbarer und nachvollziehbarer Form erhält der AG bzw. sein bevollmächtigter Vertreter. Messurkunden stellt der AN auf seine Kosten leicht prüfbar gemäß den Angebotspositionen auf. Der AN hat auf Verlangen des AG bzw. seines bevollmächtigten Vertreters unentgeltlich die Ausführungspläne durch entsprechende Eintragungen zu Bestandsplänen zu vervollständigen und leicht prüfbare und nachvollziehbare Abrechnungspläne zu liefern. Eine Rechnungslegung ist prinzipiell erst nach einvernehmlicher Feststellung und Prüfung der Massen zulässig.

00 00.1206 Z

Angaben und Anforderungen zur Ausführungsqualität

Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

00 00.1206B Z Toleranzen im Hochbau - Anforderungen laut Norm

Wenn in den einzelnen Positionen nicht abweichende Genauigkeiten festgelegt sind, bzw. durch Fachnormen oder sonstige Regelwerke anders definiert, sind grundsätzlich die Tabellenwerte (Grenzabmaße, Winkeltoleranzen, Ebenheitstoleranzen) der ÖNORM DIN 18202 einzuhalten.

Als Bezugspunkte in der Breite und in der Länge gelten die eingemessenen Achsraster und Höhenfixpunkte je Geschoss, wobei hierbei die jeweils nächstgelegene Achse bzw. der nächstgelegene Höhenfixpunkt als Bezug heranzuziehen ist.

Als Bezugspunkte in der Höhe gelten die eingemessenen versicherten Meterrisse, wobei hierbei der jeweils nächstgelegene Meterriss als Bezug heranzuziehen ist.

Der AN gewährleistet die genaue Einhaltung der bedungenen Maßgenauigkeit. Sollten Abweichungen festgestellt werden, so kann der AG die notwendigen Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel auf Kosten und Gefahr des AN auch bei Dritten anordnen. Unabhängig davon gehen sämtliche Verzögerungen und alle Konsequenzen zu Lasten des AN. Der Bieter hat übliche Bauteilbewegungen in seinen Konstruktionen zu berücksichtigen und geeignete Vorkehrungen dafür sowie bedarfsweise für den Ausgleich normgemäßer Toleranzen der Vorliegergewerke, wenn keine LV-Position dafür vorgesehen ist, ohne Vergütung zu treffen.

00 00.1208 Z

Angaben und Anforderungen zu SiGe und BauKG

Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

00 00.1208A Z Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz BauKG 99

- BGBl. I. 37/1999 in der gültigen Fassung - ist einzuhalten, insbesondere die Berücksichtigung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Paragraph 7),

OGLG.POSNR	Stichwort
	<p>die dadurch entstehenden Erschwernisse sind in die Einheitspreise einzurechnen. Der Si-Ge-Plan und die Unterlagen für spätere Arbeiten sind integrierter Bestandteil des Vertrages.</p> <p>Sämtliche Subunternehmer sowie Änderungen sind bekanntzugeben. Alle Verpflichtungen betreffend Arbeitnehmerschutz sind verpflichtend einzuhalten, die Auskunftspflicht und Anordnungspflicht ist zu zedieren.</p> <p>Der Auftragnehmer hat die Sicherheits - Vertrauensperson und wenn vorhanden die Sicherheitsfachkraft namentlich bekanntzugeben. Ebenso ist der Verantwortliche auf der Baustelle - ganztägig anwesend - zu nennen. Diese müssen der deutschen Sprache mächtig sein.</p> <p>Es besteht Teilnahmepflicht für die auf der Baustelle für Arbeitssicherheit zuständige Person bei Bau-Koordinations-Besprechungen.</p> <p>Der Auftragnehmer und alle seine Subunternehmer verpflichten sich, dem Arbeitsinspektor und dem Baustellenkoordinator alle Beanstandungen mitzuteilen. Beinahe - Unfälle sind unverzüglich zu melden.</p> <p>Falls die Punkte betreffend BauKG nur teilweise oder nicht erfüllt werden, kann dies zum Verzug führen.</p>
00 00.1208B	<p>Z SiGe Mindestvoraussetzungen SiGe durch AN</p> <p>Die Mindestvoraussetzungen (Anschlussmöglichkeiten) zur Erfüllung der Vorschriften der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern (SiGe), bestehend aus Stromanschlussmöglichkeit 230 V mit Baustromverteiler zum Anschluss der Beleuchtung und Sozialeinrichtung, Wasseranschlussmöglichkeit für Sozialeinrichtungen (Waschgelegenheit, WC usw.) sind vom Auftragnehmer für eigene Erfordernisse beizustellen und sofern im Leistungsverzeichnis vorgesehen in den Positionen Einrichten der Baustelle ansonsten als Umlage in die Einheitspreise einzurechnen.</p>
00 00.1208C	<p>Z SiGe Maßnahmen</p> <p>Sämtliche zur Erbringung der gegenständlichen Leistungen nötigen SiGe Maßnahmen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden, wenn in der Ausschreibung nicht explizit angeführt, nicht gesondert vergütet.</p>
00 00.1208D	<p>Z SiGe Gerüstungen</p> <p>Sämtliche zur Erbringung der gegenständlichen Leistungen nötigen bzw. vom SiGe-Koordinator vorgeschriebenen Gerüstungen und Abdeckungen liegen im Verantwortungsbereich des AN.</p> <p><u>Für Arbeitsgerüste des AN gilt:</u></p> <p>Einrichtungen für den eigenen Bedarf (Auftragnehmer/AN) und Dritte (andere Auftragnehmer des Auftraggebers): Sämtliche Arbeitsgerüste und Leergerüste für die eigenen Arbeiten des Auftragnehmers (AN) und mit den Gerüstungen in Zusammenhang stehende Sicherungsmassnahmen (z.B. Umwehrungen, Abgrenzungen, etc.) für die eigenen Arbeiten des AN sind, sofern positionsspezifisch im Leistungsverzeichnis keine anderweitigen Regelungen vorgesehen sind, ausnahmslos in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.</p> <p>Die Gerüste einschliesslich Sicherungsmassnahmen sind auch allen anderen am Bau beteiligten Professionisten (andere Auftragnehmer des Auftraggebers) unentgeltlich zur Verfügung zustellen.</p> <p><u>Bauseitige Gerüste:</u></p> <p>Für die Leistungserbringung des AN stehen <u>keine</u> bauseitigen Gerüste zur Verfügung.</p>
00 00.1208E	<p>Z SiGe Instandhaltung</p> <p>Bei sämtlichen Leistungen zur Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern (SiGe) ist das Instandhalten für die erforderliche Dauer in den entsprechenden Positionspreisen bzw. wenn explizit angeführt im Vorhalten einzurechnen.</p>

OGLG.POSNR

Stichwort

00 00.1208F

Z SiGe Anschlagkasten

zum witterungsgeschützten Anschlag von SiGe Dokumenten und Aushängen von Hinweisen, an gut einsehbarer Stelle und zugänglich für alle am Bau tätigen Arbeiter, für den Zeitraum von Baubeginn bis zur Baufertigstellung ist ohne gesonderte Vergütung vom AN beizustellen.

00 00.14

Allgemeine Bestimmungen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus sämtlichen dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen.

00 00.1404

Folgende Bestimmungen sind in der Fassung einzuhalten, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist Gültigkeit hatte. Bei Fehlen einer Angebotsfrist gilt das Datum des Angebotes.

00 00.1404A

Bestimmungen EVU

Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Elektroversorgungsunternehmens: Vorarlberger Energienetze GmbH, Weidachstraße 10, 6900 Bregenz

00 00.1404B

Bestimmungen Wasserversorgung

Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmens: Wasserwerk Bludenz, Klarenbrunnstraße 63, 6700 Bludenz

00 00.1404C

Bestimmungen Abwasserentsorgung

Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Abwasserentsorgungsunternehmens: Stadt Bludenz, Werdenbergerstraße 42, 6700 Bludenz

00 00.1404D

Bestimmungen Gasversorgung

Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Gasversorgungsunternehmens: Vorarlberger Energienetze GmbH, Weidachstraße 10, 6900 Bregenz

00 00.1404E

Bestimmungen Fernwärme

Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Fernwärmeverorgungsunternehmens: Getzner Textil AG, Bleichestraße 1, A-6700 Bludenz

00 00.16

Besondere Bestimmungen für den Einzelfall

00 00.1603

Für den etwaigen Einsatz gefährlicher Stoffe durch den Auftragnehmer gilt:

00 00.1603A

Ankündigung gefährlicher Stoffe

Der Auftragnehmer beabsichtigt, die in der Folge angekündigten gefährlichen Stoffe bis zu den angegebenen Lager- und Tagesmengen einzusetzen, weil Ersatzstoffe hierfür nicht verwendet werden können. Der Auftraggeber veranlasst die Berücksichtigung der angekündigten Stoffe in einem etwaigen SiGe-Plan. Ergibt sich im Zuge der Baudurchführung die Notwendigkeit, nicht angekündigte gefährliche Stoffe einzusetzen, wird vor deren Verwenden das Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator hergestellt. Auf Verlangen des Auftraggebers werden nähere Angaben zu den gefährlichen Stoffen beigebracht. Das Verwenden gefährlicher Stoffe wird angekündigt.

00 00.1610

Unbeschadet aller für den Auftragnehmer bestehenden rechtlichen Pflichten trifft der Auftragnehmer insbesondere folgende Feuerschutzmaßnahmen ohne

OGLG.POSNR

Stichwort

gesonderte Vergütung

00 00.1610A

Feuerschutz

Alle im SiGe-Plan festgelegten Feuerschutzmaßnahmen, sowie besondere, fallbezogene Maßnahmen des Feuerschutzes, wenn brandgefährliche Tätigkeiten wie Heiss- und Feuerarbeiten, Erwärmung brennbarer Stoffe, Arbeit mit elektrischen Geräten und Anlagen, usw. durchgeführt werden, oder brandgefährliche oder explosive Stoffe auf der Baustelle gelagert werden, sind durchzuführen und in die Einheitspreise einkalkuliert. Bei allen brandgefährliche Tätigkeiten (wie z.B. Flexen, Brennen, Schweißen, usw.) sind geeignete Feuerschutzmaßnahmen zu treffen wie z.B. Abdeckmaßnahmen, Bereitstellung von Löschmitteln, etc.. Brandgefährliche Tätigkeiten sind voranzukündigen, brandgefährliche Tätigkeiten sind mit dem AG bzw. der ÖBA vorabzustimmen.

00 00.40

Z Zusätzliche Vertragsbestimmungen Abbruch und Erdarbeiten

00 00.4010

Z

Zusätzliche projektspezifische Bestimmungen

00 00.4010D

Z Grundsätze der Materialdisposition

Generell gilt, dass vom AN sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. AWG, ALSAG, Deponieverordnung, Bundesabfallwirtschaftsplan, landesrechtliche Bestimmungen, WRG, Elektroaltgeräteverordnung - EAG VO idgF, usw.) in der jeweils letztgültigen Fassung im Zuge der Materialdisposition einzuhalten sind.

Wenn in der Ausschreibung keine eigenen Leistungspositionen für eine bestimmte Art der Entsorgung oder Verwertung/Wiederverwendung enthalten sind, ist das Material vom AN wegzuschaffen. Soweit die tatsächliche Materialbeschaffenheit den Ausschreibungsunterlagen (z.B. Baugrunddokumentation, Voruntersuchungen etc.) entspricht, ist in diesem Fall ein gegebenenfalls abzuführender Altlastenbeitrag unabhängig von der Frage, wer in öffentlich-rechtlicher Hinsicht nach Paragraph 4 ALSAG Beitragsschuldner ist, vom AN zu tragen.

Im Fall von Mehrkostenforderungen des AN sind die geltend gemachten Ansprüche durch Verfuhrkarten auf Basis von Tagesmengen und Wiegescheinen (bei Bodenaushub: Verfuhrkarten und Lieferscheine) nachzuweisen.

Im Fall einer Abweichung der tatsächlichen Materialbeschaffenheit von der Dokumentation in der Ausschreibungsunterlage oder wenn in der Ausschreibung eine bestimmte Art der Entsorgung bzw. Verwertung/Wiederverwendung vorgesehen ist, ist ein gegebenenfalls anfallender ALSAG-Beitrag grundsätzlich vom AG zu tragen.

00 00.4010E

Z Abfall

Sofern in den einzelnen Leistungspositionen nichts anderes bestimmt ist, geht das Eigentum an den Abfällen zum Zeitpunkt des Abbruchs auf den AN über. Der AN ist ab diesem Zeitpunkt auch Abfallbesitzer iSd AWG.

Soweit der AN selbst zur Sammlung oder Behandlung der jeweiligen Abfallarten berechtigt ist, sind die Abfälle damit im Sinne des Paragraph 15 Abs 5a AWG übergeben und der AN ist gemäß Paragraph 15 Abs 5b AWG explizit mit der umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle beauftragt.

Soweit der AN im Hinblick auf die jeweiligen Abfallarten selbst kein berechtigter Abfallsammler oder -behandler ist, oder als berechtigter Abfallsammler oder -behandler die Sammlung bzw. die Behandlung nicht selbst durchführt, hat er zur Erfüllung der in Paragraph 15 Abs 5a und 5b AWG geregelten Vorgaben sicher zu stellen, dass die Abfälle an einen in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der jeweiligen Abfallart berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben werden und die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle explizit (dh nachweislich; z.B. durch schriftlichen Vertrag oder durch Rechnung mit Ausweisung) beauftragt wird. Der AN muss sich vor der tatsächlichen Übergabe

OGLG.POSNR	Stichwort
	<p>von Abfällen an einen Abfallsammler oder -behandler vergewissern, dass die Behandlung der Abfallart vom Umfang der Berechtigung des Abfallsammlers oder -behandlers umfasst ist.</p> <p>Alle Verwiegungen (Vollverwiegungen und Leerverwiegungen) haben nur auf geeichten Wiegevorrichtungen zu erfolgen. Sie sind mittels Wiegescheinen zu dokumentieren. Verpackungs- und Fahrzeuggewichte sind gesondert auszuweisen. Die Angabe der Verwiegungsdaten hat in 'Tonnen' zu erfolgen.</p> <p>Auf die Recycling-Baustoffverordnung, BGBl II Nr. 181/2015, wird ausdrücklich hingewiesen; die in dieser Verordnung normierten Verpflichtungen sind vom AN einzuhalten.</p>
00 00.40 10F	<p>Z Nachweiserbringung</p> <p>Der AN hat dem AG entweder nachzuweisen, dass er selbst zur Sammlung oder Behandlung der jeweiligen Abfallarten berechtigt ist, oder aber eine gesetzeskonforme Weitergabe der Abfälle an einen berechtigten Abfallsammler oder -behandler erfolgt.</p> <p>Der Nachweis der Berechtigung hat durch einen entsprechenden Auszug aus dem elektronischen Register der Abfallsammler- und Behandler des Umweltbundesamtes (EDM-Portal - ERAS) zu erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Nachweis durch Vorlage der für die Sammlung bzw. Behandlung der Abfälle notwendigen behördlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Zurkenntnisnahmen und Nichtuntersagungen (anlagenrechtliche Genehmigungen, Gewerbeberechtigung, Paragraph 24 AWG-Berechtigung, Paragraph 25 bzw. Paragraph 24a AWG-Erlaubnis) zu erbringen.</p> <p>Die vorgeschriebenen Aufzeichnungen gemäß Abfallnachweisverordnung und/oder Abfallbilanzverordnung sind dem AG jedenfalls einmal jährlich sowie am Bauende, über Aufforderung des AG jedoch zusätzlich binnen 10 Werktagen, vorzulegen.</p> <p>Die zu führenden Unterlagen (Dokumentationspflicht) müssen so detailliert sein, dass bei einer (auch unangemeldeten) Überprüfung durch die Abfall-, oder Altlastenbehörde sofort mitgeteilt werden kann, wie Materialien entsorgt wurden, woher zwischengelagerte Materialien stammen, seit wann sie zwischengelagert werden und wofür diese verwendet werden.</p>
00 00.40 10G	<p>Z Umweltbelastung - Immissionsschutz</p> <p>Unbeschadet allfälliger sonstiger gesetzlicher Bestimmungen hat der AN, wenn sich der Arbeitsbereich (auch Zufahrten) in der Nähe von Wohngebäuden befindet, im Rahmen seiner vertraglichen Schadenminderungspflicht zumutbare Maßnahmen gegen übermäßige Erschütterungs-, Lärm-, Geruchs-, und Staubentwicklung zu treffen.</p>
00 00.40 10H	<p>Z Umweltbelastung - Umwelt- und Gewässerschutz</p> <p>Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass durch wassergefährdende oder organismenschädigende Stoffe, wie z.B. Schmier-/ und Antriebstoffe von Baumaschinen, Hydrauliköle, Zementwässer, Bauzuschlagstoffe, etc. keine Verunreinigung des Untergrunds oder von Gewässern stattfindet.</p> <p>Alle der Mineralöllagerung oder der Manipulation mit derartigen Stoffen, wie z.B. der Betankung, Wartung, Reparatur oder dem Waschen von Baugeräten sowie der Mineralölanlieferung, dienenden Flächen sind gegen Versickerung und sonstige Gewässer-/ bzw. Grundwasserverunreinigungen zu sichern.</p> <p>Eine ausreichende Menge an geeigneten Ölbindemitteln ist auf der Baustelle bereit zu halten und im Bedarfsfall umgehend einzusetzen.</p>
00 00.40 10I	<p>Z Schad und Klagloshaltung</p> <p>Der AN hält den AG hinsichtlich sämtlicher Kosten, Schäden, Aufwendungen, Ersatzzahlungen udgl. die dem AG aufgrund der Verletzung wasser-/ und abfallrechtlicher Bestimmungen oder des Bundes-Abfallwirtschaftsplans durch</p>

OGLG.POSNR

Stichwort

den AN entstehen, vollkommen schad-/ und klaglos.

00 00.40 10J Z Begleitscheine / gefährlicher Abfall

Der AN als Übernehmer von gefährlichem Abfall hat den Begleitschein vorzubereiten, insbesondere hat er die laufende Nummer am Begleitschein einzutragen. Falls sich der AN für die Beförderung eines Subunternehmers bedient, ist dieser am Begleitschein vom AN einzutragen bzw. diese Eintragung vom AN zu veranlassen.

Der AG deklariert nach Übergabe des vorbereiteten Begleitscheins Art, Menge, Herkunft und Verbleib und die Identifikationsnummer im Begleitschein. Im Anschluss daran wird der Begleitschein im Original dem AN oder dessen Subunternehmer übergeben. Eine Kopie des Begleitscheins ist dem AG sofort zu übergeben (Nachweisführung). Die vollständige Kopie ist dem AG nach Übergabe des Abfalls am Zielort (Sammler oder Behandler) zu übergeben.

00 00.40 10K Z Auftreten von kontaminiertem Material

Für die grundlegende Charakterisierung des Aushub-, Abtrag-, Ausbruch- und Abbruchmaterials gemäß ÖNORM S 2126 bzw. Deponieverordnung 2008 sind die entsprechenden Untersuchungen des AG, welche von diesem im Vorfeld der Ausschreibung veranlasst wurden, maßgeblich.

Wird im Zuge der Aushub-, Abtrag-, Ausbruch-, oder Abbrucharbeiten Material angetroffen, welches augenscheinlich aufgrund organoleptischer Beurteilung nicht der grundlegenden Charakterisierung entspricht, ist ehestens der AG zu verständigen. Dem AG ist ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um eine Überprüfung durch eine gemäß AWG befugte Fachperson oder Fachanstalt durchführen zu können.

Verwiesen wird darauf, dass bei allen Abbruchpositionen, aber auch bei Abbrucharbeiten, die als Nebenleistung in Positionen inkludiert sind, auch der vom AN gegebenenfalls abzuführende Altlastensanierungsbeitrag mit den jeweiligen Einheitspreisen abgegolten ist.

Das Wegschaffen des angetroffenen kontaminierten Materials, dessen Verunreinigung nicht durch den AN im Zuge des Baugeschehens verursacht wurde, wird vom AG vergütet.

00 00.40 10N Z Verwertung/Wiederverwendung und vorgegebene Entsorgung

Wenn in der Ausschreibung eigene Leistungspositionen für eine bestimmte Art der Entsorgung oder Verwertung/Wiederverwendung enthalten sind, ist vom AN gemäß den Grundsätzen des AWG mit Materialien aus Bauarbeiten so zu disponieren, dass soweit rechtlich möglich, kein Abfall anfällt. Die vorgesehene Verwertung/Wiederverwendung ist insbesondere auch durch gezielte Erfassung, Qualitätssicherung, sortenreine Trennung bzw. Sortierungen/Behandlungen, (getrennte/zeitlich beschränkte) Zwischenlagerung zu ermöglichen.

Lässt sich aufgrund des Zustands der anfallenden Materialien (z.B. Schadstoffbelastung, Inhomogenität) die Abfalleigenschaft nicht vermeiden, so hat eine Zwischenlagerung und Behandlung/Aufbereitung nach Möglichkeit so zu erfolgen, dass keine Altlastenbeitragspflicht für den AG entsteht (z.B. Lagerzeit < 1 Jahr vor Beseitigung bzw. 3 Jahre vor Verwertung gemäß AISAG).

Eine etwaige Zwischenlagerung und Aufbereitung hat an den vom AG zur Verfügung gestellten Flächen zu erfolgen.

Ein im Fall einer vertragswidrigen Disposition mit Abfällen durch den AN gegebenenfalls anfallender AISAG-Beitrag ist vom AN zu tragen.

00 00.40 10Q Z Entsorgung und Verwertung

Wenn in der Ausschreibung keine eigenen Leistungspositionen für eine bestimmte Art der Entsorgung oder Verwertung enthalten sind, hat der AN ohne gesonderten Kostenanspruch entsprechend den Grundsätzen der Materialdisposition gemäß Pos. 00.4010D Z und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Materialien zu verfügen. Der AN hat sich daher zeitgerecht über die möglichen Materialdispositionen, sowie deren Verwertung, Entsorgung oder Verbringung zu informieren.

OGLG.POSNR	Stichwort
01	BAUSTELLENGEMEINKOSTEN (LBH) Ständige Vertragsbestimmungen LB 21 - siehe Abschnitt OG 00: PROJEKTSPEZI
01 01	Baustellengemeinkosten Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Allgemeines: Baustellengemeinkosten sind im Sinne der ÖNORM B 2061 angeboten. 2. Vorhalten: Das Vorhalten umfasst auch sämtliche Prüfungen, Instandhaltungsmaßnahmen, etwaiges Verbrauchsmaterial und die erforderliche Reinigung. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß x der Anzahl der Wochen. Wochen sind teilbar wobei 1 Kalendertag gleich 1/7 Woche ist. 3. Stillliegezeiten: Für die Verrechnung der Stillliegezeiten bedarf es einer Anordnung des Auftraggebers.
01 01.00	Z Einzukalkulierende Leistungen, Sonstiges
01 01.0001	Z Einkalkulierende Leistungen beim gegenständlichen Projekt
01 01.0001A	Z Bewachung der Baustelle DETAILANGABEN: Die Bewachung der Baustelle während der Normalarbeitszeit nach Wahl des Auftragnehmers (AN). Umfang: - Kein Zutritt auf dem jeweils abgegrenzten Baugelände für Unbefugte. - Der Bauzaun muß außerhalb der Normalarbeitszeit geschlossen und die Bautore müssen versperrt sein. - Baustellenverschluss erfolgt durch den AN. Durch den AN ist mit Durchführung des Baustellenverschlusses bei Arbeitsende die Abschaltung der Medien (Wasser, Strom) bei der Entnahmestelle sicherzustellen. - Der AG behält sich vor über die ÖBA an den Auftragnehmer Baustellenausweise für Zutrittsbefugnis auszugeben, die Verteilung und Kontrolle der Zutrittsbefugnis obliegt dem Auftragnehmer. Sollten durch AN unsachgemäße, nicht dem Baubetrieb dienenden Entnahmen von Medien stattfinden, werden durch die ÖBA festzulegende Gegenverrechnungen getätigt. Ein sorgsamer Gebrauch der zur Verfügung gestellten Medien wird vorausgesetzt. - Seitens Auftragnehmer ist eine für die Bewachung der Baustelle verantwortliche Person namhaft zu machen. ABRECHNUNG: Der Aufwand für die Bewachung der Baustelle ist in die Baustellengemeinkosten (Positionen 'Einrichten der Baustelle' und 'Zeitgebundene Kosten Bauzeit' der Baustelleneinrichtungen) einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.
01 01.0001B	Z Bauabwicklung / Baukräne / Baumaschinen DETAILANGABEN: Bei der Bauabwicklung der Baustelle ist im Besonderen auf einen optimierten Bauablauf zu achten, damit die einvernehmlich festgelegten Termine (Eckdaten) eingehalten werden können. Daraus resultiert dann auch die geeignete Anzahl bzw. Größe der Baukräne/Hebezeuge und Baumaschinen (nach Wahl des Auftragnehmers).

OGLG.POSNR	Stichwort
	<p>Beistellen An-/ und Abtransport sämtlicher erforderlichen Baukräne/Hebezeuge und Baumaschinen für die ausgeschriebenen Leistungen sowie alle statisch notwendigen Kranfundamente inklusive deren Rückbau und Entsorgung (falls von der ÖBA angeordnet) sind in die Positionen 'Einrichten der Baustelle' bzw. 'Räumen der Baustelle' einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.</p> <p>Die jeweiligen Vorhaltungskosten sind in die einzelnen Positionen einzurechnen und werden, sofern keine gesonderten Positionen vorhanden sind, nicht gesondert vergütet.</p>
01 01.0001C	<p>Z Staubniederhaltung/Lärmentwicklung</p> <p>Sowohl Staub-, als auch Lärmentwicklungen sind möglichst zu vermeiden bzw. gering zu halten. Alle erforderlichen Maßnahmen wie Besprengen von Bauteilen, Straßen, etc. mit Wasser (gute Berieselung) oder ähnliche Maßnahmen zur Staubniederhaltung insbesondere auch bei Abtragsarbeiten, Erdarbeiten und nach Bedarf beim Transport noch auf dem Baufeld sowie der Einsatz von lärmarmen Geräten auf heutigem Stand der Technik ist in den Einheitspreisen zu berücksichtigen und wird nicht gesondert vergütet.</p>
01 01.0001D	<p>Z Verhinderung grundwassergefährdender Stoffe</p> <p>Es sind Maßnahmen nach Bedarf zu setzen, dass grundwassergefährdende Stoffe nicht versickern können.</p> <p>Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen</p> <ul style="list-style-type: none">- dass beim Betanken auf einer befestigten Fläche gefahren wird,- dass Baugeräte die an der Baustelle abgestellt werden auf einem befestigten Platz abgestellt werden.- Es ist der Eintrag von fremden, grundwassergefährdenden Stoffen zu verhindern, Oberflächenwasser ist kontrolliert abzuleiten. <p>AN-seitige Erschwernisse hieraus sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.</p>
01 01.0001E	<p>Z Bauablaufbedingte Gerätedisposition</p> <p>Die Umsetzung der gesamten ausgeschriebenen Bauleistungen ist auf Grundlage der Bauphasenplanung nur in Teilabschnitten möglich.</p> <p>Die daraus resultierenden Gerätedispositionen für die eigenen Arbeiten des AN (z.B. Infrastrukturarbeiten, Abtragsarbeiten, Baugrubensicherungsarbeiten, etc.) - obliegen dem AN.</p> <p>Alle AN-seitig erforderlichen Gerätedispositionen aufgrund der örtlichen Geländesituation, Höhenniveaus und Aushubsohlen nach den projektspezifischen Anforderungen liegen ausnahmslos im Verantwortungsbereich des AN.</p> <p>Sämtliche Maßnahmen wie mehrmaliges Einrichten, Räumen und Umstellen sowie bauablaufbedingte Stilliegezeiten von Baugeräten sind in die Einheitspreise für die Baustelleneinrichtung und zeitgebundene Kosten einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.</p> <p>Im Hinblick auf die Bauzeit hat die Durchführung der Arbeiten mit einer ausreichenden Anzahl an Geräten zu erfolgen. Daraus resultierende zusätzliche Baugeräte sind ebenso in die Einheitspreise für die Baustelleneinrichtung und zeitgebundene Kosten einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.</p>
01 01.0001F	<p>Z Baustelleneinrichtung umstellen</p> <p>Ein-, oder mehrmaliges Umstellen eigener Baustelleneinrichtungen des AN (z.B. Container, Beleuchtungen, Strom-/Wasserzuleitungen/Subzähler, etc.) aus Gründen des Bauablaufes wird nicht gesondert vergütet und ist in den jeweiligen Einheitspreisen zu berücksichtigen.</p>
01 01.0001H	<p>Z Container AN, Wartung und Verbrauchskosten</p> <p>Für eigene Container des AN (z.B. Mannschaftscontainer für Aufenthalt, eigene Bürocontainer, etc.) gilt:</p>

OGLG.POSNR Stichwort

Die laufenden Kosten für die komplette Wartung, Reinigung und Verbrauchsmaterialien, werden vom Auftragnehmer getragen und sind in die jeweiligen Positions-Einheitspreise einzurechnen.

Die Verbrauchskosten für Strom + Wasser + Heizung + Abwasser (Betriebskosten) werden vom Auftragnehmer getragen.
Die zur Erfassung der Verbrauchskosten erforderlichen Subzähler sind vom jeweiligen AN selbst ohne gesonderte Vergütung beizustellen.

Sämtlich erforderliche Anschlußarbeiten sowie Installationsarbeiten (Strom / Wasser / Abwasser etc., einschliesslich frostsicherem Wasseranschluss) für die Versorgung bzw. Entsorgung der Container sind vom AN ohne gesonderte Vergütung durchzuführen.

Sämtliche erforderliche Massnahmen für Herrichten Aufstandsfläche (etwaige Fundamente für Container und dgl.) liegen im Verantwortungsbereich des AN und werden nicht gesondert vergütet.

01 01.0001L Z Bestandsunterlagen durch AN

Die Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt durch den AN.
In den Bestandsunterlagen ist der tatsächlich ausgeführte Zustand zum Zeitpunkt der Übernahme darzustellen.

Die Bestandsunterlagen sind gegliedert in Ordnern haltbar und für einen langjährigen Gebrauch geeignet abzulegen und EDV-mässig zu verwalten.
Als Frist für die Vorlage der Bestandsunterlagen werden **30 Kalendertage** nach mängelfreier Abnahme / Übernahme zur Prüfung festgelegt.
Nach der Freigabe durch den AG erfolgt die Übergabe der vollständigen Bestandsdokumentation an den AG.

Erschwernisse:

- Sämtliche Erschwernisse, wie die unterschiedliche Neigung der Geländeformen, Geländebewuchs, Verbauungen, Frost und Schneelage sowie Behinderungen durch den Verkehr, durch Zäune und ähnliches sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.
- Alle aus der Einhaltung dieser Vorgaben entstehenden Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

Arbeitsablauf:

- Der Arbeitsablauf ist mit dem AG abzustimmen.

01 01.0001M Z Baustellenbesprechungen

Sonstige Bedingungen bei Durchführung der Bauarbeiten:

Der Auftragnehmer (AN) hat im Falle der Auftragsvergabe eine für das gegenständliche Projekt verantwortliche und handelsbevollmächtigte Person namhaft zu machen.

Der genannte handelsbevollmächtigte Vertreter des AN hat an den für den AN relevanten Besprechungen teilzunehmen (Baustellenbesprechungen, Bau-KG-Besprechungen, Baustelleneinweisungen, etc.). Diese handelsbevollmächtigte Person des Auftragnehmers muss der deutschen Sprache auch der technischen Begriffe mächtig sein oder sich eines Dolmetschers bedienen, der diese Anforderungen erfüllt.

Die bauleitende Person muss fachtechnisch versiert sein und den Organen der Bauleitung zur Verfügung stehen. Auch muss diese Person ermächtigt und kompetent sein, Entscheidungen vor Ort zu treffen.

Der AN verpflichtet sich ausdrücklich an jeder durch die Bauleitung bzw. den Baustellenkoordinator festgesetzten Baustellenbesprechungen während der Ausführungsphase seiner Arbeiten, unter Berücksichtigung eines entsprechenden Vorlaufes, teilzunehmen und den dort erteilten Anweisungen hinsichtlich der Einhaltung des BauKG, den Massnahmen gemäss SiGe-Plan und insbesondere Massnahmen zur Sicherstellung des ungehinderten Schulbetriebes Folge zu

OGLG.POSNR	Stichwort
	leisten. Der AG ist berechtigt, ihm nicht geeignete Personen ohne Angaben von Gründen abzulehnen, oder deren Auswechslung zu verlangen.
01 01.0001N	Z Baustellenbesucher, Begleitperson Baustellenbesuche dürfen nur nach Voranmeldung, nach erfolgter Genehmigung und in Begleitung (Bauleiter, Polier, Baustellenkoordinator) durchgeführt werden. Für die Besucher ist eine entsprechende PSA bereitzustellen (Helm, etc.) bzw. sind entsprechend abgesicherte Bereiche auszuweisen. Der Aufwand hierfür ist in den Einheitspreisen einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.
01 01.0001U	Z Arbeitsgerüste AN Für Arbeitsgerüste gilt: Einrichtungen für den eigenen Bedarf (Auftragnehmer) und Dritte (andere Auftragnehmer des Auftraggebers): Sämtliche Arbeitsgerüste und Leegerüste für die eigenen Arbeiten AN und mit den Gerüstungen in Zusammenhang stehende Sicherungsmassnahmen für die eigenen Arbeiten AN sind, sofern Positions-spezifisch im Leistungsverzeichnis für besondere Leistungen (z.B. für Betonbearbeitung 'Stocken' und 'Spitzen') keine anderweitigen Regelungen vorgesehen sind, ausnahmslos in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Für sämtliche Gerüste und Leegerüste gilt, dass diese erst in Gebrauch genommen werden dürfen, wenn eine Überprüfung durch einen hierzu befugten und ausreichend befähigten Sachverständigen stattgefunden hat und die den Erfordernissen (Standicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Benützungssicherheit, etc.) entsprechende Ausführung über ein Abnahme- und Freigabeprotokoll zur Inbetriebnahme dokumentiert wurde. Das Protokoll muss vor Inbetriebnahme bei der ÖBA aufliegen oder es muss ein entsprechender Vermerk im Baubuch mit Datum, Name des Prüfers mit Unterschrift vorliegen. Als Sachverständige gelten Ziviltechniker für das Bauwesen und/oder Baumeister aus dem Tätigkeitsbereich Statik. Die Gerüste sind auch allen anderen am Bau beteiligten Professionisten (andere Auftragnehmer des Auftraggebers) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
01 01.0001V	Z Straßenpolizeiliche Ansuchen AN Strassenpolizeiliche Ansuchen gemäss Paragraph 90 (StVO) um Bewilligung für Arbeiten auf und neben der Strasse während der Dauer der eigenen Arbeiten des AN liegen im Verantwortungsbereich des AN, ohne Unterschied ob eigene Baubetriebszeit oder eigene Stillliegezeit. Kosten für die Erstellung des Ansuchens, Gebühren des Ansuchens, etc. trägt der AN. Gebühren für die Nutzung der Verkehrsfläche werden gegen Nachweis vom AG übernommen.
01 01.10	Beweissicherung und Sonstiges
01 01.1010	Z Zusätzliche Bestimmungen
01 01.1010A	Z Bestandspläne/Bestandsunterlagen AG Der Auftraggeber (AG) stellt dem Auftragnehmer (AN) Bestandspläne und Bestandsunterlagen, sofern vorhanden, unentgeltlich zur Verfügung. Diese werden vor Beginn der Arbeiten vom Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung geprüft. Vor Ort festgestellte Abweichungen werden dem AG unverzüglich zur Kenntnis

OGLG.POSNR	Stichwort
	gebracht.
01 01.1010B	<p>Z Gelände-/Höhenaufnahme AG</p> <p>Der Auftraggeber stellt dem AN eine Gelände-/Höhenaufnahme (Urgelände vor Bauführung) in Form von Vermesser-Plandaten zur Verfügung. Diese werden vor Beginn der Arbeiten vom Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung geprüft (resultierende Kosten aus Versäumnis dieser Pflicht sind nicht vergütungsfähig). 2 Wochen vor Ausführungsbeginn erfolgt seitens AN unaufgefordert Information an den AG, ob die Höhen passen.</p>
01 01.11	<p>Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten</p> <p>In dieser Unterleistungsgruppe sind die Baustellengemeinkosten sowie die Leistungen für die Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Sammelpositionen, für die im Leistungsverzeichnis keine Einzelpositionen vorgesehen sind, zusammengefasst.</p>
01 01.1100	<p>Z</p> <p>Folgende Angaben oder Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.</p>
01 01.1100A	<p>Z Allgemeine Baustelleneinrichtung durch AN-Baumeister</p> <p>Allgemeine Baustelleneinrichtungen wie Bauzaun/Bautore, Baustellen-WC, etc., wird durch den beauftragten AN-Baumeister bereitgestellt.</p>
01 01.1100C	<p>Z Zusätzl. Kleinbaustellen ohne Einrichten, Räumen u. Vorhalt.</p> <p>Zusätzliche 'Kleinbaustellen' im Zuge der Umbauarbeiten im und am Bestand sind mitunter auch unabhängig der angeführten Bauetappen abzuwickeln. Diese können auch außerhalb des angeführten zeitlichen Rahmens und den Vertragsterminen erforderlich sein. Für diese 'Kleinbaustellen' ist keine Vergütung von Einrichten und Räumen der Baustelle wie auch der Vorhaltekosten des Baubetriebs vorgesehen.</p>
01 01.1101	<p>Einmalige Kosten der Baustelle, einschließlich Geräte, Stromversorgung, Wasserversorgung, Verkehrswege und Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.</p>
01 01.1101A	<p>Einrichten der Baustelle</p> <p>Einrichten (Aufbauen) des betriebsfertigen Zustandes.</p>
	<p>L</p> <p>S</p> <hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> <p>1.00 PA EP PP</p>
01 01.1101B	<p>Räumen der Baustelle</p> <p>Räumen (Abbauen und Abtransportieren).</p>
	<p>L</p> <p>S</p> <hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> <p>1.00 PA EP PP</p>
01 01.1102	<p>Durchschnittliche zeitgebundene Kosten, Gerätekosten und sonstige Kosten der Baustelle.</p> <p>Die einzelnen Kosten werden summiert und auf die geplante Baudauer umgelegt (durchschnittliche Kosten je Woche).</p>
01 01.1102T	<p>Z Vorhaltekosten eigene u. Sige Baubetriebs- und Stilliegezeit</p>

OGLG.POSNR	Stichwort
	<p>Einrichtungen für den eigenen Bedarf und der im SiGe-Plan festgelegten Maßnahmen, vorhalten während der Montage der ausgeschriebenen Leistungen, ohne Unterschied ob eigene Baubetriebszeit oder eigene Stilliegezeit.</p> <p>Abrechnung erfolgt als Pauschale.</p> <p style="text-align: right;">L S 1.00 PA EP PP</p>

01 01.12 **Sonderkosten der Baustelle**
01 01.1201

Sonderkosten der Baustelle.

01 01.1201F **Z Fahrten-, Transport-, Kranaufwand**

Im Pauschalpreis dieser Position ist der gesamte für die laut Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Arbeiten erforderliche Montagefahrzeug-, Materialtransport-, und Kranaufwand einschliesslich Personalkosten einzukalkulieren und einzurechnen.

L
S
1.00 PA EP PP

01 01.1201M **Z Montageplanung/Werkplanung AN**

Montageplanung (Werkplanung) seitens Auftragnehmer:

Anhand der Planungsunterlagen hat der AN sofort nach Auftragsvergabe die gesamte Leistung durchzuarbeiten und die Werkszeichnungen/Werkpläne zu erstellen. Diese Unterlagen haben alle Angaben zu enthalten, die zur fachtechnischen Prüfung und zur Beurteilung der Übereinstimmung mit LV und Projektierung erforderlich sind.

Die in den Ausschreibungsplänen dargestellten Verbindungen und Befestigungen sind skizzenhaft bzw. symbolhaft dargestellt und sind, sofern nicht durch den beauftragten Tragwerksplaner vorgegeben, durch den AN zu definieren und zu dimensionieren.

Im Pauschalpreis einzukalkulieren:

- Besprechungen laut Erfordernis mit dem Auftraggeber, der ÖBA und den Planern, insbesondere zur Festlegung der Detailausbildungen und der Anforderungen an die ausgeschriebenen Leistungen sowie zur Festlegung aller gestalterisch relevanten Leistungen.
- Abstimmungen des AN mit 'Schnittstellengewerken' (anschliessende Leistungen anderer AN des AG) im jeweils erforderlichen Umfang.
- Erstellen von erforderlichen Werksplänen und Detailplänen (z.B. Werksätze, Wandaufbauten, Dachaufbauten/Deckenaufbauten, Anschlußdetails) für die Zimmermeisterarbeiten seitens AN auf Grundlage der Planmasse (auf Basis der vom AG bereitgestellten Planunterlagen) und Übergabe an den AG in prüfbarer Form.
- In der Terminplanung hat der AN eine Zeitspanne zur Genehmigung der Zeichnungen durch die Planer von 3 Wochen vorzusehen.
- Baustellenaufmass seitens AN sofern möglich und laut jeweiligem Erfordernis (Naturmasse nehmen) und Berücksichtigung der Massfeststellungen in AN-Werkplänen.
- AN-Werkpläne sind Ausführungspläne wenn sie vom AG mit dem Vermerk 'zur Ausführung freigegeben' versehen sind.

Abrechnung erfolgt als Pauschale.

L
S
1.00 PA EP PP

Baustellengemeinkosten

Summe **LG 01** EUR

BAUSTELLENGEMEINKOSTEN (LBH)

Summe **OG 01** EUR

OGLG.POSNR

Stichwort

20

BAUWERK-ROHBAU (LBH)

Ständige Vertragsbestimmungen LB 21 - siehe Abschnitt OG 00: PROJEKTSPEZI

20 02

Abbruch

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Abbrechen, Abschlagen:

Die Ausdrücke Abbrechen oder Abschlagen bedeuten, dass der Auftraggeber mit einer Wiederverwendung des Materials nicht rechnet.

2. Auslösen, Demontieren:

Die Ausdrücke Auslösen oder Demontieren bedeuten ein sorgfältiges Auslösen oder Demontieren zwecks Wiederverwendung.

3. Verwerten oder Deponieren:

Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert.

4. Unzulässige Belastungen durch Manipulationen im Baubetrieb:

Der Baubetrieb ist derart gestaltet, dass die Schadstoffgesamtgehalte und Eluate des Aushub- und Abbruchmaterials nicht in unzulässiger Weise nachteilig verändert werden.

Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass der Bodenaushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als insgesamt 5 Prozent des Volumens mineralischer Baurestmassen verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen (z. B. Altlastenbeiträge nach dem Altlastensanierungsgesetz) übernimmt der Auftragnehmer.

5. Transport:

Das Transportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwa erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften.

6. Nachweise:

Eine Bestätigung, dass der Auftragnehmer (AN) die Baurestmassen an berechnigte Abfallsammler übergeben hat, wird dem Auftraggeber (AG) nach Aufforderung übergeben.

7. Stoffgruppen und Schlüsselnummern:

- Betonabbruch (SN 31427)
- Asphaltabbruch (SN 31410 oder SN 54912)
- behandelte Holzabfälle (SN 17201 oder SN 17202)
- unbehandelte Holzabfälle (SN 17201 oder SN 17202)
- Metallabfälle (SN 35103 oder SN 35105)
- Baustellenabfälle (SN 57118 oder SN 57119 oder SN 91206, 91207, 91401)
- mineralischer Bauschutt (SN 31409)
- Künstliche Mineralfasern/Mineralwolle KMF (SN 31416) als nicht gefährlicher Abfall
- Polystyrole wie EPS (SN 57108) als nicht gefährlicher Abfall
- Polystyrole wie XPS (SN 57108) als nicht gefährlicher Abfall
- Künstliche Mineralfasern/Mineralwolle KMF (SN 31437g) als gefährlicher Abfall (g.A)
- Polystyrole wie XPS (SN 57108-77g) als gefährlicher Abfall (g.A)
- Asbestabfall (SN 31412 oder 31437)

7.1 Gefährlicher Abfall (g.A):

Bei unerwartetem Antreffen von gefährlichem Abfall wird der Auftraggeber

verständnis und eine gesonderte Regelung vereinbart.

In der Abrechnung werden nur jene Mengen berücksichtigt, die nicht aus Quellen stammen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat (z.B. Altöl von seinen Geräten oder Transportmitteln).

8. Zwischenlagern:

Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern.

Zwischenlager sind vorzuhalten und vor der Übernahme zu räumen.

Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt.

9. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- Gerüste bis 3,2 m Bauteilhöhe
- das Kennzeichnen und sorgfältige Lagern von demontierten Bauteilen
- ein etwaiges Zerkleinern für den Transport
- das Abbrechen von Bauteilen mit möglicher Schonung der verbleibenden Teile und des Untergrundes
- ein etwaiges Zwischenlagern im Baustellenbereich
- behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet)
- das Verwenden von Containern (Entsorgungslogistik)
- die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung von Abbruch- oder Aushubmaterial beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten
- sämtliche Gebühren und Abgaben (z. B. Altlastenbeitrag)
- Organisation (Förderart und Förderweg)
- das Entsorgen von Baurestmassen/Abfallmaterialien beim Demontieren oder Auslösen von Bauteilen

10. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Abbrechen, Abschlagen, Stemmen wird immer in festem, nicht aufgelockertem Zustand (Ausmaß der Bauteile vor deren Abbruch) abgerechnet.

Für Abbruchpositionen gelten die festgelegten Annahmen über die anfallenden Mengen von verschiedenen Baurestmassen für die Abrechnung als vereinbart, unabhängig von etwaigen Minder- oder Mehrmengen oder der tatsächlichen Art.

11. Leistungsumfang: Abbrechen + Laden/Transport + Verwerten/Deponieren/Entsorgen (ULG 02.91 nicht Vertragsbestandteil):

Sofern die ULG 02.91 nicht Vertragsbestandteil ist, wird unter Abbrechen oder Abschlagen folgender Leistungsinhalt verstanden:

- Abbrechen oder Abschlagen, einschließlich Laden, Abtransportieren, Verwerten, Deponieren oder Entsorgen und die Punkte 1 bis 10 dieser LG-Vorbemerkung.
- Der Auftragnehmer trifft die Wahl zwischen Verwerten, Deponieren oder Entsorgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- Das abgebrochene Material geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern eine Wiederverwendung durch den AG nicht Vertragsbestandteil ist.

12. Leistungsumfang: Abbrechen + Laden (ULG 02.91 Vertragsbestandteil):

Sofern in einzelnen Positionen nicht anders angegeben und die ULG 02.91 Vertragsbestandteil ist, wird unter Abbrechen oder Abschlagen folgender Leistungsinhalt verstanden:

- Abbrechen oder Abschlagen, einschließlich Laden und die Punkte 1 bis 10

OGLG.POSNR	Stichwort
	dieser LG-Vorbemerkung. - Der Auftragnehmer trifft die Wahl zwischen Verwerten, Deponieren oder Entsorgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. - Das abgebrochene Material geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern eine Wiederverwendung durch den AG nicht Vertragsbestandteil ist und unbeschadet einer Vergütung für den Transport, das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen.
20 02.00	Wählbare Vorbemerkungen
20 02.0000	Z Projektbeschreibung Abbruch (Übersicht).
20 02.0000C	Z Projektbeschreibung Abbruch (Übersicht Holzbau) Leistungsumfang (Übersicht Holzbau): Abbruch von Bauteilen, bzw. Gebäudeteilen laut Beschreibungen im LV: > Abbrucharbeiten von diversen Bauteilen im Bereich Dachgeschoss und Bestandsdach. - Demontage-/ und Abbrucharbeiten von Bauteilen in Bereichen Anschlüsse und Zubauten zum Bestand. > Abbrucharbeiten im Innenraumraumbereich im Bereich Dachgeschoss des Bestandsgebäudes VS Bludenz Mitte (siehe auch Planbeilagen). Die Bestandsbauteile wie Fassaden, Fussböden, Wände, Decken, Türen, Fenster, etc. bleiben im angrenzenden Bestand weitestgehend erhalten, falls diese nicht dezidiert in entsprechenden Positionen selbst Teil des Abbruchs bzw. der Demontage sind. Schutzmassnahmen (z.B. Abdeckungen) während der Abbrucharbeiten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.
20 02.0001	Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert:
20 02.0001D	Z Abbruch+Entsorgung Falls in den jeweiligen Positionen nicht anders angeführt beinhaltet die jeweilige Position bzw. der jeweilige Einheitspreis das Abbrechen, das Abtransportieren, alle erforderlichen Ladetätigkeiten sowie auch die sachgerechte und materialgerechte Entsorgung bzw. Verwertung aller anfallenden Baurestmassen. Nachweise für die ordnungsgemässe Entsorgung bzw. Verwertung sämtlicher Abbruchmaterialien sind bei der Schlussrechnung seitens des AN vorzulegen und sind Bedingung für die Übernahme. Für die Entsorgung/Verwertung sind die Kosten von etwaig erforderlichen Beprobungen, Abfallanalysen und die ALSAG-Gebühren sowie der Transport zur Deponie inkl. etwaig hieraus zusätzlich entstehende Kosten in die Einheitspreise einzukalkulieren. Erschwernisse (z.B. Transportweglängen, Arbeitshöhen, Zugänglichkeiten) aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Ort und Lage der Leistungserbringung im und am Gebäudebestand) sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.
20 02.0001H	Z Arbeitshöhen/Überhöhen Die ausgeschriebenen Abbruchleistungen sind im Aussenraum-Bereich und im Innenraum-Bereich VS Bludenz-Mitte zu erbringen. <u>Aussenraum-Bereich:</u> Die jeweiligen Höhen und Arbeitshöhen sind in den Planbeilagen/Bildbeilagen ersichtlich und vor Ort zu besichtigen.

OGLG.POSNR Stichwort

Innenraum-Bereich:

Arbeitshöhen (OK Rohboden bis UK Rohdecke):

Arbeitshöhen bis zu ca. 5,0 m, im Dachgeschoss bis ca. 6,3 m.

Für Arbeitshöhe über 3,20 m gilt als vereinbart:

Sämtliche Erschwernisse, erforderliche Gerüste und/oder sonstige Steighilfen, Hilfs-, Schutz-/ und Sicherungsmaßnahmen aufgrund der Überhöhen bzw.

Arbeitshöhen über 3,20 m sind in die Positions-Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die jeweilige Situation und die abzurechnenden Bauteile sind vom Bieter vor Ort zu besichtigen.

20 02.00011 Z Baustelleneinrichtung Abbrucharbeiten

Für die ausgeschriebenen Abbrucharbeiten werden keine zusätzlichen Kosten für Baustelleneinrichtungen vergütet, alle Aufwendungen für zusätzlich erforderliche Baustelleneinrichtungen, Geräte, etc. sind in die Positionen Einrichten, Räumen und Vorhalten der ULG 01.11 einzukalkulieren.

20 02.0001K Z Erschwernis Haustechnikinstallationen

Es ist davon auszugehen, dass sich in den Abbruchbereichen Haustechnikinstallationen befinden die für den laufenden Schulbetrieb erforderlich sind und in Betrieb bleiben müssen. Vor jeglichen Abbrucharbeiten sind die betreffenden Bereiche von der ÖBA (bzw. von den Haustechnik-Fachplanern) freigegeben zu lassen. Erschwernisse durch vorsichtiges Abbrechen in Bereich von in Betrieb befindlichen Haustechnikinstallationen sind zu berücksichtigen und einzurechnen, dies betrifft im besonderen Maße Abbrucharbeiten im Deckenbereich sowie Leitungen/Steigleitungen in den Wänden oder im Bodenaufbau und Infrastrukturleitungen im Aussenraumbereich.

20 02.0011 Z

Vorbemerkungen Abbrucharbeiten Bestand

20 02.0011C Z Vorbemerkungen Abbrucharbeiten Bestand (Holzbau)

Die Abbrucharbeiten (Holzbau) sind am und im bestehenden Gebäudekomplex Volksschule 'VS Bludenz-Mitte' auszuführen. Alle daraus resultierenden Mehraufwendungen wie z.B. Abbruch in Innenräumen, Materialtransporte waagrecht und lotrecht ohne Unterschied der Geschosse (keine Geschosszuschläge), sämtlich erforderliche Ladetätigkeiten, Teilabbruch ohne Beschädigung der verbleibenden und zu erhaltenden Bauteile, kleinflächiger Abbruch bzw. Abbruch mit kleinen Ausmassen, beengte Platzverhältnisse, sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Wichtig: Der bestehenden und zu erhaltenden Bausubstanz darf keinerlei Schaden zugeführt werden der nicht durch das vorsichtige Lösen von abzurechnenden Bauteilen selbst bedungen ist.

Die Abbrucharbeiten an und zu bestehenden Bauteilen aller Art sind mit grösstmöglicher Sorgfalt auszuführen.

Bei den Abbrucharbeiten ist besonders darauf zu achten, dass bestehende/verbleibende Bauteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verschmutzt werden.

Teilabbruch: Abzurechnende Bauteile sind an bestehende/verbleibende Bauteile und Einrichtungen angebaut, diese sind kleinteilig und vorsichtig vom zu erhaltenden Bestand zu trennen (inkl. Trennschnitte, Bohrungen, etc.).

Alle Vorgaben der Baustellenordnung und alle Auflagen des behördlichen Bescheides sind seitens AN zwingend einzuhalten.

Die Staubentwicklung sowie die Lärmentwicklung während der Abbrucharbeiten sind so gering wie möglich zu halten, der Aufwand und die Massnahmen hierfür liegen im Ermessen des AN und sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

OGLG.POSNR	Stichwort
	<p>Abzubrechende Bauteile sind schichtweise bzw. abschnittsweise abzutragen.</p> <p>Sämtliches Abbruchmaterial ist bis zur Abfuhr auf dem Baufeld geordnet zu lagern. Die Benützung öffentlicher Verkehrsflächen für die Materiallagerung ist nicht zulässig.</p> <p>Im Zuge der Abbrucharbeiten anfallendes Material jeder Art darf nicht in den Kanal eingeleitet werden (z.B. Bauschutt, Chemikalien, Sonderabfälle, etc.).</p> <p>Die Vorschriften über die Einhaltung der Trennungs-/ und Verwertungspflichten gemäss der Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien laut aktuell gültigem BGBL sind zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Seitens AN ist ein Abbruchkonzept zu erstellen und vorab dem AG bzw. der ÖBA zur Freigabe zu übermitteln.</p> <p>Sämtliche Aufwendungen seitens AN für die oben angeführten Punkte sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.</p>
20 02.36 20 02.3670	<p>Abbruch Holzbau</p> <p>Z</p> <p>Abbruch, Abtransport inkl. Entsorgung von Bauteilen im Bereich Dachstuhl gemäss Positionsbeschreibungen beim gegenständlichen Projekt. Die Abbruch-Bauteile können vom AN vor Ort besichtigt werden, Besichtigungstermin nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber.</p> <p>Alle Bauteile sind im Übergang zwischen abzubrechendem Bauteil zur verbleibenden Bausubstanz mit grosser Sorgfalt behutsam zu entfernen und abzutragen.</p> <p>Bauteile abrechnen nach Angaben im Positionstext. Es ist ein betriebsfertiger Zustand für die nachfolgenden Bauarbeiten herzustellen.</p> <p>Das materialgerechte Entsorgen bzw. Verwerten sämtlicher Baurestmassen (Abbruchmaterialien, etc.) ist in die Einheitspreise einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.</p> <p>Die Bauteile sind nach Wahl des Auftragnehmers abzubrechen wobei insbesondere folgende Bedingungen zu beachten sind: - Sämtliche Abbrucharbeiten aller Bauteile sind so auszuführen, dass es zu keinen Beschädigungen an den angrenzenden Bestandsbauwerken kommen kann, hiervon ausgenommen sind unvermeidbare Beschädigungen die durch das kleinteilige Trennen, vorsichtige Lösen und Trennen von direkt mit dem zu erhaltenden Bestand verbundenen Bauteilen bedungen sind.</p> <p>Sämtliche angegebenen Bauteile und Aufbauten sind nicht taxativ und als generelle Übersicht zu verstehen und können in Material und Dimension von den Beschreibungen abweichen. Alle den Bauteilen entsprechende Abbrucharbeiten, Materialtrennung, Materialtransport, Lagerung, Verwertung bzw. Deponie liegen im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers und sind im Einheitspreis einzukalkulieren und einzurechnen.</p> <p>Sämtliche Sicherungsmaßnahmen und Gerüstarbeiten liegen im Verantwortungsbereich des AN unter Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Normen und dem Arbeitnehmerschutzgesetz, alle einschlägigen Vorgaben gemäß SIGE-Plan und Baustellenordnung (siehe Beilage zum LV) sind verbindlich einzuhalten.</p> <p>Erforderliche Schutz-, Hilfs-, Arbeits- und Lehrgerüste sowie Absperrungen und Schutzeinrichtungen müssen vom ausführenden Unternehmen in Abstimmung mit der ÖBA festgelegt und dem jeweiligen Abbruchzustand entsprechend angepaßt werden, die Maßnahmen hierfür sind im Einheitspreis einzukalkulieren und einzurechnen. Darüber hinaus für den Einzelfall und für die fachgerechte Leistungserbringung im</p>

OGLG.POSNR	Stichwort
------------	-----------

Ermessen des AN erforderlichen Sicherungen und Gerüstungen sind ebenfalls einzukalkulieren und mit dem Einheitspreis abgegolten.

Eventuell auftretende Komplikationen während der Abbrucharbeiten sind dem Auftraggeber unverzüglich bekanntzugeben.

Arbeitshöhen:
Dem Angebot sind die Arbeitshöhen/Montagehöhen gemäss den beiliegenden Ausschreibungsplänen zu Grunde zu legen und nach Besichtigung vor Ort.

Abmessungen/Dimensionen:
Laut Angaben im jeweiligen Positionstext.

Abrechnung erfolgt nach jeweiliger Positions-Einheit.

20 02.3670A Z Abbr.+Ents. Bauteile f. Zugang-Bauteil A, DG

Pauschale für Abbruch/Demontage und Entsorgung von konstruktiven und sonstigen Bestandsbauteilen für neue Verbindung Zugang-Bauteil A DG Bestand-Zubau, Öffnung im Bereich Dachstuhl Bestand (Dachtragwerk über Dachgeschoss - Bereich für Einbau neuer Auswechslungen - siehe Planbeilagen 880303.4.36.100), Spezifikationen:

Bauteilbeschreibung Abbruch:

Abbruch konstruktive Bestandsbauteile:

- Holzbalken-Bundbalken im Fussbodenbereich, Querschnitt (B/H) ca. 22/30 cm, Gesamtlänge ca. 3,0 m.
- Holzbalken-Dachsparren (Teilabbruch), Querschnitt (B/H) ca. 13/15 cm, Gesamtlänge ca. 7,0 m.

Abbruch sonstige Bestandsbauteile Dachaufbau:

- Teilabbruch einfache Holzlattung (Ziegellattung 30/50 mm e=ca. 15 cm), Gesamtfläche ca. 10 m²,
- Teilabbruch einfache Holzlattung (Konterlattung 40/80 mm e= ca. 40 cm), Gesamtfläche ca. 10 m²,
- Teilabbruch Unterdachbahn, Gesamtfläche ca. 10 m²,
- Teilabbruch Rauspundschalung (d >= 24 mm), Gesamtfläche ca. 10 m²,
- Abbruch Zwischensparrendämmung (d = ca. 15 cm), Gesamtfläche ca. 10 m²,
- Teilabbruch Dampfsperre, Gesamtfläche ca. 10 m².

Hinweis:

- Teilabbruch der Dacheindeckung erfolgt bauseits durch den beauftragten Dachdecker.
- Teilabbruch der Innenverkleidung (Gipskarton + Unterkonstruktion) erfolgt bauseits durch den beauftragten Baumeister.
- Abbruch der Dachflächenfenster/Dachgaupen erfolgt bauseits durch den beauftragten Baumeister.

Für die abzubrechenden Bauteile ist eine Wiederverwendung nicht vorgesehen. Neue Konstruktion mit Auswechslungen für die Zugänge DG Bestand-Zubau wird gesondert vergütet.

Abrechnung erfolgt als Pauschale.

L
S

1.00 PA EP PP

20 02.3670B Z Abbr.+Ents. Bauteile f. Zugang-Bauteil B, DG

Pauschale für Abbruch/Demontage und Entsorgung von konstruktiven und sonstigen Bestandsbauteilen für neue Verbindung Zugang-Bauteil B DG Bestand-Zubau, Öffnung im Bereich Dachstuhl Bestand (Dachtragwerk über

OGLG.POSNR	Stichwort
------------	-----------

Dachgeschoss - Bereich für Einbau neuer Auswechslungen - siehe Planbeilagen 880303.4.36.101), Spezifikationen:

Bauteilbeschreibung Abbruch:

Abbruch konstruktive Bestandsbauteile:

- Holzbalken-Bundbalken im Fussbodenbereich, Querschnitt (B/H) ca. 22/30 cm, Gesamtlänge ca. 2,5 m.
- Holzbalken-Dachsparren (Teilabbruch), Querschnitt (B/H) ca. 13/15 cm, Gesamtlänge ca. 3,5 m.

Abbruch sonstige Bestandsbauteile Dachaufbau:

- Teilabbruch einfache Holzlattung (Ziegellattung 30/50 mm e=ca. 15 cm), Gesamtfläche ca. 7 m2,
- Teilabbruch einfache Holzlattung (Konterlattung 40/80 mm e= ca. 40 cm), Gesamtfläche ca. 7 m2,
- Teilabbruch Unterdachbahn, Gesamtfläche ca. 7 m2,
- Teilabbruch Rauspundschalung (d >= 24 mm), Gesamtfläche ca. 7 m2,
- Abbruch Zwischensparrendämmung (d = ca. 15 cm), Gesamtfläche ca. 7 m2,
- Teilabbruch Dampfsperre, Gesamtfläche ca. 7 m2.

Hinweis:

- Teilabbruch der Dacheindeckung erfolgt bauseits durch den beauftragten Dachdecker.
- Teilabbruch der Innenverkleidung (Gipskarton + Unterkonstruktion) erfolgt bauseits durch den beauftragten Baumeister.
- Abbruch der Dachflächenfenster/Dachgaupen erfolgt bauseits durch den beauftragten Baumeister.

Für die abzubrechenden Bauteile ist eine Wiederverwendung nicht vorgesehen. Neue Konstruktion mit Auswechslungen für die Zugänge DG Bestand-Zubau wird gesondert vergütet.

Abrechnung erfolgt als Pauschale.

L

S

1.00 PA EP PP

20 02.3670C Z Abbr.+Ents. Bauteile Vordach entlang Zubau, DG

Pauschale für Abbruch/Demontage und Entsorgung von konstruktiven und sonstigen Bestandsbauteilen, Vorarbeit für Anschlussflächen DG Alt-Neubauanschluss Bestand-Zubau, Vordach im Bereich Dachstuhl Bestand (Dachtragwerk über Dachgeschoss - Bereich entlang Achsen C/5-8 und Achsen 3/F-H - siehe Planbeilagen), Spezifikationen:

Bauteilbeschreibung Abbruch:

Abbruch konstruktive Bestandsbauteile:

- Auskragende Bund-Balkenköpfe im Traufbereich kürzen (Teilabbruch), Querschnitt (B/H) ca. 22/30 cm, ca. 42 Stück, Abbruchlänge je Stück ca. 30 cm.
- Aufgesetzte Schleppdach-Dachsparren (Abbruch), Querschnitt (B/H) ca. 13/14 cm, ca. 42 Stück, Länge je Stück ca. 150 cm.

Abbruch sonstige Bestandsbauteile Dachaufbau:

- Trauf-Stirnschalungen und Trauflatten, Gesamtlänge ca. 30 m (Dachrandlänge).
- Teilabbruch einfache Holzlattung (Ziegellattung 30/50 mm e=ca. 15 cm), Gesamtfläche ca. 45 m2,
- Teilabbruch einfache Holzlattung (Konterlattung 40/80 mm e= ca. 40 cm), Gesamtfläche ca. 45 m2,
- Teilabbruch Unterdachbahn, Gesamtfläche ca. 45 m2,
- Teilabbruch Rauspundschalung (d >= 24 mm), Gesamtfläche ca. 75 m2,
- Abbruch Zwischensparrendämmung (d = ca. 15 cm), Gesamtfläche ca. 30 m2,
- Teilabbruch Dampfsperre, Gesamtfläche ca. 30 m2.

OGLG.POSNR Stichwort

Hinweis:

- Teilabbruch der Dacheindeckung und Regenrinnen/Fallrohre erfolgt bauseits durch den beauftragten Dachdecker.
- Teilabbruch der Innenverkleidung (Gipskarton + Unterkonstruktion) erfolgt bauseits durch den beauftragten Baumeister.
- Abbruch der Dachflächenfenster/Dachgaupen erfolgt bauseits durch den beauftragten Baumeister.

Für die abzubrechenden Bauteile ist eine Wiederverwendung nicht vorgesehen. Neue Konstruktion mit Auswehlungen für die Zugänge DG Bestand-Zubau wird gesondert vergütet.

Abrechnung erfolgt als Pauschale.

L

S

1.00 PA EP PP

20 02.3671 Z Abbr.+Ents. Ziegellattung

Abbruch/Demontage und Entsorgung von Ziegellattung im Bereich Bestandsdach Alt-Neubauanschluss, Dachstuhl Bestand (Dachtragwerk über Dachgeschoss - Bereich Achsen B-C/5-8 und Achsen 2-3/F-H - siehe Planbeilagen), Spezifikationen:

- Abbruch/Teilabbruch einfache Holzlattung (Ziegellattung 30/50 mm e=ca. 15 cm),
- Trennung entlang zu verbleibendem Bestand ist im Einheitspreis einzukalkulieren.

Für die abzubrechenden Bauteile ist eine Wiederverwendung nicht vorgesehen.

Abrechnung erfolgt nach m2 Dachfläche, ohne Unterschied der Dachneigung (bis ca. 60 Winkelgrad).

L

S

190.00 m² EP PP

20 02.3672 Z Abbr.+Ents. Konterlattung

Abbruch/Teilabbruch und Entsorgung von Konterlattung im Bereich Bestandsdach Alt-Neubauanschluss, Dachstuhl Bestand (Dachtragwerk über Dachgeschoss - Bereich Achsen B-C/5-8 und Achsen 2-3/F-H - siehe Planbeilagen), Spezifikationen:

- Abbruch/Teilabbruch einfache Holzlattung (Konterlattung 40/80 mm e= ca. 40 cm),
- Trennung entlang zu verbleibendem Bestand ist im Einheitspreis einzukalkulieren.

Für die abzubrechenden Bauteile ist eine Wiederverwendung nicht vorgesehen.

Abrechnung erfolgt nach m2 Dachfläche, ohne Unterschied der Dachneigung (bis ca. 60 Winkelgrad).

L

S

190.00 m² EP PP

20 02.3673 Z Abbr.+Ents. Schalung Vollholz unbehandelt

Abbruch/Teilabbruch und Entsorgung von Dach-/ oder Wandschalungen im

Bereich Bestandsdach Alt-Neubauanschluss, Dachstuhl Bestand (Dachtragwerk über Dachgeschoss - Bereich Achsen B-C/5-8 und Achsen 2-3/F-H - siehe Planbeilagen 8803.4.36.100+101), Spezifikationen:

- Abbruch/Teilabbruch Schalungen aus Vollholz, Dicke bis 30 mm, ohne Unterschied des Ausmasses der Einzelflächen.
- Trennung entlang zu verbleibendem Bestand ist im Einheitspreis einzukalkulieren.

Für die abzubrechenden Bauteile ist eine Wiederverwendung nicht vorgesehen.

Abrechnung erfolgt nach m² Dachfläche, ohne Unterschied der Dachneigung (bis ca. 60 Winkelgrad).

	L		
	S		
50.00 m ²	EP	PP

Abbruch

Summe **LG 02**

EUR

OGLG.POSNR	Stichwort
20 36	<p>Holzbau</p> <p>Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:</p> <p>1. Materialien:</p> <p>Im Folgenden sind Ausführungen in Fichte bzw. Tanne (Fichte) beschrieben.</p> <p>Wenn nicht anders angegeben, wird Vollholz (VH) verwendet.</p> <p>Vollholz (VH): Für Vollholz gilt eine maximale Einzellänge von 6 m in einer Festigkeitsklasse C 24.</p> <p>Konstruktionsvollholz: Als Konstruktionsvollholz wird keilgezinktes Vollholz gemäß ÖNORM EN 15497, Oberfläche egalisiert (auf Maß gehobelt, mit zulässigen Raustellen) verwendet. Soweit in der Position nicht gesondert angegeben, gelten für Konstruktionsvollholz eine maximale Einzellänge von 13 m, eine maximale Breite von 16 cm und eine maximale Höhe von 28 cm.</p> <p>Brettschichtholz (BSH): Es wird Brettschichtholz gemäß ÖNORM EN 14080 mit der Festigkeitsklasse GL 24h verwendet. Für Brettschichtholz gilt eine maximale Höhe von 60 cm, eine maximale Breite von 24 cm und eine maximale Einzellänge von 13 m.</p> <p>Brettsperrholz (BSP): Es wird Brettsperrholz mit einer Europäisch technischen Zulassung (ETZ) verwendet. Ausgangsmaterial ist Vollholz C24, E0, mean=11600 N/mm²; Gr, mean=65 N/mm², fertig abgebunden mit Formatschnitt senkrecht zur Plattenebene.</p> <p>Oriented Strand Board (OSB): Es wird der Plattentyp OSB/3 für tragende Zwecke ungeschliffen und stumpf gestoßen im Feuchtbereich gemäß ÖNORM verwendet.</p> <p>Spanplatte: Spanplatten, geschliffen, werden für tragende Zwecke im Trockenbereich gemäß ÖNORM verwendet.</p> <p>Mitteldichte Faserplatte (MDF): Plattentyp MDF.LA für tragende Zwecke zur Verwendung im Trockenbereich gemäß ÖNORM.</p> <p>2. Oberflächenqualität:</p> <p>Die Oberflächen werden gemäß ÖNORM ausgeführt.</p> <p>3. Höhen:</p> <p>Im Folgenden sind Leistungen bei Höhen von Null bis 3,2 m (b.3,2m) beschrieben.</p> <p>4. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Montagehilfen (z.B. Unterstellungen, Abspannungen)• Einbauteile und Verbindungsmittel aus Stahl bis 1 kg je Stück• Dachkonstruktionen mit einer Neigung bis 45° (ausgenommen Mansardendach)
20 36.00	Wählbare Vorbemerkungen
20 36.0002	Z <p>Die ausgeschriebenen Konstruktionen werden gemäß den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Skizzen angeboten.</p>
20 36.0002C	Z Konstrukt.Statik vom AG <p>Statische Berechnungen und Konstruktionszeichnungen werden vom Auftraggeber kostenlos beigestellt. (Systemskizzen, Leitdetails, Dimensionsvorgaben).</p> <p><u>Bei der Kalkulation vom AN zu berücksichtigen:</u></p> <p>Die der Ausschreibung beiliegenden Pläne und Detailskizzen sind Teil der Ausschreibungsunterlagen. Sämtliche Teile der Konstruktionen sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich insbesondere auf ihre Umsetzbarkeit zu</p>

OGLG.POSNR

Stichwort

prüfen. Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung sind mit Abgabe des Angebotes schriftlich zu begründen und dem Auftraggeber bzw. der ÖBA schriftlich vorzulegen.

Die in den konstruktiven Planbeilagen dargestellten Lösungen sind Prinzipdetails, sie sind im Zuge der Werksplanung durch den Auftragnehmer an die tatsächliche Geometrie anzupassen. Werkstattpläne und Stücklisten sind durch den Unternehmer auf der Grundlage der oben erwähnten Unterlagen zu erstellen. Für die genaue Geometrie sind neben den Ausführungspläne des Architekten die vor Ort seitens AN zu nehmenden Naturmasse massgebend.

Es sind Naturmaße am Bau zu nehmen. Beim Zuschnitt der Teile sind Toleranzen für eine fachgerechte Montage einzurechnen. Sollten sich aufgrund von Montagetoleranzen Modifikationen an den Anschlüssen ergeben, so sind die Planer frühzeitig zu informieren. Die Kosten für das Erstellen der Werkstattpläne und der dazu erforderlichen Koordination sind in die Einheitspreise einzurechnen. Die Pläne sind vor Ausführung dem Architekten und Tragwerksplaner je 2-fach (Papierform) zur Freigabe vorzulegen.

Die Art der Montage ist dem Unternehmer freigestellt.

Den Fugenausbildungen ist besonders Beachtung zu schenken. Anschlüsse an andere Gewerke (Massivbau, Fenster, Schwellen, usw.) sind mit dem Architekten abzustimmen.

Schwellen, Stützen und andere Holzbauteile, die an Betonteile/Massivbauteile anschliessen, sind am Übergang mit einer Trennlage (Bitumen oder gleichwertig) zu unterlegen. Hochbeanspruchte Stützen und Stahlteile sind, falls nötig, mit Stahlplatten zu unterlegen und gegebenenfalls zu untergiessen.

Beim Anschluss von nichttragenden Wänden, Fassaden und Fenstern an tragende Bauteile ist, entsprechend deren Verformungsverhalten ein gleitender Anschluss vorzusehen.

Bei der Ausbildung von Wandscheiben sind, wenn nicht anderweitig angegeben, sämtliche Plattenstösse zu hinterlegen und gemäss den statischen Erfordernissen auszubilden.

Die Wahl des Schraubentyps sowie die Festlegung der Schraubenanordnung, hat in Absprache mit dem Auftraggeber bzw. Tragwerksplaner zu erfolgen.

Grundsätzlich sind alle Bauteile während des Transports, der Montage sowie darüber hinaus bis zur Dichtheit der Aussenhülle des Gebäudes vor Beschädigung, Verschmutzung, Feuchtigkeit, Regen, Schnee, etc. zu schützen. Alle Mehraufwendungen wie Abdeckungen, Folienverkleidungen, etc. sowie deren Entfernung und Verwertung/Entsorgung sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

Der Unternehmer ist für die Montage der ausgeschriebenen Konstruktion verantwortlich. Die Stabilität und Witterungsschutz der Konstruktion sowie die Stabilität der Bestandskonstruktionen ist während jeder Montagephase zu gewährleisten.

Sofern nicht anderweitig angegeben, sind Stahlteile in der Stahlgüte S235 auszuführen.

Sofern nicht separat aufgelistet, sind die Schweißnähte gemäß ÖNORM EN 25817 nach der Bewertungsgruppe B auszuführen.

Der Hersteller der tragenden, geschweißten Stahlteile muss gemäß ÖNORM 7812-2 eine Eignung für den 'Anwendungsbereich der Schweißnähte' nach Güteklasse 3 erfüllen.

Alle Verschweißungen sind nach den gültigen Vorgaben und nach den Angaben des Tragwerksplaners auszuführen.

20 36.0004

Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der

OGLG.POSNR

Stichwort

Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert:

20 36.00 04B

Z Allgemeine Ausführungsspezifikationen

- Als Abrechnungsmass gilt das Fertigmass, auch bei gehobelten Teilen. In der Länge werden keine Zumasse verrechnet.
Für Brettschichtholz werden die gehobelten Fertigmass angegeben und vergütet.

- Ohne spezielle Angaben gelten:

> Bei Vollholz: Holzart Fichte/Tanne, Länge bis 8 m, Festigkeitsklasse C24, Einbauholzfeuchte max. 18 Prozent.

> Bei Brettschichtholz: Holzart Fichte/Tanne, Festigkeitsklasse GL24h, Einbauholzfeuchte max. 12 Prozent.

- Für alle Trag-, Verbindungs- und Befestigungsteile aus Stahl ist ohne spezielle Angaben grundierter Baustahl S 235 zu verwenden.

- Sämtliche Verbindungs- und Befestigungsmittel wie Schrauben, Nägel, Segmentanker, Standard-Blechformteile, Lochbleche, etc. sind, sofern nicht gesondert ausgeschrieben, in verzinkter Ausführung in die Einheitspreise einzurechnen.

- Stahlteile, die nicht per Stück ausgeschrieben bzw. in den Einheitspreisen einzukalkulieren sind, werden nach Plan oder Stückliste mit dem Nettogewicht abgerechnet. Es wird kein Zumass für Verschnitt vergütet.

- Sämtliche Materialien zur Abdichtung, wie Kleb- und Dichtungsbänder und der Arbeitsaufwand für das fachgerechte Verkleben sind in die Einheitspreise einzurechnen.

- Übergänge zu bauseitigen Bauteile (Massivbau, Holzkonstruktionen, etc) sind dicht abzukleben. Es sind entsprechend den zu verbindenden Bauteilen geeignete Materialien zu verwenden.

- Trennlagen (Dachpappe) und der Höhenausgleich (vorgängiges Mörtelbett oder nachträgliches Untergießen mit Fliessmörtel z.B. bei Stützen) an den Übergängen von Massivbauteilen zu Holzbauteilen ist in die Einheitspreise einzurechnen. Stahlteile sind mit Stahlplatten zu unterlegen. Beim Übergang an andere Gewerke ist von üblichen Toleranzen auszugehen.

- Sämtliche Holzbauteile sind während Lagerung, Transport und Montage und bis zur Abnahme der Leistung durch die Bauleitung gegen Feuchtigkeitseinflüsse (inkl. Schlagregen und Starkwind), Verschmutzung und mechanische Beschädigung vom Unternehmer (mit Montage fortschreitender, zuverlässiger Witterungsschutz) zu schützen. Witterungsschutz in Bauphase muss in die Werkstattplanung mit einfließen und ist vor Ausführung mit dem Auftraggeber bzw. mit der Bauleitung abzustimmen.

- Bei allen Positionen ist, sofern nicht explizit erwähnt, Lieferung, Abbund und Montage sämtlicher benötigten Materialien in die Preise einzurechnen.

> **Abbund:** Das komplette Bearbeiten und Vorbereiten sämtlicher Holzbauteile für die Endmontage inkl. Bohrungen, Ausfräsungen, Einschnitte, Schrägschnitte, Nuten, Fasen usw. sowie der Einbau der Verbindungsmittel inkl. das Anbringen der Stahlteile ist in die Positionen einzurechnen.

> **Lieferung:** Das Herstellen oder Liefern von sämtlichen für die fachgerechte Ausführung benötigten Materialien inkl. Transport auf die Baustelle (bis zur Verwendungsstelle). Kosten für Sondertransporte und Sonderbewilligungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

> **Montage:** Der Unternehmer ist für die Montage der ausgeschriebenen Konstruktion verantwortlich. Die Stabilität der Konstruktion sowie von Bestandskonstruktionen ist während jeder Montagephase zu gewährleisten. Sämtlich erforderliche provisorische Aussteifungskonstruktionen oder Abstützungen sowie Gerüste, Absturzsicherungen und Hebezeuge sind in die Einheitspreise einzurechnen.

OGLG.POSNR

Stichwort

20 36.0004F

Z Montage

Einbau der Zimmermeisterelemente entsprechend beiliegenden Planunterlagen.
Die Montage der Elemente wird von befähigten und befugten Fachkräften durchgeführt.

Sämtlich für die ausgeschriebenen Leistungen erforderliche Montagearbeiten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Fugendämmung der Fertigelemente/Halbfertigelemente erfolgt mit sattem hohlraumfreiem Stopfen der Bauanschlussfugen mit z.B. Mineralwolle/Stopfwohle und/oder mit Kompribändern entsprechend der jeweiligen Einbausituation. Massivbauteil-/ bzw. Seitenanschlüsse müssen fachgerecht abgedichtet ausgeführt sein.

Die Fugenausbildung und die Anschlüsse sind, falls hierfür im Leistungsverzeichnis keine gesonderten Positionen angeführt sind, in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die Montage wird entsprechend den einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Normen durchgeführt.

20 36.0004H

Z Befestigungs-/Montagemittel

Sämtliche Befestigungs- und Montagemittel sind, falls hierfür im Leistungsverzeichnis keine gesonderten Positionen angeführt sind, in die jeweiligen Einheitspreise (Hauptposition) einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Alle Befestigungs- und Montagemittel sind entsprechend den jeweiligen statischen Erfordernissen zu wählen, alle Stahl-, und Metallteile sind dauerhaft korrosionsbeständig auszuführen.

Es dürfen ausschliesslich genormte oder bauaufsichtlich zugelassene Produkte verwendet werden.

20 36.0004I

Z Bohrungen, Leitungen

Über die im Leistungsverzeichnis etwaig vorgesehenen Positionen für Öffnungen und Durchbrüche hinaus erforderlichen Bohrungen (z.B. für Leitungsführung, Dosenbohrungen für Elektro-Schalter, Steckdosen und dergleichen) sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

20 36.0004J

Z Schutz vor Feuchte u. Beschädigungen

Schutzmassnahmen vor Feuchtigkeit und mechanischen Beschädigungen während Lagerung, Transport, Montage und Bauzeit sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Beschädigungen und Verschmutzungen im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers sind unentgeltlich zu entfernen bzw. schadhafte Stellen sind unentgeltlich auszubessern.

20 36.0004K

Z Qualitätsgleichwertigkeit

In den Positionen sind mitunter Produkte beispielhaft angeführt, um Qualitäten in bautechnischer und verarbeitungstechnischer Hinsicht über den Mindestanforderungen der einschlägigen Normen, sowie um ein gleichbleibendes Oberflächendesign zu gewährleisten.

Bei nicht ausgefüllten Bieterlücken gelten die beispielhaft angeführten Erzeugnisse als angeboten.

20 36.0004L

Z Lastannahmen

Die in den Dachkonstruktionen bzw. Deckenkonstruktionen angegebenen Dimensionen basieren auf den nachstehenden Lastannahmen des Tragwerksplaners:

Dachkonstruktion (zulässige Auflast ohne Schneelast): 3,3 kN/m²

OGLG.POSNR	Stichwort
	Deckenkonstruktionen (zulässige Auflast): 4,0 kN/m ² Die Angaben und Festlegungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen.
20 36.00 04M	Z Brandschutz Die einschlägigen Bestimmungen des Brandschutzkonzeptes (siehe Beilage zum LV) sind zwingend zu beachten und einzuhalten. Vorgesehene Brandabschnitte: siehe Beilage Brandschutzkonzept. Feuerwiderstand der tragenden Bauteile: Neue Bauteile müssen den geforderten Feuerwiderstandsklassen (geprüft nach ÖNORM EN 13501) entsprechen. Dachdecke im Dachgeschoss: Feuerwiderstandsklasse R60
20 36.00 10	Z Anforderungen an Werkstoffe/Bauprodukte
20 36.00 10A	Z Bauholz In sämtlichen Bereichen ist gutes Bauholz zu verwenden bzw. einzubauen.
20 36.00 10B	Z Mehrschichtplatten Mehrschichtplatten (z.B. 3S-/5S-Platten) aus Nadelholz massiv, abgesperrt, kreuzweise verleimt (AW 100), dimensionsstabil, geeignet für konstruktive Anwendung im Innen-, und Aussenbereich (Nutzungsgruppe II), Emissionsklasse ≤ E0,5 (d.h. max. 0,05 ppm). Oberflächenqualität, falls in den jeweiligen Positionen nicht anderweitig angegeben: B/C Es dürfen ausschliesslich Platten mit Bauzulassung verwendet werden. Stärke laut Angaben im jeweiligen Positionstext.
20 36.00 10C	Z DWD-Platten DWD-Platten (dampfdiffusionsoffene Wand- und Dachplatten) aus formaldehydfrei verleimten Holzfasernplatten, diffusionsoffen, winddicht und regensicher, dimensionsstabil, Emissionsklasse ≤ E0,5 (d.h. max. 0,05 ppm). Ausführung DWD-Platten mit Nut- und Kamm. Es dürfen ausschliesslich DWD-Platten mit Bauzulassung verwendet werden. Stärke laut Angaben im jeweiligen Positionstext.
20 36.00 10D	Z OSB-Platten OSB-Platten (OSB/3 laut Anforderungen EN 300) formaldehydfrei verleimt, Oberfläche ungeschliffen oder beidseitig geschliffen entsprechend Angaben, mit Nut und Kamm, Emissionsklasse ≤ E0,5 (d.h. max. 0,05 ppm). Es dürfen ausschliesslich OSB-Platten mit Bauzulassung verwendet werden. Stärke laut Angaben im jeweiligen Positionstext.
20 36.00 10E	Z KLH-Platten Kreuzlagenholzplatten (KLH-Platten) Grossformatplatten aus Nadelholz mit mehrschichtigem, kreuzweise orientiertem Querschnittaufbau, aus gütesortierten, gehobelten Brettlamellen, die Lagen rechtwinklig zueinander flächig Pressdruckverleimt (Fugenfreie Oberflächen). Klebstofftyp I nach EN 301 zugelassen für die Verleimung von tragenden Holzbauteilen im Innen- und Außenbereich, bewitterungsbeständig. Festigkeitsklassen der Lamellen: C 24 nach EN 338, ein Anteil von maximal 10 Prozent C 16 ist zulässig. Oberflächenqualität, falls in den jeweiligen Positionen nicht anderweitig angegeben: Industriequalität

OGLG.POSNR

Stichwort

Es dürfen ausschliesslich Platten mit Bauzulassung verwendet werden.
Stärke laut Angaben im jeweiligen Positionstext.

Allfällige Mehraufwendungen infolge produktabhängiger Plattenformate sind einzukalkulieren (Verschnitt, Anzahl der (schubsteifen) Stossverbindungen, etc.).

20 36.00 10H Z Windpapier/Unterspannbahn

Windpapier/Unterspannbahn, für hinterlüftete Fassaden laut jeweiligen Herstellerangaben überlappend verlegt und mit geeignetem Klebeband verklebt, einschliesslich mechanische Sicherung auf Untergründe aller Art. Sämtliche Anschlüsse inklusive Verklebung an Bauteile aller Art sind in den Einheitspreisen einzurechnen.

Abgerechnet wird die beklebte Fläche der Wand, Überstände für die Anschlüsse an Bauteile aller Art sowie Verschnitt sind einzurechnen.

Windpapier: sd-Wert mind. 0,02 m, dampfdiffusionsoffen.

In sämtlichen Bereichen mit Fassadenschalungen mit offenen Fugen ist das Windpapier/ die Unterspannbahn dauerhaft UV-beständig, in Farbe Schwarz auszuführen, falls in den Positionstexten nicht anderweitig angegeben.

In Bereichen mit Fassadenbekleidungen ohne offene Fugen ist die UV-Beständigkeit des Windpapiers/ der Unterspannbahn nicht erforderlich.

20 36.00 10L Z Wärmedämmungen (MW-W)

Falls in den jeweiligen Positionen nicht anderweitig angegeben sind Wärmedämmungen aus Mineralwolle-Fassadendämmplatten (MW-W) einzubauen. Verlegung erfolgt entsprechend den jeweiligen Herstellerangaben. Es sind Wärmedämmungen in witterungsbeständiger, unverrottbarer und fäulnisbeständiger Qualität zu verwenden, raumbeständig und chemisch neutral. Faserqualität gesundheitlich unbedenklich nach TRGS 905, Erzeugnis mit NORM-Registrierung.

Lamda Wert Mineralwolldämmung $\leq 0,035 \text{ W/m}^2\text{K}$.
Brandverhalten gemäß ÖNORM EN 13501-1: A2-s1, d0

Bei wärmegeprägten Holzbauelementen (Fertig- oder Halbfertigelemente) über 8 cm

Gesamtdämmungs-Stärke sind die Wärmedämmungen 2-lagig, kreuzweise versetzt angeordnet einzubauen, sämtliche Wärmedämmungen sind hohlraumfrei einzubauen.

20 36.00 10M Z Wärmedämmungen (MW-TW)

Falls in den jeweiligen Positionen nicht anderweitig angegeben sind in Riegelwänden und Riegelwand-Vorsatzschalen im Innenraumbereich Wärmedämmungen aus geprüften Mineralwolle-Trennwandfilzplatten (MW-TW) einzubauen. Verlegung erfolgt entsprechend den jeweiligen Herstellerangaben. Es sind Wärmedämmungen in unverrottbarer und fäulnisbeständiger Qualität zu verwenden, raumbeständig und chemisch neutral.

Faserqualität gesundheitlich unbedenklich nach TRGS 905, Erzeugnis mit NORM-Registrierung.

Brandverhalten gemäß ÖNORM EN 13501-1: mind. A2-s1, d0

Dämmstärken sind im jeweiligen Positionstext angegeben.

20 36.00 10S Z Dampfbremsefolien, sD=18m

Liefern und verlegen von Dampfbremse-Folien:

Falls in den jeweiligen Positionen nicht anderweitig angegeben sind Dampfbremse-Folien entsprechend EN 13984, geeignet als Luftdichtheitsschicht im Aussenwand-Aufbau, reissfest und temperaturbeständig auszuführen.

Dampfbremse-Folien an allen Stössen, Fugen, Durchdringungen, Fehlstellen und Anschlüssen an Bauteile aller Art laut Herstellervorschriften luftdicht mit

OGLG.POSNR	Stichwort
	<p>systemkompatiblen Klebebändern bzw. systemkompatibler Dichtmasse verklebt. Stöße mindestens 10 cm überlappt. Verdeckte Befestigung mit Klammern oder Nägeln im Überlappungsbereich. Anschlüsse an Bauteile aller Art sind luftdicht zu verkleben und zusätzlich mechanisch zu sichern.</p> <p>Zusammensetzung: PP-Vlies mit PP-Beschichtung sD-Wert: 18 m Gewicht: ca. 90 g/m² Dicke: ca. 0,2 mm Brandverhalten: E nach EN 13501 Beispielhaftes Produkt z.B. ISOCELL AIRSTOP Dampfbremse, oder Gleichwertiges.</p> <p>Angebotenes Produkt Dampfbremse:.....</p>
20 36.01	Sonderkosten der Baustelle
20 36.01 10	Z Dachplanen, auf gesonderte Anordnung des Auftraggebers, beistellen, verlegen, vorhalten und abtragen.
20 36.01 10A	Z Dachplane beist.verleg.+abtragen Dachplanen, auf gesonderte Anordnung des Auftraggebers, beistellen, verlegen und abtragen. Dachplane zum Schutz der bestehenden Dachfläche nach bauseitigem Abtrag der Dacheindeckung im Bereich Bestandsanschlüsse, wetterfest verlegt. Etwaiger Mehraufwand für das Abschnittsweise Verlegen und Abtragen aufgrund des Bauablaufes ist einzukalkulieren. Abrechnung erfolgt nach m ² abgedeckter Fläche.
	L S 220.00 m ² EP PP
20 36.01 10B	Z Dachplane vorhalten Dachplanen laut vorhergehender Position vorhalten. Abrechnung erfolgt nach Verrechnungseinheiten (VE = m ² x Wochen).
	L S 1.760.00 VE EP PP
20 36.21	Rohbauelement Holzmassivdecke Brettschichtholz Im Folgenden sind Rohbauelemente als Geschoßdecke oder tragende Dachkonstruktion beschrieben. 1. Stoßausbildung: Die Stoßausbildung erfolgt stumpf mit einer Stoßdeckung ca. 25 x 100 mm durch eine eingelassene Decklage, Falzbrett aus Holzwerkstoffplatte, einschließlich Verbund gemäß ÖNORM B 1995-1-1:2015 Anhang K.10. 2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen: Die Mindestanzahl der Verbindungsmittel für die Deckenverschraubung ist entsprechend den Vorgaben für Brettsperrholz gemäß ÖNORM B 1995-1-1:2015, Anhang K 10 in die Einheitspreise einkalkuliert.

OGLG.POSNR Stichwort

20 36.21 00 Z

Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

20 36.21 00A Z ULG 36.21 Arbeitshöhe ü.3,2m

Arbeitsgerüste im Inneren des Gebäudes für die angegebene Höhe (über 3.2 m), einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstige Erschwernisse.

Angabe der Arbeitshöhe (größte Höhe der Dachkonstruktion) über 3,2 m: Bis 4,0 m

Betrifft Position(en): Alle Positionen der ULG 36.21

20 36.21 02

Holzmassivdecke Brettschichtholz (BSH) unter Angabe der Anzahl der Lagen und der Dicke.

20 36.21 02B Z Holzmassivdecke BSH (Liftschacht)

Massivholzdecken als neue Geschossdecken im Bereich aufgelassener Liftschacht im Bestandsgebäude liefern und montieren (siehe Planbeilagen Plannr. 8803.4.36.207), Spezifikationen:

Deckenspanweiten (Länge x Breite Schacht): ca. 2,0 x 2,0 m
d in cm: Nach statischem Erfordernis, mindestens jedoch $d \geq 5$ cm (z.B. Mehrschichtplatten mit Bauzulassung)

Erschwernisse aufgrund Montage im Schacht und Kleinflächen sowie alle Sicherungsmassnahmen sind im Einheitspreis einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Abrechnung erfolgt nach m² Flächensumme.

L

S

16.00 m² EP PP

20 36.21 02C Z Az Auflagerbalken Holzmassivdecke BSH (Liftschacht)

Aufzahlung (Az) auf vorhergehende Position für Lieferung und Montage umlaufender Auflagerbalken aus KVH für neue Geschossdecken im Bereich aufgelassener Liftschacht im Bestandsgebäude liefern und montieren, Spezifikationen:

Deckenspanweiten (Länge x Breite Schacht): ca. 2,0 x 2,0 m
Auflagerbalken KVH umlaufend mit Querschnitt nach Erfordernis, auf Untergrund Stahlbeton-Schachtwände montiert.

Abrechnung erfolgt nach Laufmeter (m) Deckenrand (Umfang).

L

S

32.00 m EP PP

20 36.21 36

Untersicht für Holzmassivdecke (BSH).

Abgerechnet wird die Deckenfläche.

20 36.21 36C Z Untersicht REi90 f.Holzmassivdecke BSH (Liftschacht)

Bestandsdachstuhl herstellen, liefern und montieren, entsprechend Planbeilagen:

- 8803.4.00.008-01 (Grundriss DD 1zu100 - inkl. Schnitte)
- 8803.4.36.100 (Anschluss Bauteil A und Neubau 1zu100)
- 8803.4.36.101 (Anschluss Bauteil B und Neubau 1zu100)
- 8803.4.36.200 (Dachstuhl Bestand Details 1zu10)
- 8803.4.36.201 (Dachstuhl Neubau Details 1zu10)
- 8803.4.36.202 (Dachstuhl Neubau Details 1zu10)
- 8803.4.36.203 (Firstrahmen Detail 1zu10)
- 8803.4.36.204 (Dachfenster Typ1 Details 1zu10)
- 8803.4.36.205 (Dachfenster Typ2 Details 1zu10)
- 8803.4.36.206 (Firstpfette Details 1zu10)

Spezifikationen (Angaben/Beschreibung/Dimensionen):

- Walmdachkonstruktion L-förmig mit Anschlüssen an Bestandsdachstuhl Bauteil A (Bereich Achsen 5-7/B-C, siehe Plannr. 8803.4.36.100) und Bestandsdachstuhl Bauteil B (Bereich Achsen 2-3/F-H, siehe Plannr. 8803.4.36.101).
- Dachkonstruktion-Bestand mit Ziegeldeckung (Regelaufbau siehe Plannr. 8803.4.36.200).
- Walmdach-Sparrendach bestehend aus mehreren Dachflächen mit Dachneigungen zwischen ca. 43 bis ca. 55 Winkelgrad (siehe Plannr. 8803.4.00.008-01), Dachneigung im Bereich Firstrahmen ≥ 7 Winkelgrad (siehe Plannr. 8803.4.36.203).
- Sparrendach im Traufbereich aufgesetzt auf bauseitige Stahlbeton-Wandkonstruktion (Wandstärke 25 cm im Dach-Auflagerbereich mit Aussparung für Dachstuhl-Fussprofile, Sparrendach-Flächen im Firstbereich verbunden mit ≥ 8 cm breiten Firstprofilen (siehe Plannr. 8803.4.36.201).
- Traufen: Fusspunkt-Ausbildung (schubsteif) wird mit nachfolgender Aufzählungsposition vergütet.
- Regel-Bauhöhe der Tragstruktur (Sparren, Grat-/ und Kehlbalken, Auswechslungen) beträgt $h = 32$ cm, Überschreitung der Regel-Bauhöhe ist nicht zulässig.
- Sparrenlagen im Regel-Achsabstand von $a = 62,5$ cm mit Dimensionen (jeweilige Einzellängen siehe Plannr. 8803.4.00.008-01):
GL24h b/h $\geq 6/32$ cm
GL24h b/h = $8/32$ cm
GL24h b/h = $10/32$ cm
Hauptsparren GL24h b/h = $18/32$ bis $20/32$ (bzw. $2 \times 10/32$)
- Gratbalken mit Dimensionen:
GL24h b/h = $24/\geq 32 \leq 50$ cm (Höhen und Querschnitte passend für Anschluss der 32 cm hohen Sparrenlagen - siehe Plannr. 8803.4.36.202)
- Kehlbalken mit Dimensionen:
GL24h b/h = $24/\geq 32 \leq 50$ cm (Höhen und Querschnitte passend für Anschluss der 32 cm hohen Sparrenlagen - siehe Plannr. 8803.4.36.202)
- Kehlbohlen für Sparrenaufleger (Bestandsdach-Anschluss-Bereiche Achsen B-C und zwischen Achsen 2-3) mit Dimensionen:
GL24h b/h = $24/32$ und nach Erfordernis entsprechend jeweiliger Detailausbildung - siehe Plannr. 8803.4.00.008-01, 8803.4.36.100/101).
- Firstrahmen mit Dimensionen:
GL24h b/h = $16/32$ cm (siehe Plannr. 8803.4.36.100/101/203).
- Firstrahmen-Diagonalen mit Dimensionen:
GL24h b = 8 cm (Höhen $h \geq 32-45$ cm - unterschiedlich entsprechend jeweiliger Detailausbildung - Firstrahmen-Diagonalen mit geneigter Oberseite - siehe Plannr. 8803.4.36.100/101/203).
- Firstausbildung/Stösse (Bereiche Achsen C-H und Achsen 3-8) nach Wahl AN mit Dimensionen:
GL24h b ≥ 8 cm (siehe Plannr. 8803.4.00.008-01, 8803.4.36.201).
- Firstpfetten (Bestandsanschluss-Bereiche Achsen B-C und zwischen Achsen 2-3) werden in gesonderter Position vergütet.
- Wechselbalken mit Dimensionen:
GL24h b = $6-10$ cm (Höhen h unterschiedlich entsprechend jeweiliger Detailausbildung - siehe Plannr. 8803.4.36.203/204/205).

Abmessungen/Mengenangaben:

Dachflächen:

- Dachflächen (d1a+b, d2a+b, d3, d4, d5a+b+c+d, d6, d7, d8.1, d9.1, d10, d11 siehe Plannr. 8803.4.00.008-01) mit Gesamtfläche: ca. **960 m²**

Traufen:

- Trauflängen gesamt: ca. 105 m
- Traufprofile (Querschnittsfläche ca. 0,065 m²): ca. **105 m** (ca. 6,9 m³)

Sparrenlagen:

- Sparren GL24h b/h >= 6/32 cm: ca. **132,5 m** (ca. 2,5 m³)
- Sparren GL24h b/h 8/32 cm: ca. **144,5 m** (ca. 3,7 m³)
- Sparren GL24h b/h 10/32 cm: ca. **220,4 m** (ca. 7,1 m³)
- Hauptsparren GL24h b/h 18/32: ca. **27,8 m** (ca. 1,6 m³)
- Hauptsparren GL24h b/h 20(2x10)/32: ca. **199,7 m** (ca. 12,8 m³)
- Hauptsparren GL24h b/h 20/32: ca. **577,2 m** (ca. 36,9 m³)

Grate- und Kehlen:

- Gratsparren GL24h b/h 24/39 cm: ca. **43,5 m** (ca. 4,1 m³)
- Kehlsparren GL24h b/h 24/39 cm: ca. **37,7 m** (ca. 3,5 m³)
- Kehlbohlen GL24h b/h 24/32 cm: ca. **38,2 m** (ca. 2,9 m³)
- Anschlusslänge an Bestandsdachflächen: ca. 52 m

Firste:

- Firstlängen gesamt: ca. 87 m (davon First-Bestandsanschlüsse ca. 10 m)
- Firstrahmen GL24h b/h 16/32 cm: ca. **24,4 m** (ca. 1,2 m³)
- Firstrahmen-Diagonalen GL24h b/h 8/>=32-45 cm: ca. **15,7 m** (ca. 0,5 m³)
- Firstausbildung/Stösse Profil b/h 8/44 cm: ca. **8,8 m** (ca. 0,3 m³)
- Firstausbildung/Stösse Profil b/h 8/46 cm: ca. **85,7 m** (ca. 3,0 m³)
- Firstausbildung/Stösse Profil b/h 8/56 cm: ca. **5,0 m** (ca. 0,2 m³)

Auswechslungen:

Öffnungen > 1,0 m² <= 2,0 m²: 1 Stück

Öffnungen > 2,0 m² <= 4,0 m²: 28 Stück

Auswechslungen für Öffnungen:

- Wechselbalken für Öffnungen, Längen gesamt: ca. 64 m (Einzellängen <= 1,2 m)
- Wechselbalken GL24h b/h 6/32 cm: ca. **2,4 m** (ca. 0,05 m³)
- Wechselbalken GL24h b/h 8/32 cm: ca. **19,8 m** (ca. 0,5 m³)
- Wechselbalken GL24h b/h 8/46 cm (lotrecht bzw. waagrecht eingebaut): ca. **40,7 m** (ca. 1,5 m³)

Sonstiges:

- Einteilung der Dachflächen, Dachflächenformen und Dachflächenneigungen, Bauanschlüsse und Bestandsanschlüsse sind den Planbeilagen zu entnehmen.
- Ausführung der Walmdachkonstruktion (Gesamtaufbau) in Brandwiderstandsklasse R60 ist seitens AN sicherzustellen (siehe auch Beilage Brandschutzkonzept).
- Elementbauweise ist zulässig und liegt im Ermessen des AN. Im Fall von Elementierung sind im Einheitspreis jedenfalls einzukalkulieren:
 - > Umrahmungen von Elementen mit geeigneten Holzquerschnitten (z.B. 'Spatzenbretter', etc.) nach Wahl AN,
 - > Passleisten zwischen Elementen und hohlraumfreies Ausstopfen von Elementstößen mit Mineralwolle/Stopfwole nach Erfordernis,
 - > Rand- und Passstücke nach Erfordernis,
 - > Sonstige im Ermessen des AN erforderlichen konstruktiven Anpassungen der Dachkonstruktion.
- Zusätzliche Verstrebungen oder Druckstäbe im Dachraum-Bereich sind aufgrund der Raumnutzung des Dachgeschosses nicht zulässig.

Ebenfalls einzukalkulierende Leistungen:

- Die Arbeitshöhen (Innen- und Aussenraumbereich) sind in den Planbeilagen

OGLG.POSNR	Stichwort
	<p>ersichtlich, Erschwernisse für Arbeitshöhen über 3,2 m sind im Einheitspreis einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. - Alle erforderlichen Sicherungsmassnahmen, bauzeitliche Unterstellungen und deren Rückbau (ohne Unterschied der Arbeitshöhe) sind im Einheitspreis einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.</p> <p>Abrechnung erfolgt nach m2 Dachflächensumme.</p> <div style="text-align: right;"> L S <hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> 960.00 m² EP PP </div>
20 36.31 011	<p>Z Az Walmdach Sparren für Auflager Fußpunkt Traufe Aufzahlung (Az) auf vorhergehende Position für Lieferung und Montage umlaufende Auflagerkonstruktion im Bereich Fußpunkt Traufe aus GL24H entsprechend Planbeilagen (siehe Plannr. 8803.4.00.008-01, 8803.4.36.201), Spezifikationen:</p> <p>Auflagerkonstruktion aus GL24H umlaufend entsprechend Planbeilagen bzw. nach Erfordernis, auf Untergrund Stahlbeton-Kniestockwände montiert. Fusspunkt-Ausbildung schubsteif, zur Betonwandkrone kraftschlüssig untergossen (inkl. erforderlichen Aussparungen für Unterguss) und abgedichtet, Fusspunkt-Situationen und Querschnitte siehe z.B. Plannr. 8803.4.36.201. Einschliesslich Montagemittel und Verbindungsmittel nach statischem Erfordernis.</p> <p>Abrechnung erfolgt nach Laufmeter (m) Aussenrand (Umfang).</p> <div style="text-align: right;"> L S <hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> 105.00 m EP PP </div>
20 36.31 06	<p>Konstruktionselemente für Dachkonstruktionen.</p>
20 36.31 06A	<p>Konstruktionselemente Pfetten Holzart: Firstpfetten (Bestandsanschluss-Bereiche Achsen B-C und zwischen Achsen 2-3): Fichte/Tanne Festigkeitsklasse: GL24h Oberflächenqualität: Industriequalität (keine Sichtenanforderung) Querschnitt: b/h = 24/32 cm (siehe Plannr. 8803.4.00.008-01, 8803.4.36.100/101/206)</p> <div style="text-align: right;"> L S <hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> 13.00 m EP PP </div>
20 36.35	<p>Dämmpaket Dach 1. Mehrlagige Ausführungen: Mehrlagige Ausführungen bestehend aus kreuzweise verlegten Bahnen mit überdeckten Fugen. 2. Mineralwolle: Nennwert der Wärmeleitfähigkeit 0,040W/mK.</p>
20 36.3500	<p>Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise</p>

OGLG.POSNR	Stichwort
	einkalkuliert.
20 36.3500A	<p>Dämmpaket Dach Arbeitshöhe ü.3,2m</p> <p>Arbeitsgerüste im Inneren des Gebäudes für die angegebene Höhe (über 3.2 m), einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstige Erschwernisse.</p> <p>Angabe der Arbeitshöhe (größte Höhe der Dachkonstruktion) über 3,2 m: Die Arbeitshöhen (Innen- und Aussenraumbereich) sind in den Planbeilagen ersichtlich, Erschwernisse für Arbeitshöhen über 3,2 m sind im Einheitspreis einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.</p> <p>Betrifft Position(en): Alle Positionen der ULG 36.35</p>
20 36.3503	<p>Dampfbremse bzw. Dampfsperre bei Dächern. Überdeckungen mindestens 10 cm geheftet.</p> <p>Das dichte Verkleben bei Überlappungen in der Fläche ist in den Einheitspreis einkalkuliert.</p>
20 36.3503E	<p>Z Dach Dampfbremse innen, sD=18m</p> <p>Liefern und Verlegen von Dampfbremse-Folien entsprechend EN 13984, geeignet als Luftdichtheitsschicht im Aussenbauteil-Aufbau, reissfest, temperaturbeständig.</p> <p>An allen Stößen, Fugen, Durchdringungen, Fehlstellen und Anschlüssen an Bauteile aller Art laut Herstellervorschriften luftdicht mit systemkompatiblen Klebebändern bzw. systemkompatibler Dichtmasse verklebt. Stöße mindestens 10 cm überlappt. Verdeckte Befestigung mit Klammern oder Nägeln im Überlappungsbereich.</p> <p>Anschlüsse an Bauteile aller Art sind luftdicht zu verkleben und zusätzlich mechanisch zu sichern, Anschlüsse (Folienstreifen in unterschiedlichen Breiten bis ca. 50 cm) werden zum selben Einheitspreis abgegolten und nicht gesondert vergütet.</p> <p>Dampfbremse-Folie laut Pos. 36.0010S Z mit sD-Wert = 18 m.</p> <div style="text-align: right; margin-right: 100px;"> L S <hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> </div> <p style="text-align: right; margin-right: 100px;">995.00 m² EP PP</p>
20 36.3507	<p>Wärmedämmung von Dachflächen mit Klemmfilz (Produktart MW-W), zwischen Latten oder Dachträmen, dicht gestoßen.</p> <p>Als Klemmfilz gerollt, mit Strichmarkierung oder Dämmkeilplatten.</p> <p>Im Positionsstichwort sind die Produktart und die Plattendicke (cm) angegeben.</p>
20 36.3507C	<p>Dachdämmung MW-Keil/Klemm 14cm</p> <div style="text-align: right; margin-right: 100px;"> L S <hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> </div> <p style="text-align: right; margin-right: 100px;">40.00 m² EP PP</p>
20 36.3507W	<p>Z Dachdämmung MW-Keil/Klemm 32cm</p> <div style="text-align: right; margin-right: 100px;"> L S <hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> </div> <p style="text-align: right; margin-right: 100px;">80.00 m² EP PP</p>
20 36.3520	<p>Wärmedämmung von Dachflächen (Dachdämmung), einschließlich Herstellen und</p>

OGLG.POSNR	Stichwort
------------	-----------

Wiederverschließen der Einblasöffnungen.
Die Höhe des Hohlraums beträgt höchstens 40 cm.

20 36.3520D Z ZLD Einblasdämmung Dachdämmung 32cm, Abrechnung nach m2

Wärmedämmung Dachschräge liefern und einbringen:
Wärmedämmung aus Zellulose (ZLD), hohlraumfüllend und setzungssicher im Sparrenzwischenraum zwischen Dachschalung und Untersichtschalung maschinell einblasen (Dachaufbau siehe Detailskizzen Planbeilagen).

Zellulosedämmstoff mit ETA-Zulassung und Fremd-Güteüberwachung:
Nennwert der Wärmeleitfähigkeit (Rechenwert): $\lambda(D) \leq 0,039 \text{ W/mK}$ für den Dichtebereich von 30-60 kg/m³.

Brandklasse: B-s2 d0
Wasserdampfdiffusionswiderstand: $\mu = 3$
Strömungswiderstand: $r \geq 8,1 \text{ kPa.s/m}^2$ bei 30 kg/m³
Resistent gegen Schimmelpilzbefall und Ungezieferbefall, verrottungssicher.

Beispielhaftes Produkt: z.B. ZELLULOSEDÄMMUNG ETA - 06/0076 von ISOCELL, oder Gleichwertiges.

Angebotenes Erzeugnis (einschliesslich Zulassungsnummer):

Wärmedämmung entsprechend der Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers und entsprechend der Dämmstärke und der Dachneigung laut Herstellervorschrift erforderlichen Verdichtung einbringen.
Der Einbau von Zellulosedämmstoff erfolgt von mit der Bauweise vertrautem, werksgeschultem Personal befugter Gewerbetreibender. Ein Fachmann wird bereits in der Planungsphase, spätestens jedoch bei Baubeginn, hinzugezogen. Alle Arbeiten bzw. Ausführungen werden gemäss Angaben des Herstellers und gemäss Norm ausgeführt.
Das Herstellen von Einblasöffnungen entsprechend Dämmstärke und Schlauch, mit Lochdurchmesser laut Erfordernis, einschliesslich Verschliessen der Öffnungen (Dampfbremsfolien) durch luftdichte Verklebungen ist im Einheitspreis einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

Sämtlich für das Einbringen der Wärmedämmung erforderlichen Baustellenvorbereitungen sind im Einheitspreise einzukalkulieren.

Dachneigung: bis ca. 55 Grad von der Waagrechten.

Dämmstärke der Zellulosedämmung: 32 cm.

Abrechnung erfolgt nach der gedämmten Fläche nach m² (Sparrenflächen und Öffnungsflächen werden abgezogen und nicht durchgerechnet), dies ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Entgegen den ständigen Vertragsbestimmungen sind Arbeitshöhen bis 6,9 m bzw. 10,5 m im Treppenhausbereich einzukalkulieren, einschliesslich aller erforderlichen Gerüste und Sicherungsmassnahmen.

L
S

465.00 m² EP PP

20 36.3555

Aufzahlung (Az) auf Dämmpaket (D) Dach für das Ausschneiden und Anarbeiten an Öffnungen und Durchführungen.

Im Positionsstichwort ist der Durchmesser (mm) oder die Fläche der Öffnung bzw. Durchführung (m²) angegeben.

OGLG.POSNR	Stichwort
20 36.3555A	Az D/Dach f.Ausschneiden/Anarbeiten Öff./Durchf.b.DN300 <div style="text-align: right;"> L <u>S</u> 5.00 Stk EP PP </div>
20 36.3555D	Az D/Dach f.Ausschneiden/Anarbeiten Öff./Durchf.b.0,1m2 <div style="text-align: right;"> L <u>S</u> 3.00 Stk EP PP </div>
20 36.3555F	Az D/Dach f.Ausschneiden/Anarbeiten Öff./Durchf.ü.0,1-0,5m2 <div style="text-align: right;"> L <u>S</u> 1.00 Stk EP PP </div>
20 36.39	Dachaufbau Bei Unterdeckungen werden alle Stöße mit einer Überlappung von mindestens 10 cm ausgeführt. Abgerechnet wird die abgedeckte Fläche.
20 36.3900	Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.
20 36.3900A	Dachaufbau Arbeitshöhe ü.3,2m Arbeitsgerüste im Inneren des Gebäudes für die angegebene Höhe (über 3.2 m), einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstige Erschwernisse. Angabe der Arbeitshöhe (größte Höhe der Dachkonstruktion) über 3,2 m: Die Arbeitshöhen (Innen- und Aussenraumbereich) sind in den Planbeilagen ersichtlich, Erschwernisse für Arbeitshöhen über 3,2 m sind im Einheitspreis einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Betrifft Position(en): Alle Positionen der ULG 36.39.
20 36.3901	Unterdeckung für die Verlegung auf einer Schalung. <ul style="list-style-type: none"> • regensicher
20 36.3901E	Z Unterdeckung m.Bitu.-bahn erhöht regensicher Mit Bitumenbahnen E-KV-15 nsk (nahtselbstklebende Elastomerbitumen-Unterdeckbahn). <div style="text-align: right;"> L <u>S</u> 960.00 m² EP PP </div>
20 36.3905	Z Unterdachbahn auf Holzuntergrund/Schalung entsprechend Detailskizzen

OGLG.POSNR	Stichwort				
	Planbeilagen, einlagig, genagelt, mit Überdeckungen nach den Verarbeitungsrichtlinien des Erzeugers:				
	Liefern und fachgerechtes Verlegen einer wasserdichten, dampfdiffusionsoffenen Unterdachbahn, inklusive Verschweissen und inklusive dichten Anschlüssen an Durchbrüche aller Art.				
	Abrechnung erfolgt nach m2.				
20 36.3905A	Z Unterdachbahn Kunstst.Bahn regensicher Unterdachbahn, DU-do-s nach ÖN B 4119, regensicher. Beispielhaftes Produkt: Z.B. SUCOFLEX CU Unterdachbahn oder Gleichwertiges.				
	Angebotenes Produkt:				
				L	
				<u>S</u>	
		960.00 m ²	EP	PP	
20 36.3910	Anschlüsse an Durchbrüche und aufgehende Bauteile bei Unterdeckungen, als winddichter Anschluss.				
20 36.3910A	Unterdeckung Anschluss winddicht verkleben Durch Verkleben.				
				L	
				<u>S</u>	
		870.00 m	EP	PP	
20 36.3913	Aufzahlung (Az) auf Lattungen. Abgerechnet in der Fläche der Vordeckbahn.				
20 36.3913A	Az Lattungen f.Nageldichtband Für ein Nageldichtband unter der Konterlattung.				
				L	
				<u>S</u>	
		960.00 m ²	EP	PP	
20 36.3920	Dachflächenschalung, einschließlich Säume und Einfassungen. Brettbreiten: 8 bis 20 cm (als direkte Dachdeckungsunterlagen max. 16 cm)				
20 36.3920A	Dachschalung sägerau 2,4cm Mit sägerauen, besäumten, 2,4 cm dicken Brettern.				
				L	
				<u>S</u>	
		960.00 m ²	EP	PP	
20 36.3920C	Z Dachschalung Rauspund >=2,0cm Mit rauen, mind. 2,0 cm dicken Nut- und Federbrettern (Rauspund), Oberseite egalisiert.				

OGLG.POSNR	Stichwort				
			L		
			<u>S</u>		
		880.00 m ²	EP	PP	
20 36.3925	Aufzahlung (Az) für Erschwernisse bei der Verlegung von Dachschalungen.				
20 36.3925A	Az Schalungen f.ü.45 Grad Neigung Bei Neigungen über 45Grad.				
			L		
			<u>S</u>		
		1.910.00 m ²	EP	PP	
20 36.3930	Konterlattung für Dachlattung, Abstand den Sparren angepasst. Im Positionsstichwort ist der Querschnitt (cm) angegeben.				
20 36.3930C	Z Konterlattung Dach Firstrahmen >=5x22cm Konterlattung (Lattungsaufdoppelung - Distanzhalterkonstruktion) im Bereich Firstrahmen-Dachflächen d6, d10 und d11 (siehe Planbeilagen) zur Gewährleistung der Dachentlüftung. Breite x Höhe: >= 5 cm x 22 cm Material: z.B. KVH, GL24H oder geeignete feuchtigkeitsbeständige Leimholzplatte. Abrechnung erfolgt nach Laufmeter (m).				
			L		
			<u>S</u>		
		14.00 m	EP	PP	
20 36.3944	Z Dachlattung Querschnitt 6 x 5 cm auf Sparren oder Konterlattung. Im Positionsstichwort ist der Abstand (cm) angegeben.				
20 36.3944E	Z Dachlattung 6x5cm Achse ü.39-45cm				
			L		
			<u>S</u>		
		880.00 m ²	EP	PP	
20 36.3944F	Z Dachlattung 7x5cm Achse ü.39-45cm				
			L		
			<u>S</u>		
		80.00 m ²	EP	PP	
20 36.3950	Untersichtbekleidung auf vorhandener Unterkonstruktion.				
20 36.3950C	Z Untersichtverkl. I-Dachuntersicht 18-20mm Dachschalung nach Wahl AN mit gehobelten, mind. 2,0 cm dicken Nut- und Federbrettern (Oberflächenqualität 2), oder aus OSB-Platten mind. 18 mm dick, im Innenraumbereich Dachuntersicht, fachgerecht befestigt auf Untergrund				

OGLG.POSNR	Stichwort				
	Dachsparren/Dachtragwerk.				
				L	
				<u>S</u>	
		880.00 m ²	EP	PP	
20 36.39 55	Aufzahlung (Az) auf Dachaufbauten (DB) für das Ausschneiden und Anarbeiten an Öffnungen und Durchführungen. Im Positionsstichwort ist der Durchmesser (mm) oder die Fläche der Öffnung bzw. Durchführung (m ²) angegeben.				
20 36.39 55A	Az DB f.Ausschneiden/Anarbeiten Öff./Durchf.b.DN300			L	
				<u>S</u>	
		5.00 Stk	EP	PP	
20 36.39 55D	Az DB f.Ausschneiden/Anarbeiten Öff./Durchf.b.0,1m2			L	
				<u>S</u>	
		3.00 Stk	EP	PP	
20 36.39 55F	Az DB f.Ausschneiden/Anarbeiten Öff./Durchf.ü.0,1-0,5m2			L	
				<u>S</u>	
		1.00 Stk	EP	PP	
20 36.39 65	Firstentlüftung, mit besäumten, sägerauen, 2,4 cm dicken Brettern, einschließlich Unterkonstruktion. Stirnseiten verschalt, für eine Verblechung gerichtet.				
20 36.39 65A	Firstentlüftung m.Unterkonstruktion Gemäß Skizze: 8803.4.36.201/203 (Firstdetails)			L	
				<u>S</u>	
		77.00 m	EP	PP	
20 36.39 91	Aufzahlung auf den gesamten Dachaufbau.				
20 36.39 91A	Az Dachaufbau f.Ichsen Aufzahlung für die Ausbildung von Ichsen.			L	
				<u>S</u>	
		86.00 m	EP	PP	
20 36.39 91B	Z Az Dachaufbau f.Grate Aufzahlung für die Ausbildung von Graten.				

OGLG.POSNR

Stichwort

L

S

44.00 m EP PP

20 36.3991C Z Az Dachaufbau f.Anschluss an Bestand

Aufzahlung für die Ausbildung Anschluss an Bestandsdachflächen.

L

S

52.00 m EP PP

20 36.75 Sonstiges, Dacheinbauten

20 36.7539 Z

Blindstöcke für Dachflächenfenster, bestehend aus Mehrschichtplatten, befestigt auf Dachtragwerk mit feuerverzinkten Befestigungsmitteln.

20 36.7539A Z Blindstock f.Dachflächenfenster Profil B/H 6/5-10cm

Blindstock umlaufend um Fensteröffnung,

Baubreite: ca. 6 cm

Bauhöhe (ab Oberkante Rauspundschalung): >= 5 cm <= 10 cm

Abrechnung erfolgt nach Laufmeter (m) Fensteröffnung (Umfang).

L

S

220.00 m EP PP

20 36.80 Instandsetzungsarbeiten

Im Folgenden sind Instandsetzungsarbeiten ohne Unterschied ob behandeltes oder nicht behandeltes Holz beschrieben.

1. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Unterstellungen: Beim Ersatz schadhafter Teile des Dachtragwerks sind alle notwendigen Unterstellungen im Einheitspreis einkalkuliert.

Entsorgen: Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.

2. Abbrechen, Abschlagen:

Die Ausdrücke Abbrechen oder Abschlagen bedeuten, dass der Auftraggeber mit einer Wiederverwendung des Materials nicht rechnet.

3. Auslösen, Demontieren:

Die Ausdrücke Auslösen oder Demontieren bedeuten ein sorgfältiges Auslösen oder Demontieren zwecks Wiederverwendung.

20 36.8007

Erneuern von Lattungen, schadhafte Latten bis 3 x 5 cm durch neue ersetzen (erneuern), einschließlich Entsorgung der Baurestmassen.

OGLG.POSNR

Stichwort

Abgerechnet wird die Gesamtlänge der ausgetauschten Latten.

20 36.8007A

Erneuern Dachlattungen

Erneuern von Dachlattungen.

L

S

450.00 m EP PP

20 36.8010

Erneuern von Konterlattungen. Schadhafte durch neue ersetzen (erneuern).
Abgerechnet wird die Länge der ausgetauschten Konterlattung, einschließlich
Entsorgung der Baurestmassen.

Querschnitt bis 5 x 8 cm

20 36.8010A

Erneuern Dach-Konterlattungen b.5x8cm

Von Dach-Konterlattungen.

L

S

170.00 m EP PP

20 36.8013

Instandsetzen von Schalungen.

Gelockerte Bretter nachnageln, schadhafte Bretter durch neue ersetzen,
einschließlich Entsorgung der Baurestmassen.

Abgerechnet wird die gesamte instandgesetzte Fläche.
Materialerneuerung bis 20 Prozent.

20 36.8013A

Instandsetzen Dachschalungen

Von Dachschalungen.

L

S

190.00 m² EP PP

20 36.8060

Z

Instandsetzung und Verstärkungsmassnahmen der Dachkonstruktion VS-Mitte
Bludenz im Bereich für neue Verbindung Zugänge-Bauteil A+B DG Bestand-
Zubau, Öffnungen im Bereich Dachstuhl Bestand (Dachtragwerk über
Dachgeschoss - Einbau neuer Auswechslungen - siehe Planbeilagen
880303.4.36.100+101), Spezifikationen:

Der bestehende Dachstuhl ist weitestgehend zu erhalten, für die geplante
Adaptierung und die neuen Zugänge sind diverse Konstruktionsteile rückzubauen
(siehe ULG 20.02 Abbrucharbeiten).

Die konstruktiven Instandsetzungsarbeiten beinhalten im Wesentlichen den

OGLG.POSNR	Stichwort
------------	-----------

Einbau von Auswechslungen in der Dachstuhl-Konstruktion für die neuen Zugänge (Dachöffnungen) und Schliessen bestehender Dachöffnungen nach bauseitigem Rückbau von Dachflächenfenstern im Bereich Zubau-Anschluss.

Sämtlich für die ausgeschriebenen Leistungen erforderliche Gerüstarbeiten, Schutzmassnahmen, bauzeitliche Sicherungsmassnahmen (z.B. Unterstellungen, Verstrebungen, etc.) sowie Erschwernisse aufgrund der Arbeiten im Innenraum-Bestand sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Arbeitshöhen im Innenraum: bis ca. 4 m

Die Ausführung erfolgt nach AG-Planfreigabe der seitens Auftragnehmer zu erstellenden Werkpläne.

20 36.8060A Z Auswechslungskonstr. für Zugang-Bauteil A, DG

Auswechslungskonstruktion für neuen Zugang Bauteil A im Bereich Dachstuhl-Dachkonstruktion Dachgeschoss entsprechend Planbeilagen und nachstehender Beschreibung:

Auswechslungskonstruktion einschliesslich der erforderlichen Arbeiten und Anpassungen am vorhandenen Dachstuhl.
Sämtliche Befestigungs- und Montagemittel sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu wählen und im Einheitspreis einzukalkulieren.

Konstruktion bestehend aus:

- Auswechslungs-Querträger oben aus KVH, Festigkeitsklasse C24 (Einbauholzfeuchte max. 18 Prozent), Querschnitt (B/H) 180/200 mm, Länge ca. 2,1 m.
- Im Anschlussbereich zum bestehenden Dachstuhl um die Zugangsöffnung umlaufende Ergänzung Dachschalung (Rauspund) mit Plattenstärke entsprechend Bestand, Zugangsöffnung BxH ca. 2,1x3,5 m (7,5 m2).
- Um die Zugangsöffnung beidseitig und oben umlaufende Ergänzung Unterdach mit Mehrschichtplatten laut Position 36.0010B Z, Plattenstärke laut statischem Erfordernis, mind. jedoch 20 mm, Breiten ca. 20-30 cm (Ansichtsfläche ca. 2,8 m2), einschliesslich Unterkonstruktion/Polsterhölzer laut Erfordernis.

Abrechnung der Auswechslungskonstruktion erfolgt als Pauschale.

L
S

1.00 PA EP PP

20 36.8060B Z Auswechslungskonstr. für Zugang-Bauteil B, DG

Auswechslungskonstruktion für neuen Zugang Bauteil B im Bereich Dachstuhl-Dachkonstruktion Dachgeschoss entsprechend Planbeilagen und nachstehender Beschreibung:

Auswechslungskonstruktion einschliesslich der erforderlichen Arbeiten und Anpassungen am vorhandenen Dachstuhl.
Sämtliche Befestigungs- und Montagemittel sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu wählen und im Einheitspreis einzukalkulieren.

Konstruktion bestehend aus:

- Auswechslungs-Querträger oben aus KVH, Festigkeitsklasse C24 (Einbauholzfeuchte max. 18 Prozent), Querschnitt (B/H) 140/150 mm, Länge ca. 1,4 m.
- Im Anschlussbereich zum bestehenden Dachstuhl um die Zugangsöffnung umlaufende Ergänzung Dachschalung (Rauspund) mit Plattenstärke entsprechend Bestand, Zugangsöffnung BxH ca. 1,4x3,5 m (5,0 m2).
- Um die Zugangsöffnung beidseitig und oben umlaufende Ergänzung Unterdach mit Mehrschichtplatten laut Position 36.0010B Z, Plattenstärke laut statischem

OGLG.POSNR	Stichwort
	<p>Erfordernis, mind. jedoch 20 mm, Breiten ca. 20-30 cm (Ansichtsfläche ca. 2,5 m²), einschliesslich Unterkonstruktion/Polsterhölzer laut Erfordernis.</p> <p>Abrechnung der Auswechslungskonstruktion erfolgt als Pauschale.</p>
	<p>L</p> <p><u>S</u></p>
	<p>1.00 PA EP PP</p>

20 36.8060C

Z Verschluss Öffnung Dachfenster-01-Bauteil A, DG

Schliessen bestehender Dachöffnungen nach bauseitigem Rückbau von Dachflächenfenstern im Bereich Zubau-Anschluss Bauteil A im Bereich Dachstuhl-Dachkonstruktion DG entsprechend Planbeilagen und nachstehender Beschreibung:

Konstruktion einschliesslich der erforderlichen Arbeiten und Anpassungen am vorhandenen Dachstuhl.
Sämtliche Befestigungs- und Montagemittel sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu wählen und im Einheitspreis einzukalkulieren.

Konstruktion bestehend aus:

- Auswechslungs-Längsträger (Sparreergänzung) aus KVH, Festigkeitsklasse C24 (Einbauholzfeuchte max. 18 Prozent), Querschnitt (B/H) 140/150 mm, Länge ca. 3,5 m.
- Öffnung und Anschlussbereich zum bestehenden Dachstuhl um die Öffnung BxH ca. 1,0x2,5 m (2,5 m²):
Aussen Ergänzung Dachschalung (Rauspund) mit Plattenstärke entsprechend Bestand.
Innen Ergänzung Dachschalung (Rauspund oder OSB) mit Plattenstärke ca. 20 mm einschliesslich Unterkonstruktion/Polsterhölzer laut Erfordernis.
Ergänzen Zwischensparrendämmung (d = ca. 15 cm), Fläche ca. 2,5 m²

Abrechnung erfolgt als Pauschale je Öffnung.

L
<u>S</u>
2.00 PA EP PP

20 36.8060D

Z Verschluss Öffnung Dachfenster-02-Bauteil A, DG

Schliessen bestehender Dachöffnungen nach bauseitigem Rückbau von Dachflächenfenstern im Bereich Zubau-Anschluss Zugang Bauteil A im Bereich Dachstuhl-Dachkonstruktion DG entsprechend Planbeilagen und nachstehender Beschreibung:

Konstruktion einschliesslich der erforderlichen Arbeiten und Anpassungen am vorhandenen Dachstuhl.
Sämtliche Befestigungs- und Montagemittel sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu wählen und im Einheitspreis einzukalkulieren.

Konstruktion bestehend aus:

- Öffnung und Anschlussbereich zum bestehenden Dachstuhl um die Öffnung BxH ca. 0,6x2,0 m (1,2 m²):
Aussen Ergänzung Dachschalung (Rauspund) mit Plattenstärke entsprechend Bestand.
Innen Ergänzung Dachschalung (Rauspund oder OSB) mit Plattenstärke ca. 20 mm einschliesslich Unterkonstruktion/Polsterhölzer laut Erfordernis.
Ergänzen Zwischensparrendämmung (d = ca. 15 cm), Fläche ca. 1,2 m²

Abrechnung erfolgt als Pauschale je Öffnung.

L
S
1.00 PA EP PP

Holzbau

Summe **LG 36**

EUR

BAUWERK-ROHBAU (LBH)

Summe **OG 20**

EUR

OGLG.POSNR

Stichwort

98

REGIELEISTUNGEN (LBH)

Ständige Vertragsbestimmungen LB 21 - siehe Abschnitt OG 00: PROJEKTSPEZI

98 98

Z Regiearbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Abrechnung

Die Vergütung für den Einsatz der Arbeitskräfte und der Geräte erfolgt nur für die tatsächliche Beistellungszeit (= Arbeitszeit und allfällige Zeit für Zu- und Abgang der Arbeitskräfte bzw. Zu- und Abtransport der Geräte). Verrechnet wird die an der Arbeits- oder Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde.

Die Kosten für das Auf- und Abladen sowie für den An- und Abtransport von Geräten (z. B. Tieflader u.dgl.) sind in dem Ausmaß zu vergüten, als dies für den Einsatz in Regie erforderlich ist.

Der Auftragnehmer muss den voraussichtlichen Aufwand für den An- und Abtransport von Geräten von Baustofflieferungen oder Fremdleistungen vor dem Ausführen der Regieleistungen bekanntgeben und die Zustimmung des Auftraggebers einholen. Andernfalls wird im Zweifelsfall angenommen, dass sich das jeweilige Gerät auf der Baustelle befindet bzw. dass für Baustofflieferungen oder Fremdleistungen keine Transportkosten anfallen.

2. Preisbildung

Mit den Regiepreisen für Regieleistungen sind abgegolten:

- der Regielohnpreis gemäß ÖNORM B 2061,
- die Kosten für die erforderliche Arbeitsvorbereitung,
- die Kosten für das Beistellen der Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge,
- die Kosten für den Ersatz oder Instandhaltung und den Verschleiß von Werkzeugen (z.B. Bohrer, Meißel, Schleifscheiben u.dgl.).
- In den Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen (Auslösen) einkalkuliert.

Die Kosten für die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie für die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des Auftragnehmers sind bei angehängten Regieleistungen mit den Einheitspreisen der Baustellengemeinkosten, bei selbstständigen Regieleistungen mit den Regiepreisen der Regieleistungen abgegolten.

3. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Leistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

4. Angeführte Richtlinien und Normen

ÖBGL: Österreichische Baugeräteliste; Herausgeber: Vereinigung der industriellen Bauunternehmungen Österreichs, ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen.

98 98.01

Z Regie Arbeiter

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Es wird nur der Regiestundenpreis jener Beschäftigungsgruppe bzw. Lohngruppe vergütet, welche der erbrachten Regieleistung entspricht.

Die angeführten Beschäftigungsgruppen entsprechen den kollektivvertraglichen Regelungen.

2. Überstundenvergütung

Bei vom Auftraggeber angeordneten Überstunden erfolgt die Vergütung wie folgt: Die tatsächliche, außerhalb der normalen Arbeitszeit geleistete Stundenzahl wird bei

- a) Überstunden mit 50-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 4/3,
- b) Überstunden mit 100-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 5/3,

OGLG.POSNR	Stichwort				
	c) Ersatzruhepflichtigen Überstunden mit 7/3 multipliziert. Der Regiepreis bleibt unverändert.				
98 98.0192	Z Regiestunden.				
98 98.0192C	Z Regiestunden Facharbeiter Einsatz von Arbeitern ohne Unterscheidung der Beschäftigungsgruppe.				
		L			
		<u>S</u>			
	100.00 h	EP	PP		
98 98.0192D	Z Regiestunden Hilfsarbeiter Einsatz von Arbeitern ohne Unterscheidung der Beschäftigungsgruppe.				
		L			
		<u>S</u>			
	100.00 h	EP	PP		
98 98.05	Z Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen Ständige Vorbemerkungen 1. Verrechnung Die Verrechnung erfolgt nach Verrechnungseinheiten (VE). Die Verrechnungsmenge entspricht dem Rechnungsbetrag in EUR (ohne Ust.), welcher vom Auftragnehmer für die Lieferung von Baumaterialien frei Verwendungsstelle bzw. für Fremdleistungen aufgewendet wird. Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt.				
98 98.0501	Z Baustofflieferungen im Zuge von Regiearbeiten.				
98 98.0501A	Z Baustofflieferungen				
		L			
		<u>S</u>			
	5.000.00 VE	EP	PP		
98 98.0502	Z Fremdleistungen im Zuge von Regiearbeiten.				
98 98.0502A	Z Fremdleistungen				
		L			
		<u>S</u>			
	2.500.00 VE	EP	PP		
Regiearbeiten					
Summe LG 98		EUR			

REGIELEISTUNGEN (LBH)

Summe **OG 98**

EUR

ZUSAMMENSTELLUNG

LG 01	Baustellengemeinkosten	EUR
OG 01	BAUSTELLENGEMEINKOSTEN (LBH)	EUR
LG 02	Abbruch	EUR
LG 36	Holzbau	EUR
OG 20	BAUWERK-ROHBAU (LBH)	EUR
LG 98	Regiearbeiten	EUR
OG 98	REGIELEISTUNGEN (LBH)	EUR
<hr/>		
GESAMTSUMME		
Summe		EUR
	% Nachlass/Aufschlag	EUR
	Summe inkl. Nachlass/Aufschlag	EUR
<hr/>		
	+ 20.00% Umsatzsteuer	EUR
	Angebotssumme	EUR

Inhaltsverzeichnis

OG 00 PROJEKTSPEZIFISCHE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (LBH)	1
LG 00 Allgemeine Bestimmungen	2
ULG 11 Angebotsbestimmungen	2
ULG 12 Umstände der Leistungserbringung	2
ULG 14 Allgemeine Bestimmungen	10
ULG 16 Besondere Bestimmungen für den Einzelfall	10
ULG 40 Zusätzliche Vertragsbestimmungen Abbruch und Erdarbeiten	11
OG 01 BAUSTELLENGEMEINKOSTEN (LBH)	14
LG 01 Baustellengemeinkosten	14
ULG 00 Einzukalkulierende Leistungen, Sonstiges	14
ULG 10 Beweissicherung und Sonstiges	17
ULG 11 Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten	18
ULG 12 Sonderkosten der Baustelle	19
OG 20 BAUWERK-ROHBAU (LBH)	21
LG 02 Abbruch	21
ULG 00 Wählbare Vorbemerkungen	23
ULG 36 Abbruch Holzbau	25
LG 36 Holzbau	30
ULG 00 Wählbare Vorbemerkungen	30
ULG 01 Sonderkosten der Baustelle	36
ULG 21 Rohbauelement Holzmassivdecke Brettschichtholz	36
ULG 31 Dachtragwerk konventionell	38
ULG 35 Dämmpaket Dach	41
ULG 39 Dachaufbau	44
ULG 75 Sonstiges, Dacheinbauten	48
ULG 80 Instandsetzungsarbeiten	48
OG 98 REGIELEISTUNGEN (LBH)	53
LG 98 Regiearbeiten	53
ULG 01 Regie Arbeiter	53
ULG 05 Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen	54

D. ÖKOLOGISCHE KRITERIEN ZUR MATERIALWAHL



Anlage: Ökologische Kriterien zur Materialwahl (Modell: Kriterienkatalog 2020)

15. 9. 2022, 15.31 Uhr

Siegfried Lerchbaumer

Energie & Bauökologie, Raumlufthygiene

Produktanforderungen

Folgende ökologische Produkthanforderungen sind Bestandteil der Ausschreibung und zwingend einzuhalten. Den jeweiligen Kriterien (ÖkoBauKriterien) entsprechende Produkte sind auf der Internetplattform "baubook ökologisch ausschreiben – Kriterienkataloge "ÖkoKauf Wien" und Servicepaket "Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde" (www.baubook.info/oea) zu finden. Sollen Produkte verwendet werden, die dort nicht angeführt sind, müssen entsprechende Prüfnachweise vom Bieter vorgelegt werden.

Ausschreibungsgruppen

Die für die jeweiligen Produktgruppen relevanten Kriterien werden in Ausschreibungsgruppen (dunkelblau hinterlegt) zusammengefasst. Die unter den Ausschreibungsgruppe ggf.dargestellten Kriterien gelten für alle Produktgruppen der jeweiligen Ausschreibungsgruppe. Unter den Produktgruppen sind ggf. weitere, nur für diese Produktegruppe relevanten Kriterien darstellt.

Anwendungsfälle

Für einige der Produktgruppen (hellblau hinterlegt) hängt die Relevanz der Kriterien vom Einsatz bzw. der Anwendung des Produktes ab. Diese "Anwendungsfälle" sind bei den betroffenen Produktgruppen in fetter Schrift dargestellt.

Kriterientexte

Die Kriterientexte mit der Beschreibung der Anforderungen und den Nachweisvorgaben sind in der Kriterienliste (grün hinterlegte Überschrift) abgebildet.

Bitumenanstriche und bituminösen Spachtelmassen

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)

Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe

Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO)

Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe

Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC

Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

Kriterium 2. 2. 14. Vermeidung der Verbreitung von HBCD

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC

Kriterium 4. 1. 1. Grenzwert für Lösungsmittelgehalt in Bitumenmassen

Bitumen-Deckanstriche

keine weiteren Kriterien

Bitumen-Vorstriche, -Grundierungen

keine weiteren Kriterien

Beschichtungen und Grundierungen für Holz, Kunststoff und Metall in Außenanwendungen

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

- Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
- Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
- Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO)
- Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
- Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
- Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
- Kriterium 2. 3. 3. Grenzwerte für Schwermetalle
- Kriterium 2. 4. 4. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen
- Kriterium 2. 5. 9. Grenzwerte für flüchtige organische Verbindungen in Außenbeschichtungen
- Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide
- Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

Deckbeschichtungen, Lacke und Lasuren

Kriterium 2. 9. 3. Verbot von säurehärtenden Beschichtungen

Grundierungen, Öle, Wachse und Imprägnierungen

keine weiteren Kriterien

Dämmstoffe aus mineralischen Rohstoffen

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

- Kriterium 2. 1. 4. Grenzwert für Kunststoffgehalt in Dämmstoffen und Folien aus Papier
- Kriterium 2. 2. 2. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe) in Dämmstoffen
- Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
- Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Mineralwolle-Dämmstoffe

Dämmstoffe mit Innenraumlufrelevanz

Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

Dämmstoffe ohne Innenraumlufrelevanz

keine weiteren Kriterien

Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

- Kriterium 2. 1. 4. Grenzwert für Kunststoffgehalt in Dämmstoffen und Folien aus Papier
- Kriterium 2. 2. 2. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe) in Dämmstoffen
- Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

Flachsdämmstoffe

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Dämmstoffe mit Innenraumlufrelevanz

Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

Dämmstoffe ohne Innenraumlufrelevanz

keine weiteren Kriterien

Holzfaser-Dämmstoffe

Kriterium 3. 3. 7. Mindestanteil an Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Dämmstoffe mit Innenraumlufrelevanz

Kriterium 5. 1. 7. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzfaser-Dämmstoffen

Dämmstoffe ohne Innenraumlufrelevanz

keine weiteren Kriterien

Schafwolledämmstoffe

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Dämmstoffe mit Innenraumlufrelevanz

Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

Dämmstoffe ohne Innenraumlufrelevanz

keine weiteren Kriterien

Zellulosefaser-Dämmstoffe

Dämmstoffe mit Innenraumlufrelevanz

Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

Dämmstoffe ohne Innenraumlufrelevanz

keine weiteren Kriterien

Bitumenbahnen

Bitumendichtungsbahnen, -pappen

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC

Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

Kriterium 2. 6. 7. Ausschließlich verkapselte oder keine Biozide

Kriterium 2. 6. 9. Ausschluss von Bioziden wie z.B. durchwurzelungshemmende Wirkstoffe

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Öko-Klasse A

keine weiteren Kriterien

Kunststoff- und Elastomerbahnen

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC
Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen
Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

Dach- & Fassadenbahnen aus Kunststoff

Kriterium 2. 8. 1. Grenzwert für Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine abspalten
Kriterium 6. 1. 1. Vermeidung von Dampfbremsen aus Verbundmaterialien
Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Dampfsperren aus Kunststoff

Kriterium 2. 8. 1. Grenzwert für Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine abspalten
Kriterium 6. 1. 1. Vermeidung von Dampfbremsen aus Verbundmaterialien

Dampfbremsen aus Kunststoff

Kriterium 2. 8. 1. Grenzwert für Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine abspalten
Kriterium 6. 1. 1. Vermeidung von Dampfbremsen aus Verbundmaterialien
Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Kunststofffliese

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Klebstoffe für Dämmplatten

Klebstoffe für Dämmplatten

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
Kriterium 2. 4. 3. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen bei Bodenbelagsarbeiten, Verlegewerkstoffen und Klebstoffen
Kriterium 2. 5. 11. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in sonstigen Bauprodukten

Ausgleichs- und Reparaturmassen

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
Kriterium 2. 4. 3. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen bei Bodenbelagsarbeiten, Verlegewerkstoffen und Klebstoffen
Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide
Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd
Kriterium 5. 1. 3. Grenzwerte für die Emissionen aus Verlegewerkstoffen

Ausgleichs-, Nivelliermassen

keine weiteren Kriterien

Reparaturmassen

keine weiteren Kriterien

Beschichtungen und Grundierungen für Holz, Kunststoff und Metall in Innenanwendungen

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

- Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
- Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
- Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO)
- Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
- Kriterium 2. 2. 10. Verbot von gesundheitsgefährdenden Stoffen
- Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
- Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
- Kriterium 2. 3. 3. Grenzwerte für Schwermetalle
- Kriterium 2. 4. 4. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen
- Kriterium 2. 5. 4. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Innenbeschichtungen
- Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide
- Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

Deckbeschichtungen, Lacke und Lasuren

Kriterium 2. 9. 3. Verbot von säurehärtenden Beschichtungen

Grundierungen, Öle, Wachse und Imprägnierungen

keine weiteren Kriterien

Kleb- und Dichtstoffe

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

- Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
- Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
- Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
- Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
- Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
- Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen
- Kriterium 2. 5. 5. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in elastischen Dichtmassen
- Kriterium 2. 6. 3. Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen
- Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

Acryldichtstoffe

Kriterium 2. 2. 6. Verbot von Phthalaten
Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide

Öko-Klasse A

keine weiteren Kriterien

Dichtstoffe auf MS-Hybrid-Basis

Kriterium 2. 2. 6. Verbot von Phthalaten
Kriterium 2. 3. 2. Grenzwerte für zinnorganische Verbindungen

Öko-Klasse A

keine weiteren Kriterien

Silikondichtstoffe

Kriterium 2. 2. 7. Verbot von Oximen und Aminen
Kriterium 2. 3. 2. Grenzwerte für zinnorganische Verbindungen

Öko-Klasse A

keine weiteren Kriterien

Brandschutzbeschichtungen

Brandschutzbeschichtungen (intumeszierend)

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO)
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 2. 10. Verbot von gesundheitsgefährdenden Stoffen
Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
Kriterium 2. 3. 3. Grenzwerte für Schwermetalle
Kriterium 2. 4. 4. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen
Kriterium 2. 5. 4. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Innenbeschichtungen
Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide
Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd
Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

Spachtelmassen

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO)
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC
Kriterium 2. 5. 2. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Putzen und Spachtelmassen für die Innenanwendung
Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide
Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

Gipsspachtelmassen

Kriterium 2. 1. 3. Grenzwert für Kunststoffgehalt in mineralischen Produkten

Kunststoffspachtelmassen

keine weiteren Kriterien

Zementäre Spachtelmassen

Kriterium 2. 1. 3. Grenzwert für Kunststoffgehalt in mineralischen Produkten

Holz und Holzwerkstoffe

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln

Kriterium 3. 3. 7. Mindestanteil an Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft

Brettschichtholz

Holz und Holzwerkstoffe mit Innenraumluftrelevanz

Kriterium 5. 1. 1. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzwerkstoffen

Kriterium 5. 1. 2. Grenzwert für Formaldehydemissionen aus Holzwerkstoffen

Holz und Holzwerkstoffe ohne Innenraumluftrelevanz

keine weiteren Kriterien

Brettsperrholz

Holz und Holzwerkstoffe mit Innenraumluftrelevanz

Kriterium 5. 1. 1. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzwerkstoffen

Kriterium 5. 1. 2. Grenzwert für Formaldehydemissionen aus Holzwerkstoffen

Holz und Holzwerkstoffe ohne Innenraumluftrelevanz

keine weiteren Kriterien

Konstruktionsvoll- und Massivholz (KVH)

keine weiteren Kriterien

Holzwerkstoffplatten

Holz und Holzwerkstoffe mit Innenraumluftrelevanz

Kriterium 5. 1. 1. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzwerkstoffen

Kriterium 5. 1. 2. Grenzwert für Formaldehydemissionen aus Holzwerkstoffen

Holz und Holzwerkstoffe ohne Innenraumluftrelevanz

keine weiteren Kriterien

Holzkitte

Kitte, Fugen- und Reparaturmassen für Holzwerkstoffe

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)

Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe

Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenolethoxylaten (APEO)

Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe

Kriterium 2. 2. 10. Verbot von gesundheitsgefährdenden Stoffen
Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
Kriterium 2. 3. 3. Grenzwerte für Schwermetalle
Kriterium 2. 4. 4. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen
Kriterium 2. 5. 8. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Belagsbeschichtungen
Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide
Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

Leime für Holz

Leime für Holz

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
Kriterium 2. 4. 3. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen bei Bodenbelagsarbeiten, Verlegewerkstoffen und Klebstoffen
Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide
Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

Dampfsperren aus Aluminium

Dampfsperren aus Aluminium

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC
Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen
Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Halogenfreie Kunststoffe

Klebbänder und -folien, Dichtbänder und Wärmebrückenunterbrecher, Kompribänder, Profile, Kunststoffkanten, Abdeckungen, Fugenbänder, Distanzplatten u.ä.

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC
Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

Montageschäume

Montage- und Füllschäume

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
Kriterium 2. 2. 3. Verbot von klimaschädlichen Substanzen (insbesondere bei XPS, PUR/PIR)
Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen
Kriterium 2. 5. 11. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in sonstigen Bauprodukten
Kriterium 4. 1. 2. Verwendung von isocyanatfreien Montageschäumen

Papierbahnen

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

- Kriterium 2. 1. 4. Grenzwert für Kunststoffgehalt in Dämmstoffen und Folien aus Papier
- Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC
- Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen
- Kriterium 2. 8. 1. Grenzwert für Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine abspalten
- Kriterium 3. 3. 5. Papiererzeugung ohne problematische Zusatzstoffe
- Kriterium 6. 1. 1. Vermeidung von Dampfbremsen aus Verbundmaterialien
- Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Dach- & Fassadenbahnen aus Papier

keine weiteren Kriterien

Dampfbremsen aus Papier

keine weiteren Kriterien

Sonstige Klebstoffe

Sonstige Klebstoffe

- Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
- Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
- Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
- Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
- Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
- Kriterium 2. 4. 3. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen bei Bodenbelagsarbeiten, Verlegewerkstoffen und Klebstoffen
- Kriterium 2. 5. 11. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in sonstigen Bauprodukten
- Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide
- Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

Kriterienliste

Bei den Kriterien werden folgende Themen dargestellt:

- **Mindestanforderung**
- **Erläuterung**
- **Hintergrundinformationen, Quellen**

Kriterium 2. 1. 3. Grenzwert für Kunststoffgehalt in mineralischen Produkten

- **Mindestanforderung**

Massivbaustoffe, Bauplatten, Putze und Mörtel dürfen max. 3 Gewichtsprozent Kunststoffe enthalten. Bei Putzmörtel ist die Bezugsgröße das Gesamtgewicht des Mörtels ohne zugegebenes Wasser.

Ausgenommen sind Putze in Wärmedämmverbundsystemen.

- **Nachweis:**

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit dem folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Der Kunststoffanteil in mineralischen Produkten wie Innenputzen oder Wandbaustoffen soll begrenzt werden, weil

- durch den Kunststoffanteil die Entsorgung erschwert wird,
- Kunststoffe aus fossilen Ressourcen hergestellt werden,
- die Herstellung von Kunststoffen aufwändig und häufig mit problematischen Zwischenprodukten verbunden ist und
- die positiven raumklimatischen Eigenschaften durch Kunststoffe verändert werden können.

• **Hintergrundinformationen, Quellen**

natureplus-Vergaberichtlinie RL0801 „Innenputze“ (www.natureplus.org)

natureplus-Vergaberichtlinie RL1001 „Gipsfaserplatten“ (www.natureplus.org)

natureplus-Vergaberichtlinie RL1101 „Mauersteine“ (www.natureplus.org)

Kriterium 2. 1. 4. Grenzwert für Kunststoffgehalt in Dämmstoffen und Folien aus Papier

• **Mindestanforderung**

Dämmstoffe aus mineralischen oder nachwachsenden Rohstoffen, Baupapiere (Dampfbremsen, Trennschichten, Winddichtbahnen, etc.) dürfen maximal 15 Gewichtsprozent Kunststoffe enthalten.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte mit natureplus-Qualitätszeichen erfüllen diese Anforderungen.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Der Anteil an Kunststoffen in Produkten aus mineralischen oder nachwachsenden Rohstoffen soll begrenzt werden, weil

- Kunststoffe aus fossilen Ressourcen hergestellt werden,
- die Herstellung von Kunststoffen aufwändig und häufig mit problematischen Zwischenprodukten verbunden ist,
- durch den Kunststoffanteil die Entsorgung erschwert wird,
- die positiven raumklimatischen Eigenschaften durch Kunststoffe verändert werden können,
- die positiven ökologischen Eigenschaften von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen im Systemvergleich mit Produkten aus Kunststoffen verloren gehen können.

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)

• **Mindestanforderung**

Stoffe, die als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch nach CLP-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind (siehe Tabelle), dürfen in Chemikalien und in Erzeugnissen zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)			Gew.-%
Karzinogenität	Kategorie 1A,1B	H350, H350i	≤ 0,1
	Kategorie 2	H351	≤ 1
Keimzellmutagenität	Kategorie 1A,1B	H340	≤ 0,1
	Kategorie 2	H341	≤ 1
Reproduktionstoxizität	Kategorie 1A,1B	H360	≤ 0,1
	Kategorie 2	H361	≤ 1
Reproduktionstoxizität	auf oder über die Laktation	H362	≤ 1

Ausgenommen **Titandioxid (CAS 13463-67-7)**, wenn das Produkt als flüssiges Gemisch oder als Erzeugnis in Verkehr gebracht wird, da sich die Einstufung von Titandioxid nur auf einatembare Stäube (pulverförmig) bezieht.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

KMR-Stoffe sind gemäß CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) folgendermaßen definiert:

- Als krebserzeugend (kanzerogen) gelten Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können.
- Erbgutverändernde (mutagene) Stoffe und Gemische können beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption vererbare genetische Schäden zur Folge haben oder ihre Häufigkeit erhöhen.
- Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder die Häufigkeit solcher Schäden erhöhen oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeit zur Folge haben können, werden als die Fortpflanzung beeinträchtigend (reproduktionstoxisch) eingestuft.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Kriterium 2. 2. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe) in Dämmstoffen

• Mindestanforderung

Stoffe, die als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch nach CLP-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind (siehe Tabelle), dürfen bis zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)			Gew.-%
Karzinogenität	Kategorie 1A,1B	H350, H350i	≤ 0,1
	Kategorie 2	H351	≤ 1

Keimzellmutagenität	Kategorie 1A,1B	H340	≤ 0,1
	Kategorie 2	H341	≤ 1
Reproduktionstoxizität	Kategorie 1A,1B	H360	≤ 0,1
	Kategorie 2	H361	≤ 1
Reproduktionstoxizität	auf oder über die Laktation	H362	≤ 1

Ausnahme: Borsäure und Borsalze dürfen bis zu den in der CLP-Verordnung, Verordnung (EG) Nr. 790/2009, genannten spezifischen Konzentrationsgrenzen für die Kennzeichnung enthalten sein. Dies entspricht 5,5 Gew.-% für Borsäure (CAS: 10043-35-3) und 8,5 Gew.-% für Boraxdekahydrat (CAS: 1303-96-4).

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

KMR-Stoffe sind gemäß CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) folgendermaßen definiert:

- Als krebserzeugend (kanzerogen) gelten Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können.
- Erbgutverändernde (mutagene) Stoffe und Gemische können beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption vererbare genetische Schäden zur Folge haben oder ihre Häufigkeit erhöhen.
- Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder die Häufigkeit solcher Schäden erhöhen oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeit zur Folge haben können, werden als die Fortpflanzung beeinträchtigend (reproduktionstoxisch) eingestuft.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Kriterium 2. 2. 3. Verbot von klimaschädlichen Substanzen (insbesondere bei XPS, PUR/PIR)

• Mindestanforderung

Produkte, die zur Gänze oder teilweise aus mit HFKW geschäumten Kunststoffen bzw. aus mit recycelten (H)FKW- oder (H)FCKW-haltigen Materialien bestehen, sind nicht zulässig.

Betroffen sind jedenfalls folgende Produktgruppen:

- XPS-Dämmplatten (insbes. über 8 cm Dicke)
- PUR/PIR-Dämmstoffe (v. a. aus recyceltem PUR/PIR)
- Phenolharz-, Melaminharz-, Resol-Hartschaumplatten
- PU-Montageschäume, PU-Reiniger, Markierungssprays und ähnliche Produkte in Druckgasverpackungen

Der Ausschluss gilt für alle voll- oder teilhalogenierten organischen Verbindungen mit einem **GWP > 1**.

Produkte aus recycelten potenziell (H)FKW- oder (H)FCKW-haltigen Materialien (z.B. PUR) sind nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche im Zuge der Aufbereitung aus den Rohstoffen entweichende (H)FKW bzw. (H)FCKW durch geeignete Technologien im Zuge des Produktionsprozesses zur Gänze zerstört wurden.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, ggfs. der Rohstofflieferanten

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen:

- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 43)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Dämmstoffe aus XPS und PUR/PIR wurden in der Vergangenheit mit Treibmitteln aus der (H)FCKW-Familie geschäumt. Nach dem Verbot von (H)FCKW durch das Montrealer Protokoll (wegen ihrer zerstörerischen Wirkung auf die stratosphärische Ozonschicht) wick die Industrie auf die chemisch nahe verwandte Gruppe der HFKW aus, welche zwar keine ozonschädigenden Eigenschaften mehr, dafür aber wie (H)FCKW extrem hohe Wirksamkeit als Treibhausgase (GWP₁₀₀ in der Größenordnung 10³) aufweisen.

Die österreichische HFKW-FKW-SF6-Verordnung, BGBl. II 447/2002 igF, verbietet zwar die Herstellung und die Vermarktung der meisten HFKW-geschäumten Hartschaumstoffe, erlaubt aber einige Ausnahmen:

- Platten mit Dicken über 8 cm dürfen weiter mit bestimmten HFKW (solchen mit einem GWP₁₀₀ < 300) geschäumt werden.
- Die Landeshauptleute können im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung (österreichweit gültige) Ausnahmegenehmigungen erteilen. Von dieser Möglichkeit wurde in der Vergangenheit auch Gebrauch gemacht.

HFKW-Verordnung 2002. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. II 447/2002 über Verbote und Beschränkungen teilfluorierter und vollfluorierter Kohlenwasserstoffe sowie von Schwefelhexafluorid. Wien, 10.12.2002

Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe

• Mindestanforderung

Stoffe, die als gewässergefährdend nach CLP-Verordnung 1272/2008 (siehe Tabelle) eingestuft sind, dürfen in Gemischen bis zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)		Gew.-%	
Akut gewässergefährdend	Kategorie 1	H400	≤ 1
Chronisch gewässergefährdend	Kategorie 1	H410	≤ 1
Chronisch gewässergefährdend	Kategorie 2	H411	≤ 1

Ausgenommen sind Zinkphosphat (CAS 7779-90-0) und Zinkoxid (CAS 1314-13-2) als Isolierpigmente. Diese dürfen insgesamt zu maximal 5 Gewichtsprozenten zugesetzt werden, solange keine praxiserprobten Ersatzstoffe zur Verfügung stehen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Chemikalien, die mögliche Gefahren für die Umwelt mit sich bringen, werden als "umweltgefährlich" bezeichnet. In der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008), die schrittweise die RL 67/548/EWG (für Stoffe) und RL 1999/45/EG (für Zubereitungen) ersetzt hat, wird die Gefahrenbezeichnung „umweltgefährlich“ durch die Gefahrenklasse „gewässergefährdend“ und die zusätzliche Gefahrenklasse „Die Ozonschicht schädigend“ ersetzt. Zu diesen beiden Gefahrenklassen zählen z. B. Substanzen, die die Ozonschicht zerstören, besonders schwer abbaubar oder für Wasserorganismen schädlich sind. Aufgrund ihrer Gefahren für die Umwelt müssen unter anderem Treibstoffe, manche Lösungsmittel, Lacke und verschiedene Holzschutz- und Desinfektionsmittel gekennzeichnet werden. Auch Naturstoffe wie z. B. Limonen, das als Bestandteil von Orangenöl vorliegt, können als „umweltgefährlich“ bzw. „gewässergefährdend“ eingestuft sein.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO)

• Mindestanforderung

Die Produkte dürfen keine Alkylphenoethoxylate (APEO) enthalten.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

APEO gehören zu den nichtionischen Tensiden (chemische Verbindungen, die aufgrund ihres Aufbaus mit mindestens einer hydrophilen und einer hydrophoben funktionellen Gruppe in der Lage sind, die Grenzflächenspannung herabzusetzen). Eine wichtige Funktion von Tensiden ist die Stabilisierung von Emulsionen. In diesen Fällen werden die Tenside als Emulgatoren bezeichnet. APEO werden im baurelevanten Bereich als Zusatzstoffe für Farben, Lacke, Metallbehandlungen, in Betonzusatzmitteln (Luftporenbildner), Formtrennmitteln, Bitumen- und Wachsemlusionen eingesetzt.

Von der Produktionsmenge her wichtigste Vertreter der APEO sind die Nonylphenoethoxylate (NPEO). Bei den NPEO ist der in der Umwelt stattfindende Abbau zu den gewässergiftigen und nur sehr schwer abbaubaren Nonylphenol-Verbindungen besonders problematisch. Nonylphenol (NP) besitzt eine hohe aquatische Toxizität (H400, H410). Die östrogene Wirkung und die hohe Bioakkumulationsfähigkeit (Biotransformationsfaktoren > 1000) von NP wurde nachgewiesen. Es ist biologisch nicht leicht abbaubar. Insbesondere unter anaeroben Bedingungen wird NP kaum

abgebaut, so dass es beispielsweise in Sedimenten von Gewässern angereichert wird. Auch die Risikobewertung für 4-Nonylphenol auf EU-Ebene im Rahmen der EU-Altstoffbewertung zeigt, dass erhebliche Umweltrisiken in verschiedenen Verwendungsbereichen bestehen und Risikominderungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Referenzen:

EU Risk Assessment Nonylphenol, Dezember 2001 (Berichtersteller Vereinigtes Königreich)
 EU Risk Reduction Strategy Nonylphenol, (Berichtersteller Vereinigtes Königreich)
 Thomas Hillenbrand: Leitfaden zur Anwendung umweltverträglicher Stoffe für die Herstellung und gewerblichen Anwender gewässerrelevanter Chemischer Produkte Teil 5 Hinweise zur Substitution gefährlicher Stoffe. 5.4 Tenside und Emulgatoren. Umweltbundesamt Berlin, Februar 2003

Kriterium 2. 2. 6. Verbot von Phthalaten

● **Mindestanforderung**

Phthalsäureester (Phthalate) sind als Bestandteil ausgeschlossen.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, wobei die Bestätigung ausdrücklich auch alle Rohstoffe (insbes. das Bindemittel) mit umfassen muss

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

● **Erläuterung**

Phthalsäureester (Phthalate) werden in Kleb- und Dichtmassen auf Acrylat- oder MS-Hybrid-Basis als Weichmacher eingesetzt. Diese Stoffe stehen unter Verdacht auf hormonähnliche bzw. reproduktionstoxische (fruchtbarkeitsschädigende) Wirkung, welche bereits in kleinsten Konzentrationen von Relevanz ist. Bei einigen Phthalaten ist diese Wirkung bereits nachgewiesen, sie wurden als Bestandteil von Kinderspielzeug bereits durch die Richtlinie RL 2005/84/EG verboten, aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes ist die Vermeidung der gesamten Stoffgruppe wesentlich.

Richtlinie 2005/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 zur 22. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Phthalate in Spielzeug und Babyartikeln) (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 40)

Phthalsäureester:

Abkürzung	Bezeichnung	CAS-Nummer
BBP	Benzylbutylphthalat	85-68-7
BEEP	Bis(2-ethoxyethyl)phthalat	605-54-9
BMPP	Bis(4-ethyl-2-pentyl)phthalat	146-50-9
DAP	Diallylphthalat	131-17-9
DBEP	Dibenzylphthalat	523-31-9
DBP	Dibutylphthalat	84-74-2
DCHP	Dicyclohexylphthalat	84-61-7
DEHP	Bis(2-ethylhexyl)phthalat	117-81-7
DEP	Diethylphthalat	84-66-2
DHNUP	Di-C7-11 short-chain alkyl phthalates	68515-42-4
DHP	Di-n-heptylphthalat	3648-21-3
DNHP	Di-n-hexylphthalat	84-75-3
DIHxP	Diisohexylphthalat	146-50-9
DIBP	Diisobutylphthalat	84-69-5
DIDP	Diisodecylphthalat	26761-40-0 68515-49-1
DIHpP	Diisoheptylphthalat	71888-89-6

DINP	Diisononylphthalat	28553-12-0 68515-48-0
DIOP	Diisooctylphthalat	27554-26-3
DIPP	Di-isopentyl phthalat	605-50-5
	Diisopentylphthalat (verzweigt und linear)	84777-06-0
DMEP	Bis(2-methoxyethyl)-phthalat	117-82-8
DMP	Dimethylphthalat	131-11-3
DNOP	Di-n-octyl phthalat	117-84-0
DNP	Di-n-nonyl phthalat	84-76-4
DNPP	Di-n-pentylphthalat	131-18-0
DPrP	Dipropylphthalat	131-16-8

Kriterium 2. 2. 7. Verbot von Oximen und Aminen

• Mindestanforderung

Oxim- und aminvernetzende Silikone dürfen nicht zur Anwendung kommen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Die gefährlichst bei Kondensationsreaktionen aus Silikonen freigesetzten Stoffe sind n-Butanonoxim (u. a. Verdacht auf krebserzeugende Wirkung, sensibilisierende Eigenschaften) sowie Amine. Erstere werden aus sogenannten oxim-(neutral)vernetzenden, zweitere aus amin-(basisch)vernetzenden Silikonen freigesetzt. Alternative bei Neutralsilikonen sind alkoholvernetzende Systeme, welche in diesen Konzentrationen wenig bedenkliche Alkohole (Ethanol oder Methanol) freisetzen sowie sauer/acetat/essigvernetzende Systeme (im Sanitärbereich Standard), welche geringe Mengen Essigsäure freisetzen. Bei MSHybrid-Polymeren werden ebenfalls geringe Mengen Alkohole (unbedenklich) freigesetzt.

Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe

• Mindestanforderung

Flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe sind als Bestandteile von Imprägnierungen, Beschichtungen und Abbeizmittel für Holz, Metall und Bodenbeläge sowie in pastösen Putzen und Spachtelmassen ausgeschlossen. Laut Definition der Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG) für VOC haben flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe einen Anfangssiedepunkt von höchstens 250°C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa. Verunreinigungen werden bis zu einem Gehalt von 0,01 Gewichtsprozent (100 ppm) toleriert.

Alle sonstigen Gemische dürfen max. 1 Gewichtsprozent an flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen enthalten.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers
Für pulverförmige Gemische gilt das Kriterium jedenfalls als erfüllt.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Als aromatische Kohlenwasserstoffe bezeichnet man die Abkömmlinge von Benzol. Aromaten wie Toluol, Ethylbenzol oder Xylole werden hauptsächlich in Nitro- und Kunstharzlacken als Verdüner eingesetzt. Auch bestimmte Dispersionskleber für Bodenbeläge können aromatische Lösemittel enthalten. Aromaten werden als besonders gesundheitsgefährdende flüchtige organische Verbindungen (VOC) eingeschätzt.

Kriterium 2. 2. 10. Verbot von gesundheitsgefährdenden Stoffen

• **Mindestanforderung**

Folgende Stoffe sind als Rezepturbestandteile in Beschichtungen ausgeschlossen:

- Phthalsäureester (Phthalate) (Verunreinigung bis max. 700 ppm zugelassen)
- 2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)
- Diethylenglykolmonomethylether (CAS 111-77-3)
- Ethylenglykoldimethylether (CAS 110-71-4)
- Triethylenglykoldimethylether (CAS 112-49-2)

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Gesundheitsgefahren durch Inhaltsstoffe von Beschichtungen können akut-toxische (Einstufung als „sehr giftig“, „giftig“, „gesundheitsschädlich“, „ätzend“ oder „reizend“) oder chronisch-toxische Wirkungen betreffen. Bei chronisch-toxischen Wirkungen steht aus Vorsorgegründen besonders die Vermeidung von KMR-Stoffen und von sensibilisierenden (allergieauslösenden) Stoffen im Vordergrund.

Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC

• **Mindestanforderung**

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die Kandidatenliste (REACH, Anhang XIV) aufgenommen wurden, dürfen im verkaufsfertigen Endprodukt nicht enthalten sein. Verunreinigungen bis zu 0,1 Gewichtsprozent werden toleriert.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

SVHC (substances of very high concern, dt. „besonders besorgniserregende Stoffe“) sind chemische Verbindungen, die laut dem europäischen Chemikalienrecht (REACH (EG/1907/2006)) schwerwiegende und oft irreversible Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben können. Ihre Verwendung ist prinzipiell unerwünscht. Langfristiges Ziel ist es, diese Stoffe gänzlich aus dem Umlauf in Europa auszuschleusen.

SVHC sind alle Stoffe, die entweder bereits auf der Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (It. Anhang XIV der REACH-Verordnung) stehen, oder in die Liste der für eine Zulassung infrage kommenden Stoffe („Kandidatenliste“) aufgenommen worden sind. Diese Stoffe wurden zumindest nach einem der folgenden Artikel der REACH-Verordnung klassifiziert:

- 57a: als kanzerogen (Gefahrenklasse Kanzerogenität Kategorie 1A oder 1B nach CLP)
- 57b: als mutagen (Gefahrenklasse Keimzellmutagenität Kategorie 1A oder 1B nach CLP)
- 57c: als reproduktionstoxisch (Gefahrenklasse Reproduktionstoxizität der Kategorie 1A oder 1B nach CLP)
- 57d: als persistent (schwer abbaubar), bioakkumulativ (im Organismus anreichernd) und toxisch (PBT) nach den Kriterien im Anhang XIII der REACH-Verordnung
- 57e: als sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvB) nach den Kriterien im Anhang XIII der REACH-Verordnung
- 57f: es liegt ein wissenschaftlicher Beweis für eine andere ernsthafte Wirkung auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt vor. Zum Beispiel: Neurotoxizität oder endokrine Disruptoren.

Nicht jeder Stoff, der nach der CLP mit einer oder mehreren dieser Eigenschaften gekennzeichnet werden muss, ist automatisch ein SVHC.

Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

• Mindestanforderung

Es dürfen keine Stoffe enthalten sein, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) mit folgenden H-Sätzen gekennzeichnet werden müssen:

CLP Einstufung	Gefahrenhinweis
Akute Toxizität, Kategorie 1	H300 (oral) H310 (dermal) H330 (inhal.)
Akute Toxizität, Kategorie 2	H300 (oral) H310 (dermal) H330 (inhal.)
Akute Toxizität, Kategorie 3	H301 (oral) H311 (dermal) H331 (inhal.)

Als Grenzwert werden Gehalte je Stoff bis zu 0,1 Gewichtsprozent akzeptiert.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden

• Erläuterung

Stoffe, die bei Verschlucken (oral), Einatmen (inhalativ) oder durch Resorption über die Haut (dermal) lebensgefährlich oder giftig sind, dürfen nicht zum Einsatz kommen.

Kriterium 2. 2. 14. Vermeidung der Verbreitung von HBCD

• Mindestanforderung

Produkte, denen expandiertes Polystyrol (EPS) zugemischt wird, dürfen ausschließlich HBCD-freies EPS enthalten. Eine Vermischung von HBCD-haltigem Polystyrol aus Recyclingprozessen mit HBCD-freiem Polystyrol ist unzulässig.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ggf. Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers über die HBCD-Freiheit des zugemischten EPS

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Polystyrol aus EPS-Platten kann wirtschaftlich nicht recycelt werden. Derzeit wird EPS im Baubereich zerrieben und in Produkten wie Dämmschüttungen, Dämmputzen oder Bitumenanstrichen verwertet. Das bisher in EPS-Platten verwendete Flammschutzmittel HBCD ist inzwischen als SVHC und POP verboten und darf auch über Recyclingprodukte nicht mehr in Umlauf gebracht werden.

Kriterium 2. 3. 2. Grenzwerte für zinnorganische Verbindungen

• Mindestanforderung

Zinnorganische Verbindungen sind in Produkten auf Basis von Silikonen oder MS-Hybriden ausschließlich als Katalysator in Konzentrationen von max. 0,1 Gewichtsprozent (1000 ppm) zulässig.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Zinnorganische Verbindungen (auch als organische Zinnverbindungen bzw. Organozinnverbindungen bezeichnet) gelten als eine Gruppe der giftigsten Chemikalien, die der Mensch bewusst in den Verkehr gebracht hat. Technisch wichtige Untergruppen sind Monobutylzinn-Verbindungen (MBT), Dibutylzinn-Verbindungen (DBT), Tributylzinn-Verbindungen (TBT), Dioctylzinn-Verbindungen und Triphenylzinn-Verbindungen (TPT). Die größte Menge der weltweit produzierten zinnorganischen Verbindungen wird als Stabilisator in PVC eingesetzt. Darüber hinaus werden sie als Antifoulingfarben für Unterwasseranstriche bei Schiffen, Pflanzenschutzmittel, Konservierungsstoff in Farben und Dichtungsmassen, Holzschutzmittel und Desinfektionsmittel für Textilien, Leder und Papier verwendet. In den meisten Dichtmassen auf Silikonbasis sind sie in geringen Mengen (im ppm-Bereich) als Katalysator enthalten, in manchen zusätzlich als Biozid. In letzterem Fall sind sie in wesentlich höheren Konzentrationen enthalten, die eine Anführung im Sicherheitsdatenblatt erzwingt. Einige häufig eingesetzte zinnorganische Verbindungen sind entweder bereits als PBT (persistente, bioakkumulierende, toxische) Stoffe bestätigt oder aber in entsprechender Prüfung. In tierexperimentellen Kurz- und Langzeit-Untersuchungen sind verschiedene Wirkungen zinnorganischer Verbindungen, insbesondere von TBT-Verbindungen, beschrieben worden, darunter Wirkungen auf die Leber, das hämatologische und endokrine System sowie endokrine (hormonähnliche) Wirkungen, die auch erhöhte Tumoranfälligkeit nach sich ziehen können. Da vor allem die ökotoxischen Wirkungen von zinnorganischen Verbindungen in aquatischen Ökosystemen besonders kritisch zu bewerten sind, sind sie als Hauptschadstoffe explizit in Anhang VIII der Richtlinie 2000/60/EG (Wasser-Rahmenrichtlinie) angeführt und in Antifouling bereits seit 1990 gesetzlich verboten. (BGBl. 230/1990).

Referenzen:

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)

Bundesamt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin: Tributylzinn (TBT) und andere zinnorganische Verbindungen in Lebensmitteln und verbrauchernahen Produkten (Stellungnahme vom 6. März 2000)

Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 16. August 1990 über das Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Unterwasser-Anstrichmitteln (Antifoulings), BGBl. 230/1990, S. 3763
Thumulla. J u. W. Hagenau: Organozinnverbindungen in PVC-Böden und Hausstaub, AGÖF 2001

● **Hintergrundinformationen, Quellen**
2000/60/EG

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)

BgVV 2000 BgVV

(Bundesamt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin), Tributylzinn (TBT) und andere zinnorganische Verbindungen in Lebensmitteln und verbrauchernahen Produkten (Stellungnahme vom 6. März 2000)

BMUJF 1990

Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 16. August 1990 über das Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Unterwasser-Anstrichmitteln (Antifoulings), BGBl. 230/1990, S. 3763

Thumulla 2001

Thumulla. J u. W. Hagenau: Organozinnverbindungen in PVC-Böden und Hausstaub, AGÖF 2001

Kriterium 2. 3. 3. Grenzwerte für Schwermetalle

● **Mindestanforderung**

Verbindungen, die Arsen, Blei, Cadmium, Chrom (VI) oder Quecksilber enthalten, dürfen in Beschichtungen nicht enthalten sein.

Eventuell auftretende Verunreinigungen dürfen jeweils folgende höchste Anteile enthalten:

- Blei und Chrom (VI) höchstens 0,005 Gewichtsprozent (50 ppm)
- Arsen höchstens 0,001 Gewichtsprozent (10 ppm)
- Cadmium und Quecksilber höchstens 0,0002 Gewichtsprozent (2 ppm) betragen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

● **Erläuterung**

Es gibt Schwermetalle, die bereits in geringen Konzentrationen toxisch sind (z.B. Arsen, Blei, Cadmium, Chrom und Quecksilber). Diese Schwermetalle sind nicht abbaubar und können sich in der Nahrungskette anreichern.

Schwermetalle können in **Farben** und **Beschichtungen** insbesondere als Pigmente oder als Sikkative (Trocknungsstoffe) eingesetzt werden. In Bodenbeschichtungen können sie durch Abrieb freigesetzt werden.

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC

● **Mindestanforderung**

Polyvinylchlorid (PVC) ist als Bestandteil von Produkten und Produktsystemen nicht zulässig.

Im Bereich Fenster und Türen gilt die Anforderung auch für Dichtungen. Ausgenommen sind Kleinteile wie beispielsweise Verglasungsklotze oder Klips für Alurahmen.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

● **Erläuterung**

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

● **Mindestanforderung**

Baustoffe und Bauchemikalien aus Kunststoffen*) dürfen max. 3 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten.

Im Bereich Fenster und Türen gilt die Anforderung auch für Dichtungen. Ausgenommen sind Kleinteile wie beispielsweise Verglasungsklotze oder Klips für Alurahmen.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

● **Erläuterung**

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Kriterium 2. 4. 3. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen bei Bodenbelagsarbeiten, Verlegewerkstoffen und Klebstoffen

● **Mindestanforderung**

Folgende Produkte dürfen max. 1 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten:

- Elastische Bodenbeläge
- Textile Bodenbeläge
- Elastische Sockelleisten
- Verlegewerkstoffe
- Klebstoffe

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Kriterium 2. 4. 4. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen

• **Mindestanforderung**

Sofern gesetzliche Vorschriften keine geringeren Konzentrationen vorsehen, dürfen Beschichtungen max. 1 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Kriterium 2. 5. 2. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Putzen und Spachtelmassen für die Innenanwendung

• **Mindestanforderung**

Der Gehalt an flüchtigen organischen Substanzen (VOC) in can (unverarbeiteter Putzmörtel „im Gebinde“) von max. 0,01% Gewichtsprozent (100 ppm) ist einzuhalten.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Für pulverförmige Putze und Spachtelmassen gilt das Kriterium als erfüllt.

Produkte, die mit dem folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Putze und Spachtelmassen können, wenn sie fertig gemischt angeliefert werden, verschiedene gesundheitsbeeinträchtigende Substanzen in die Raumluft emittieren. Dies können vor allem

flüchtige (VOC) und schwerflüchtige (SVOC) organische Verbindungen sein. Für werksgemischte, gebrauchsfertige pastöse Innenputze und innenraumseitig angewandte Spachtelmassen sind daher Grenzwerte für VOC und SVOC sinnvoll.

Kriterium 2. 5. 4. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Innenbeschichtungen

• **Mindestanforderung**

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) von Beschichtungen für die Innenanwendung darf maximal 8 Gewichtsprozent, davon nicht mehr als 3 Gewichtsprozent SVOC, betragen. Farblose Lacke dürfen max. 5 Gewichtsprozent Gesamt-VOC-Gehalt aufweisen (gilt nicht für Brandschutzbeschichtungen).

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit dem folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Lacke und Lasuren haben beträchtlichen Einfluss auf die Innenraumluft und deren Schadstoffgehalt. Durch Beschichtungen und Abbeizmittel können erhebliche Mengen an Stoffen in Umwelt und Innenraumluft abgegeben werden.

In wasserbasierenden Beschichtungen werden flüchtige organische Verbindungen (VOC) vor allem als Filmbildungsmittel eingesetzt und auch an die Raumluft abgegeben. Die VOC-Emissionen verringern sich im Laufe der Zeit. Wie lange die Zeitspanne im Einzelnen ist, hängt vom Charakter der einzelnen Verbindung und den räumlichen Bedingungen, hauptsächlich von der Lüftungsintensität, aber auch von der Raumtemperatur ab.

Die Auswirkungen einzelner VOC auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.

Neben den leichtflüchtigen Verbindungen werden auch vermehrt schwerflüchtige organische Verbindungen (SVOC) in Bauprodukten eingesetzt. Es handelt sich dabei meist um Ester und Ether mehrwertiger Alkohole, die sich als Bestandteil lösungsmittelarmer und -freier Rezepturen von Wandfarben und sogenannter „Wasserlacke“ finden. Bei den in der Raumluft häufiger detektierten Substanzen handelt es sich meist um Glykole, Glykolether und deren Ester. Mit dem zu beobachtenden Ersatz leichter flüchtiger Lösungsmittel durch höher siedende Stoffe verlängert sich die Zeitspanne, in der mit relevanten Emissionen zu rechnen ist. Die verwendeten SVOC können zum Teil auch in der Raumluft längere Zeit nach Anwendung in überraschend hohen Konzentrationen nachgewiesen werden.

Kriterium 2. 5. 5. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in elastischen Dichtmassen

• **Mindestanforderung**

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) von Dichtmassen darf maximal 5 Gewichtsprozent betragen, davon nicht mehr als 1 Gewichtsprozent SVOC. In beiden Fällen darf der Gesamtgehalt von VOC und SVOC mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334, EUH208) 0,05 Gewichtsprozent (500 ppm) nicht übersteigen. Reaktiv während des Aushärtens entstehende flüchtige Stoffe sind mit dem stöchiometrisch maximalen Ausmaß mit einzurechnen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

● **Erläuterung**

Elastische Dichtmassen können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind neben Mono- und Oligomeren flüchtige (VOC) und schwerflüchtige (SVOC) organische Verbindungen sowie Stoffe, die während des Aushärtens aufgrund von sogenannten Kondensationsreaktionen freigesetzt werden.

Kriterium 2. 5. 8. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Belagsbeschichtungen

● **Mindestanforderung**

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) darf maximal 6 Gewichtsprozent betragen. Der SVOC-Gehalt darf nicht mehr als 2 Gewichtsprozent betragen, wobei Stoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334) mit 0,1 Gewichtsprozent begrenzt sind.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

● **Erläuterung**

Beschichtungen haben beträchtlichen Einfluss auf die Innenraumluft und deren Schadstoffgehalt. Durch Beschichtungen und Abbeizmittel können erhebliche Mengen an Stoffen in Umwelt und Innenraumluft abgegeben werden. In wasserbasierenden Beschichtungen werden flüchtige organische Verbindungen (VOC) vor allem als Filmbildungsmittel eingesetzt und auch an die Raumluft abgegeben. Die VOC-Emissionen verringern sich im Laufe der Zeit. Wie lange die Zeitspanne im Einzelnen ist, hängt vom Charakter der einzelnen Verbindung und den räumlichen Bedingungen, hauptsächlich von der Lüftungsintensität, aber auch von der Raumtemperatur ab.

Die Auswirkungen einzelner VOC auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.

Neben den leichtflüchtigen Verbindungen werden auch vermehrt schwerflüchtige organische Verbindungen (SVOC) in Bauprodukten eingesetzt. Es handelt sich dabei meist um Ester und Ether mehrwertiger Alkohole, die sich als Bestandteil lösungsmittelarmer und -freier Rezepturen von Wandfarben und sogenannter „Wasserlacke“ finden. Bei den in der Raumluft häufiger detektierten Substanzen handelt es sich meist um Glykole, Glykolether und deren Ester. Mit dem zu beobachtenden Ersatz leichter flüchtiger Lösungsmittel durch höher siedende Stoffe verlängert sich die Zeitspanne, in der mit relevanten Emissionen zu rechnen ist. Die verwendeten SVOC können zum Teil auch in der Raumluft längere Zeit nach Anwendung in überraschend hohen Konzentrationen nachgewiesen werden.

Kriterium 2. 5. 9. Grenzwerte für flüchtige organische Verbindungen in Außenbeschichtungen

• Mindestanforderung

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe VOC) von Beschichtungen für die Außenanwendung darf maximal 8 Gewichtsprozent betragen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

In Beschichtungen werden flüchtige organische Verbindungen (VOC) vor allem als Filmbildehilfsmittel und Lösungsmittel eingesetzt und während der Verarbeitung an die Umgebungsluft abgegeben. Flüchtige organische Verbindungen stellen eine gesundheitliche Belastung für die Verarbeiterin bzw. den Verarbeiter dar.

Die Auswirkungen einzelner VOC auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.

Flüchtige organische Verbindungen aus dem Baubereich tragen außerdem in erheblichem Ausmaß zur Ozonbildung bei.

Kriterium 2. 5. 11. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in sonstigen Bauprodukten

• Mindestanforderung

Der VOC-Gehalt darf maximal 10 Gewichtsprozent betragen. Der SVOC-Gehalt von Gemischen, die im Innenbereich zur Anwendung kommen, darf maximal 2 Gewichtsprozent betragen, wobei Stoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334, EUH208) ausgeschlossen sind.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Die Auswirkungen einzelner flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.

Neben den leichtflüchtigen Verbindungen werden auch vermehrt schwerflüchtige organische Verbindungen (SVOC) in Bauprodukten eingesetzt. Es handelt sich dabei meist um Ester und

Ether mehrwertiger Alkohole, die sich als Bestandteil lösungsmittelarmer und -freier Rezepturen von Wandfarben und sogenannter „Wasserlacke“ finden. Bei den in der Raumluft häufiger detektierten Substanzen handelt es sich meist um Glykole, Glykolether und deren Ester. Mit dem zu beobachtenden Ersatz leichter flüchtiger Lösungsmittel durch höher siedende Stoffe verlängert sich die Zeitspanne, in der mit relevanten Emissionen zu rechnen ist. Die verwendeten SVOC können zum Teil auch in der Raumluft längere Zeit nach Anwendung in überraschend hohen Konzentrationen nachgewiesen werden.

Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide

• Mindestanforderung

Biozide Wirkstoffe (in der Folge Biozide genannt) dürfen ausschließlich zur Topfkonservierung für Lagerung und Transport verwendet werden. Das gilt auch für Biozide in Vorprodukten.

Allenfalls enthaltenes Formaldehyd und Formaldehydabspalter werden - mit Ausnahme von BNPD - im Kriterium „Grenzwerte für Biozide“ nicht berücksichtigt.

Die Konservierung des Produktes ist so zu dimensionieren,

- dass die im Produkt enthaltene Menge jedes Biozids für sich den jeweils genannten Grenzwert unterschreitet, unabhängig davon, ob es dem Produkt zugesetzt oder durch den Einsatz von Vorprodukten (Bindemittel, Pigmentpasten, Dispergiermittel etc.) eingeschleppt wurde,
UND
- dass die Summe von allen zugesetzten Bioziden und Bioziden aus Vorprodukten insgesamt den Grenzwert von 400 ppm im Produkt

nicht überschreitet.

Folgende Wirkstoffe dürfen nur bis zu den angeführten höchstzulässigen Gehalten enthalten sein:

- ≤ 15 ppm CIT
 - ≤ 15 ppm MIT
 - ≤ 15 ppm CIT / MIT
 - ≤ 80 ppm IPBC
 - ≤ 200 ppm BNPD
-
- CIT = 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 26172-55-4)
 - MIT = 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 2682-20-4)
 - CIT / MIT (CAS 55965-84-9)
 - IPBC = 3-Jod-2-Propinyl-butylcarbammat (CAS 55406-53-6)
 - BNPD = 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol, Bronopol (CAS 52-51-7)

Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

• Mindestanforderung

Der Gehalt an freiem Formaldehyd darf 10 ppm (0,001 Gewichtsprozent) nicht überschreiten. Formaldehydepotstoffe dürfen nur in solchen Mengen zugegeben werden, dass damit der Gesamtgehalt an freiem Formaldehyd von 10 ppm nicht überschritten wird.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Für pulverförmige Putze und Spachtelmassen gilt das Kriterium jedenfalls als erfüllt.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (Richtlinien RL0600ff für Wandfarben und RL0700ff für Oberflächenbeschichtungen aus nachwachsenden Rohstoffen)
- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 01 „Lacke, Lasuren und Holzversiegelungslacke“ und Richtlinie UZ 17 „Wandfarben“)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Formaldehyd bzw. Formaldehyddepotstoffe, welche Formaldehyd langsam freisetzen, werden als Konservierungsmittel unter anderem in Dispersionsanstrichen und -klebern eingesetzt. Formaldehyd ist ein starkes Allergen und wird von der WHO als krebserregend eingestuft.

Kriterium 2. 6. 3. Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen

• **Mindestanforderung**

Dichtmassen dürfen keine fungiziden Wirkstoffe enthalten.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Fungizide sind Mittel gegen Pilze, welche den Schimmelbefall von Dichtmassen verhindern sollen. Die Anwendung von Fungiziden bringt meist auch ein gewisses Risiko für die Anwenderin bzw. den Anwender, für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt mit sich. Vor der Verwendung eines Fungizids sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist. Außerhalb des Sanitärbereichs mit erhöhter Feuchtebelastung kann auf einen erhöhten Pilzschutz verzichtet werden.

Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln

• **Mindestanforderung**

Produkte aus Holz- und Holzwerkstoffen dürfen nicht mit Holzschutzmitteln behandelt werden.

Nachweis: Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Holzschutzmittel sind Wirkstoffe oder wirkstoffhaltige Gemische, welche Holz oder Holzwerkstoffe vor dem Befall mit holzerstörenden oder die Holzqualität beeinträchtigenden Organismen schützen sollen. Holzschutzmittel fallen unter den Geltungsbereich der Biozidgesetzgebung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung).

Die Anwendung von Bioziden bringt meist ein gewisses Risiko mit sich, sowohl für die Anwenderin bzw. den Anwender, als auch für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt. Vor der Verwendung eines Biozides sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist und ob das ausgewählte Produkt auch für diesen Verwendungszweck geeignet ist.

Der Einsatz von Holzschutzmitteln kann durch zahlreiche logistische, planerische, konstruktive oder bauphysikalische Möglichkeiten vermieden werden.

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozid-Verordnung)

Kriterium 2. 6. 7. Ausschließlich verkapselte oder keine Biozide

- **Mindestanforderung**

Produkte dürfen nur verkapselte Biozide enthalten.

Bei Gemischen gilt dieses Kriterium für die Filmkonservierung. Biozide zur Topfkonservierung werden in einem eigenen Kriterium behandelt.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Sind keine Biozide enthalten, gilt das Kriterium als erfüllt.

- **Erläuterung**

Ein spezielles Problem der jüngeren Zeit ist Algenbefall auf Fassaden. Begünstigt wird Algenbefall primär durch länger anhaltende Feuchtigkeit auf der Fassade. Algenbefall zerstört die Fassade nicht, der Befall ist aber ein ästhetisches Problem und die oftmals einhergehenden ansiedelnden Schimmelpilze können zu Strukturschädigungen führen, die sich durch regelmäßige Wartung verhindern lassen.

Verbreitete Methoden zur Bekämpfung von Algenbefall sind aus ökologischer Sicht fragwürdige Biozidanstriche oder die Zugabe eines Biozids zum Putzmörtel. Mit diesen Maßnahmen wird zwar eine vorbeugende und verzögernde Wirkung erreicht, ein dauerhaftes Ausbleiben von Algenbefall kann aber auch nicht gewährleistet werden: Damit der biozide Wirkstoff überhaupt wirken kann, muss er wasserlöslich sein. Die Folge: Regen baut gemeinsam mit dem UV-Licht des Sonnenlichts den Wirkstoff ab.

Ziel des Biozid-Produkte-Gesetzes (BGBl. I Nr. 105/201) ist es, den Einsatz von Biozid-Produkten auch durch eine Kombination physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger gebotener Maßnahmen auf ein vernünftiges und notwendiges Mindestmaß zu begrenzen. Der beste und umweltfreundlichste Schutz vor Algenbefall auf der Fassade sind nach wie vor konstruktive Maßnahmen wie Dachüberstände, Verblechungen, Spritzwasserschutz, etc.

BGBl. I Nr. 105/2013 Bundesgesetz zur Durchführung der Biozidprodukteverordnung (Biozidproduktegesetz - BiozidprodukteG)

Kriterium 2. 6. 9. Ausschluss von Bioziden wie z.B. durchwurzelungshemmende Wirkstoffe

- **Mindestanforderung**

Bitumenbahnen dürfen keine Biozide wie zum Beispiel durchwurzelungshemmende Wirkstoffe zugesetzt sein.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- **Erläuterung**

Biozide sind zur Schädlingsbekämpfung eingesetzte Chemikalien. Biozide ist der Sammelbegriff für Herbizide (Mittel gegen Unkraut), Fungizide (Mittel gegen Pilze), Rodentizide (Mittel gegen Nagetiere) und Insektizide (Mittel gegen Insekten). Schadorganismen können tierische Lebewesen, Pflanzen oder Mikroorganismen einschließlich Pilzen und Viren sein. Die Biozide umfassen eine große Palette von Wirkstoffen. Bei Beschichtungen werden vor allem fungizide Wirkstoffe (gegen Schimmelpilze) eingesetzt.

Die Anwendung von Bioziden bringt meist ein gewisses Risiko mit sich, sowohl für die Anwenderin bzw. den Anwender, als auch für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt. Vor der Verwendung eines Biozids sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist und ob das ausgewählte Produkt auch für diesen Verwendungszweck geeignet ist. Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung des Biozid-Produktes sind stets zu beachten und einzuhalten.

Der Einsatz von Biozid-Produkten soll durch eine Kombination physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger gebotener Maßnahmen auf ein vernünftiges und notwendiges Höchstmaß begrenzt werden.

Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

• Mindestanforderung

Produkte, die eines der in der Folge genannten Flammschutzmittel enthalten, dürfen nicht verwendet werden:

- bromierte Diphenylether
- kurzkettige Chlorparaffine C10-13 (CAS 85535-84-8)
- halogenierte Phosphorsäureester
- Tetrabrombisphenol A (CAS 79-94-7)
- Hexabromcyclododecan (HBCD, CAS 3194-55-6)

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Besonders kritische Flammschutzmittel sind die in der EU noch zugelassenen halogenorganischen Verbindungen: halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline und Diphenylmethane, bromierte Diphenylether, Tetrabrombisphenol A, kurzkettige Chlorparaffine C10-13 und halogenierte Phosphorsäureester.

- Halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline und Diphenylmethane sind besonders umweltgefährliche Substanzen und daher in Österreich und in der Schweiz bereits verboten.
- Viele bromierte Flammschutzmittel sind in der Umwelt nur schwer abbaubar und reichern sich in Lebewesen an. Im Brandfall und bei unkontrollierter Entsorgung bilden sie korrosive Rauchgase, die hochgiftige bromierte Dioxine und Furane enthalten können.
- Die drei am häufigsten verwendeten bromierten Flammschutzmittel sind Tetrabrombisphenol A (TBBPA), Decabromdiphenylether (DecaBDE) und Hexabromcyclododecan (HBCD). Alle drei Chemikalien sind in der entlegenen Polarregion und der Muttermilch nachweisbar. Darüber hinaus sind sie in unterschiedlichem Maß giftig für Gewässerorganismen und haben möglicherweise langfristig schädliche Wirkungen auf Mensch oder Umwelt. Das deutsche Umweltbundesamt empfiehlt, diese Stoffe nicht mehr einzusetzen.
- Bromierte Diphenylether gelten als ausgesprochen gesundheits- (Krebs erzeugend) und umweltschädlich. Sie machen im deutschsprachigen Raum nur noch einen geringen Anteil im Flammschutzmittel-Markt aus. In Europa und insbesondere auf dem asiatischen und dem amerikanischen Markt ist dieser Trend allerdings deutlich weniger ausgeprägt. Eine Studie des deutschen Umweltbundesamtes (UBA) kommt zu dem Schluss, dass der wichtigste Vertreter der bromierten Diphenylether (Decabromdiphenylether) aufgrund seiner Persistenz in Sedimenten, Raumluft und Außenluft substituiert werden sollte.
- Tetrabrombisphenol A ist nicht als toxisch für den Menschen eingestuft, wohl aber für Gewässerorganismen. Darüber hinaus ist der Stoff in der Umwelt sehr persistent und wird in Organismen an der Spitze der Nahrungskette in geringen Konzentrationen gefunden. In Europa ließ er sich beispielsweise in Falkengewebe und in Raubvogeleiern aus Grönland sowie in menschlicher Muttermilch nachweisen. Auch bei TBBPA kann das enthaltene Brom im Brandfall und bei unkontrollierter Entsorgung zur Dioxin- und Furanbildung beitragen.
- Kurzkettige Chlorparaffine sind gemäß EU als umweltgefährlich und krebsverdächtig (K3) eingestuft.
- Halogenierte Phosphorsäureester sind z.T. reproduktionstoxisch, krebserzeugend und neurotoxisch. Wichtigster Vertreter ist heute das TCPP (Tris(chlorpropyl)phosphat). Für

- TCPP liegen Hinweise auf Mutagenität vor und es besteht ein Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.
- im Brandfall entstehen besonders toxische Substanzen, u.a. Dioxine und Furane.

• Hintergrundinformationen, Quellen

Zwiener 2006

Zwiener, G; Mötzl, H.: Ökologisches Baustofflexikon (3. Aufl.) Heidelberg: C.F. Müller 2006

Kriterium 2. 8. 1. Grenzwert für Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine abspalten

• Mindestanforderung

Es dürfen keine Farbstoffe und Pigmente eingesetzt werden, die karzinogene Amine freisetzen oder sich in solche aufspalten können (Bestimmungsgrenze nach DIN 53316: 5 mg/kg). Als karzinogen gelten Amine, die gemäß CLP-Verordnung 1272/2008 als solche eingestuft sind bzw. mit A1, A2 oder C in Abschnitt III der Grenzwertverordnung gekennzeichnet sind.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers
Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Österreichisches Umweltzeichen
- Deutscher Blauer Engel
- natureplus-Qualitätszeichen
- GuT-Siegel

• Erläuterung

Azofarbstoffe sind die wichtigsten Farbmittel zum Färben von Textilien, Bodenbelägen und Kunststoffen. Bei einigen dieser Farbstoffe entstehen bei der Spaltung krebserzeugende Amine. Die aromatischen Amine können durch die Haut in den Körper aufgenommen werden. In Textil- und Lederzeugnissen, die mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt und längere Zeit in Kontakt kommen können, ist der Einsatz von Azofarbstoffen, die krebserzeugende Amine freisetzen können, gem. EU-Richtlinie 76/769/EWG bereits verboten. Trotz eines möglichen intensiven Hautkontakts ist der Einsatz solcher Azofarbstoffe in Bodenbelägen auf EU-Ebene nicht verboten.

• Hintergrundinformationen, Quellen

Liste der Arylamine gemäß § 1 der Richtlinie 2002/61/EG

- 4-Aminodiphenyl (CAS-Nr. 92-67-1)
- Benzidin (CAS-Nr. 92-87-5)
- 4-Chlor-o-toluidin (CAS-Nr. 95-69-2)
- 2-Naphthylamin (CAS-Nr. 91-59-8)
- o-Aminoazotoluol (CAS-Nr. 97-56-3)
- 2-Amino-4-nitrotoluol (CAS-Nr. 99-55-8)
- p-Chloranilin (CAS-Nr. 106-47-8)
- 2,4-Diaminoanisol (CAS-Nr. 615-05-4)
- 4,4'-Diaminodiphenylmethan (CAS-Nr. 101-77-9)
- 3,3'-Dichlorbenzidin (CAS-Nr. 91-94-1)
- 3,3'-Dimethoxybenzidin (CAS-Nr. 119-90-4)
- 3,3'-Dimethylbenzidin (CAS-Nr. 119-93-7)
- 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan (CAS-Nr. 838-88-0)
- p-Kresidin (CAS-Nr. 120-71-8)
- 4,4'-Methylen-bis-(2-chloranilin) (CAS-Nr. 101-14-4)
- 4,4'-Oxydianilin (CAS-Nr. 101-80-4)
- 4,4'-Thiodianilin (CAS-Nr. 139-65-1)
- o-Toluidin (CAS-Nr. 95-53-4)
- 2,4-Toluylendiamin (CAS-Nr. 95-80-7)

- 2,4,5-Trimethylanilin (CAS-Nr. 137-17-7)

Kriterium 2. 9. 3. Verbot von säurehärtenden Beschichtungen

• Mindestanforderung

Säurehärtende Beschichtungen dürfen nicht verwendet werden.

Nachweis: Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die im baubook (www.baubook.info/oea bzw. www.baubook.at/kahkp) zu diesem Kriterium gelistet sind, erfüllen die Anforderungen.

• Erläuterung

Säurehärtende Lacke (SH-Lacke) bestehen aus einer Harzkomponente (z.B. Harnstoff-Formaldehyd-Harz). Der Härter besteht aus Salzsäure und 4-Methyl-Benzolsulfonsäure. Sie werden in der Möbelindustrie oder als Parkettversiegelung verwendet. Bei der Anwendung geben SH-Lacke nicht nur die enthaltenen Lösemittel, sondern in maßgeblichem Umfang auch Formaldehyd frei.

• Hintergrundinformationen, Quellen

GISBAU 2010

GISBAU Stark lösemittelhaltige Säurehärtende Siegel – GISCODE: SH 1 – Tätigkeiten mit Stoffen, die im Verdacht stehen, Krebs erzeugen zu können! Informationen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft. Unternehmer Version 17.0, Stand: 29.06.2010

Zwiener 2006

Gerd Zwiener, Hildegund Mötzl: Ökologisches Baustofflexikon. C.F.Müller 2006

Kriterium 3. 3. 5. Papiererzeugung ohne problematische Zusatzstoffe

• Mindestanforderung

Für Baupapiere und Papiertapeten gilt, dass während des gesamten Produktionsprozesses keine der folgenden Stoffe eingesetzt werden dürfen:

- Halogenorganische Verbindungen
- Optische Aufheller
- EDTA (Ethylendiamintetraessigsäure)
- Chemische Hilfsmittel, die Glyoxal oder Formaldehyd enthalten oder Formaldehyd abspalten können

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit folgendem Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (RL1700ff „Abdichtungen aus nachwachsenden Rohstoffen“)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Papier für die Anwendung im Bauwesen gilt als umweltfreundliches Produkt, da es zum größten Teil aus nachwachsenden Rohstoffen oder aus Altpapier hergestellt wird. Die Papiererzeugung kann aber auch erhebliche Belastungen der Umwelt, v.a. des Abwassers durch Chlor, halogenierte Mittel, EDTA (Ethylendiamintetraessigsäure) und optische Aufheller wie Stilbenderivate verursachen. Chemische Hilfsmittel wie Formaldehyd und Glyoxal sind aus toxikologischer Sicht problematisch: Formaldehyd ist ein starkes Allergen und steht in Verdacht, krebserregend zu sein, Glyoxal (Ethendial) ist möglicherweise mutagen.

Kriterium 3. 3. 7. Mindestanteil an Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft

• **Mindestanforderung**

Mindestens 50 % des Holzes bzw. 50 % der primären Rohstoffe für Holzwerkstoffe müssen aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen.

Nachweis:

- Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers und Vorlage eines der folgenden Zertifikate (CoC...chain of custody):
 - - FSC pure - CoC
 - FSC-mixed (70-100 %) - CoC
 - FSC mixed credit (70 – 100 %) - CoC
 - FSC recycled (70 – 100 %) - CoC
 - FSC recycled credit (70 – 100 %) - CoC
 - PEFC - CoC
 - Naturland-Zertifikat
 - Holz von Hier-Zertifikat
 - andere gleichwertige Nachweise

- Bei direktem Bezug aus einem Sägewerk, kann auch eine Herkunftsbestätigung über Wuchsgebiet aus Österreich, Deutschland oder Schweiz oder einem Land, in dem Nachhaltigkeitskriterien im Sinne des § 1 des Österreichischen Forstgesetzes gesetzlich verankert sind, vorgelegt werden.

- Nachweisliche Herkunft aus Althölzern, Industrieböhlzern wie beispielsweise Sägerestholz, Spreißeln, Schwarten und Kappstücken oder Altpapier.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Durch die vielfältigen Funktionen des Waldes kommt es bei Bewirtschaftung und sonstigen Nutzungen zu Konflikten zwischen verschiedenen Interessengruppen. Damit Wälder langfristig ihre Funktionen als Schutz vor z.B. Lawinen und Bodenerosion und als Erholungsraum für die Menschen erfüllen können, müssen sie nachhaltig bewirtschaftet werden. Für eine nachhaltige Bewirtschaftung müssen Forstwege, Maschinen, Abholzung, Aufforstung und Pestizideinsatz möglichst naturverträglich gestaltet bzw. eingesetzt werden. Hölzer sollen aus unumstrittenen Quellen stammen, das bedeutet

- keine illegalen Schlägerungen,
- kein Holz aus besonders schützenswerten Wäldern wie etwa den Urwäldern in Sibirien bzw. dem europäischen Russland,
- kein Holz von gentechnisch veränderten Bäumen.

In manchen Ländern ist die Pflicht zur nachhaltigen Holzbewirtschaftung rechtsverbindlich verankert (z.B.: in Deutschland, Österreich und der Schweiz).

Kriterium 4. 1. 1. Grenzwert für Lösungsmittelgehalt in Bitumenmassen

• **Mindestanforderung**

Bitumenmassen sind grundsätzlich als kaltverarbeitbare, aromatenfreie Bitumenemulsionen mit maximal 3 Gewichtsprozent Lösemittel (GISCODE Einstufung BBP10 oder gleichwertig) anzuwenden.

Bitumenlösungen und heiß zu verarbeitende Bitumenprodukte sind unzulässig.

Lösungsmittelbasierte Produkte dürfen nur auf hydrophobierten metallischen Untergründen unter Verwendung von Kleingebinden zum Einsatz kommen, wenn keine Bitumenemulsionen eingesetzt werden können. In diesem Fall sind Produkte mit dem geringstmöglichen Lösemittelgehalt und der geringsten Gesundheitsgefährdung einzusetzen (z.B. möglichst niedrige GISCODE-Einstufung).

Beim Einsatz von Heißbitumen ist sicherzustellen, dass während der Verarbeitung ein Luftgrenzwert für die bei der Heißverarbeitung entstehenden Bitumendämpfe und -aerosole von 10 mg/m³ eingehalten wird.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die über eines der folgenden Zertifikate verfügen erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- Blauer Engel
- GISCODE BBP10

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Die Auswirkungen einzelner VOC auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.

Die relevanteste Umweltauswirkung von VOC stellt die vor allem bei hochsommerlichen Klimabedingungen stattfindende Weiterreaktion mit Stickoxiden (überwiegend aus Verkehrsemissionen) unter Lichteinfluss zu humantoxischen, stark reizenden Fotooxidantien dar (umgangssprachlich als „Sommerozon“ bezeichnet).

VOC haben aber auch ein relevantes Treibhauspotenzial, deutlich über dem von Kohlendioxid, und stellen demnach eine erhebliche Einflussgröße beim Klimawandel dar. Die Stadt Wien verfolgt im Rahmen ihres Klimaschutzprogramms daher u. a. das Ziel, Lösungsmittlemissionen bei Bautätigkeiten weitgehend zu minimieren.

Bituminöse Gemische können heiß- oder kaltverarbeitet werden. Bei der Heißverarbeitung wird Bitumen über die Grenztemperatur von 80 °C erhitzt, sodass Bitumendämpfe und -aerosole (Kategorie 2 der krebserzeugenden Arbeitsstoffe) auftreten („Heißbitumen“). Bei den

kaltverarbeitbaren bituminösen Gemischen unterscheidet man zwischen lösungsmittelbasierten Produkten, die größenordnungsmäßig zur Hälfte aus Erdöldestillaten bestehen, und Emulsionen, die weitgehend frei von organischen Lösungsmitteln sind.

Beide Grundtypen sind bezüglich ihrer technischen Eigenschaften gleichwertig. Auf frischen Betonuntergründen und bei hoher Luftfeuchtigkeit haben Emulsionen aufgrund ihrer hydrophilen Eigenschaften Vorteile gegenüber den hydrophoben Lösungsmittelsystemen, auf stark verschmutzten (z. B. verölten) Untergründen ist es eher umgekehrt. Nicht anwendbar sind Emulsionen auf den produktionsbedingt in der Regel hydrophobierten metallischen Untergründen (Verblechungen) und bei Niedrigtemperaturen: Etwa ab dem Gefrierpunkt „brechen“ diese Emulsionen (d.h. es entstehen getrennte Wasser- und Bitumenphasen) und es können somit einheitlicher Auftrag und in der Folge Dichtheit nicht mehr gewährleistet werden.

Da Isolierarbeiten in der Regel bei Außenbedingungen vorgenommen werden, wird zur Berücksichtigung des Windeinflusses und der Objektkälte eine Mindestverarbeitungstemperatur von 5 °C vorgegeben. Dies gilt analog auch für die Lagerung der Stoffgebände.

Unter winterlichen Außenbedingungen ist ein Arbeiten mit konventionellen Emulsionen in der Regel nicht oder schwer möglich. Einen entscheidenden Einfluss hat somit auch die zeitliche Planung des Bauablaufs: Wenn es gelingt, Isolierarbeiten außerhalb der Wintermonate durchführen zu lassen und in Übergangskältephasen Isolierarbeiten zu verschieben, ist der Löwenanteil der Lösungsmittlemissionen vermeidbar.

Wenn keine Bitumenemulsionen eingesetzt werden können, sind Produkte mit dem geringst möglichen Lösemittelgehalt und der geringsten Gesundheitsgefährdung einzusetzen, z.B. möglichst niedrige GISCODE-Einstufung:

GIS-CODE	Bezeichnung	max. Einstufung (R-Sätze)	gefahrenslösende Inhaltsstoffe
BBP10	Bitumenemulsionen		Neben Emulgatoren maximal 3% organische Hilfskomponenten wie Lösemittel
BBP20	Bitumenmassen, aromatenarm, lösemittelhaltig	10-51-52-53- 65-66-67	≤ 25% Lösemittel; Kohlenwasserstoffgemisch mit 1 – 25 % Aromatengehalt
BBP30	Bitumenmassen, aromatenarm, lösemittelreich	10-18-51-52- 66-67	> 25% Lösemittel; Kohlenwasserstoffgemisch mit 1 – 25 % Aromatengehalt
BBP40	Bitumenmassen, aromatenarm, gesundheitschädlich, lösemittelhaltig	Xn; 10-20-21- 53-65-66-67	≤ 25% Lösemittel; Kohlenwasserstoffgemisch mit 1 – 25 % Aromatengehalt
BBP50	Bitumenmassen, aromatenarm, gesundheitschädlich, lösemittelreich	Xn; 10-18-20-21- 52-53-65-66-67	> 25% Lösemittel; Kohlenwasserstoffgemisch mit 1 – 25 % Aromatengehalt
BBP60	Bitumenmassen, aromatenreich, gesundheitschädlich, lösemittelhaltig	Xn; 10-20-21-51- 53-65-66-67	≤ 25% Lösemittel; Kohlenwasserstoffgemisch mit mehr als 25 % Aromatengehalt
BBP70	Bitumenmassen, aromatenreich, gesundheitschädlich, lösemittelreich	Xn; 10-18-20-21-37- 38-51-52-53-65-66-67	> 25% Lösemittel; Kohlenwasserstoffgemisch mit mehr als 25 % Aromatengehalt

Kriterium 4. 1. 2. Verwendung von isocyanatfreien Montageschäumen

• **Mindestanforderung**

Die Verwendung von isocyanatbasierenden Montageschäumen ist nicht zulässig.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

• **Erläuterung**

Montageschäume dienen zum Einschäumen von Fensterrahmen, Türzargen sowie zum Füllen von Hohlräumen wie z.B. Rollladenkästen und Abdichten von Fugen. Der Einsatz von isocyanatbasierenden Montageschäumen ist zu vermeiden, da bei der Verarbeitung eine bedeutende Freisetzung von Isocyanaten erfolgt, die Atemwegserkrankungen hervorrufen können.

Kriterium 5. 1. 1. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzwerkstoffen

• **Mindestanforderung**

Holz und Holzwerkstoffe, die raumseitig der Luftdichtigkeitsschicht des Gebäudes verlegt werden, müssen die folgenden Anforderungen an das Emissionsverhalten erfüllen:

Parameter	Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen
Kanzerogene Stoffe der Kategorien 1A und 1B nach CLP-Verordnung 1272/2008 (C-Stoffe)	1 µg/m ³ (nicht bestimmbar)
Summe flüchtiger organischer Verbindungen C6 - C16 (TVOC - ohne Essigsäure)	300 µg/m ³
Essigsäure	600 µg/m ³
Summe schwerflüchtiger organischer Verbindungen C16 - C22 (TSVOC)	100 µg/m ³

Für unverleimte, unbehandelte Vollholzprodukte (z.B.: Diagonalschalung aus Brettern) und anorganisch gebundene Holzwerkstoffe gilt das Kriterium ohne Nachweis als erfüllt.

Nachweis:

Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle gem. Prüfkammerverfahren nach ÖNORM EN ISO 16000-6,-9,-11 sowie ÖNORM EN 16516. Die Ausführungsbestimmungen richten sich nach dem AgBB-Schema 2018, wobei für Holz und Holzwerkstoffe eine Raumbeladung von $\geq 0,5 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden ist. Für Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffe ist eine Raumbeladung von $\geq 0,4 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden. Für ältere Messungen werden Prüfungen gemäß AgBB-Schema 2015 anerkannt. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Für homogene Platten kann ein Prüfbericht für eine dickere Platte vorgelegt werden, wenn die Produktionsbedingungen ansonsten dieselben sind. Für nicht-homogene Platten (gepresste Platten wie OSB, MDF, HDF, poröse Holzfaserplatten etc.) kann an Stelle eines Prüfberichtes für die ausgeschriebene Plattenstärke jeweils ein Prüfbericht über eine dünnere und eine dickere Platte vorgelegt werden, wenn garantiert wird, dass ansonsten dieselben Produktionsbedingungen herrschen.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (Richtlinie RL0200ff für Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen)
- Österreichisches Umweltzeichen für beschichtete Holzwerkstoffe (Richtlinie UZ 07 „Holz und Holzwerkstoffe“)
- Blauer Engel für Holzwerkstoffe (Richtlinie DE-UZ 76 Emissionsarme plattenförmige Werkstoffe (Bau- und Möbelplatten) für den Innenausbau)
- Blauer Engel für Paneele und Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffen (Richtlinie DE-UZ 176 Emissionsarme Bodenbeläge, Paneele und Türen aus Holz und Holzwerkstoffen für den Innenausbau)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Holzwerkstoffe können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind neben Formaldehyd (sofern formaldehydhaltige Bindemittel eingesetzt werden) flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen (VOC und SVOC) wie Aldehyde, Terpene aus Holzinhaltstoffen sowie kurzkettige Carbonsäuren, insbesondere Essigsäure und Ameisensäure.

Kriterium 5. 1. 2. Grenzwert für Formaldehydemissionen aus Holzwerkstoffen

• **Mindestanforderung**

Holz und Holzwerkstoffe, die raumseitig der Luftdichtigkeitsschicht des Gebäudes verlegt werden, müssen die folgenden Anforderungen an das Emissionsverhalten erfüllen:

Parameter Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen

Formaldehyd 0,05 ppm

Für unverleimte, unbehandelte Vollholzprodukte (z.B.: Diagonalschalung aus Brettern) und anorganisch gebundene Holzwerkstoffe gilt das Kriterium ohne Nachweis als erfüllt.

Nachweis:

Es werden Prüfberichte einer akkreditierten Prüfstelle gemäß der folgenden Normen anerkannt:

- ÖNORM EN ISO 16000 -3,-6,-9,-11. Die Ausführungsbestimmungen der Prüfung richten sich nach dem AgBB-Schema 2018, wobei für Holz und Holzwerkstoffe eine Raumbeladung von $\geq 0,5 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden ist. Für Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffe ist eine Raumbeladung von $\geq 0,4 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden.
- ÖNORM EN 717-1 bzw. der Formaldehydverordnung in Verbindung mit Punkt 1 des zugehörigen Durchführungserlasses
- ÖNORM EN 16516 Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe - Bestimmung der Emissionen in die Innenraumluft
- Grundsätze des DIBt zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, basierend auf der Norm DIN (bzw. ÖNORM) EN ISO 16000-9

Der Prüfbericht darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Für homogene Platten kann ein Prüfbericht für eine dickere Platte vorgelegt werden, wenn die Produktionsbedingungen ansonsten dieselben sind. Für nicht-homogene Platten (gepresste Platten wie OSB, MDF, HDF, poröse Holzfaserverplatten etc.) kann an Stelle eines Prüfberichtes für die ausgeschriebene Plattenstärke, jeweils ein Prüfbericht über eine dünnere und eine dickere Platte vorgelegt werden, wenn garantiert wird, dass ansonsten dieselben Produktionsbedingungen herrschen.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 07 "Holz und Holzwerkstoffe")
- Blauer Engel für Holzwerkstoffe (Richtlinie DE-UZ 76 Emissionsarme plattenförmige Werkstoffe (Bau- und Möbelplatten) für den Innenausbau)
- Blauer Engel für Paneele und Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffen (Richtlinie DE-UZ 176 Emissionsarme Bodenbeläge, Paneele und Türen aus Holz und Holzwerkstoffen für den Innenausbau)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Formaldehyd ist einer der bekanntesten Schadstoffe. Er wirkt reizend auf die Schleimhäute und kann zu Unwohlsein, Atembeschwerden und Kopfschmerzen führen. Laut MAK-Werte-Liste (Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen) ist Formaldehyd als krebserregend für den Menschen eingestuft.

Holzwerkstoffe dürfen nur in Verkehr gesetzt werden, wenn sie in der Luft eines Prüfraums nach 28 Tagen unter vorgegebenen Randbedingungen eine Ausgleichskonzentration von 0,1 ppm Formaldehyd unterschreiten (E1). Bei großflächiger Verlegung, hoher Luftfeuchte und niedrigem Luftwechsel ist aber auch bei Verwendung von E1-Holzwerkstoffen die Einhaltung des Richtwerts von 0,1 ppm in realen Innenräumen nicht immer gewährleistet. Da der Geruchsschwellenwert bei 0,05 bis 0,1 ppm liegt und neurophysiologische Effekte wie Kopfschmerzen, Sehstörungen, Schwindelgefühle schon ab 0,05 ppm auftreten können, wird von Verbraucherorganisationen und Umweltzeichenprogrammen ein Grenzwert von 0,05 ppm oder niedriger als sinnvoll erachtet.

Kriterium 5. 1. 3. Grenzwerte für die Emissionen aus Verlegewerkstoffen

• Mindestanforderung

Verlegewerkstoffe müssen folgende Anforderungen erfüllen:

Parameter	$\mu\text{g}/\text{m}^3$	$\mu\text{g}/\text{m}^3$
	nach 3 Tagen	nach 28 Tagen
TVOC	≤ 1000	≤ 100
TSVOC		≤ 50
Summe TVOC + TSVOC + TVVOC		≤ 150
Formaldehyd	≤ 50	
Acetaldehyd	≤ 50	
Jeder flüchtige 1A/1B Stoff		≤ 1
Summe von flüchtigen 1A/1B Stoffen	≤ 10	

Ausnahme: Sofern zwingende technische Gründe gegen den Einsatz eines Verlegewerkstoffes gemäß oberer Anforderungen sprechen, ist dies zu begründen. In diesem Fall muss ein lösungsmittelarmer Verlegewerkstoff mit max. 0,5% Lösemittelgehalt (z.B. Giscode D1, RU1) verwendet werden.

Nachweis:

Prüfgutachten über Prüfkammerverfahren nach EN ISO 16000-6,-9,-11.

Ausführungsbestimmungen der Gemeinschaft emissionskontrollierter Verlegewerkstoffe (GEV).

Prüfzertifikate dürfen nicht älter als 5 Jahre sein.

Produkte, die mit einem der folgenden Prüfzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- EMICODE EC1, EMICODE EC1 PLUS oder EMICODE EC1-R gemäß Gemeinschaft emissionskontrollierter Verlegewerkstoffe (GEV)

Für pulverförmige Verlegewerkstoffe gilt das Kriterium als erfüllt.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Verlegewerkstoffe können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind vor allem flüchtige organische Verbindungen (VOC). Die VOC-Emissionen verringern sich im Laufe der Zeit. Wie lange die Zeitspanne im Einzelnen ist, hängt vom Charakter der einzelnen Verbindung und den räumlichen Bedingungen, hauptsächlich von der Lüftungsintensität, aber auch von der Raumtemperatur ab.

Auswirkungen einzelner VOC auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten. Ist eine Verklebung mit Dispersionsklebstoffen technisch möglich, so ist dieser gegenüber einer Verklebung mit (insbesondere zweikomponentigen) PU-Klebstoffen der Vorzug zu geben. Prinzipiell sind lösungsmittelfreie Systeme zu bevorzugen.

• Hintergrundinformationen, Quellen

Prüfnormen

- EN ISO 16000-6 - Indoor air – Part 6: Determination of volatile organic compounds in indoor and test chamber air by active sampling on Tenax TA® sorbent, thermal desorption and gas chromatography using MS/FID (ISO 16000-6:2004)
- EN ISO 16000-9, Indoor air – Part 9: Determination of volatile organic compounds from building products and furnishing – Emission test chamber method
- EN ISO 16000-11, Indoor air – Part 11: Determination of the emission of volatile organic compounds from building products and furnishing – Sampling, storage of samples and preparation of test specimens

GEV / Emicode

- Gemeinschaft Emissionskontrollierter Verlegewerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte e.V.: www.emicode.com
- Anmerkung: Seit dem 1.09.2010 darf die Bezeichnung EMICODE EC1 Plus für „sehr emissionsarme Plus“ Produkte geführt werden.

Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

• Mindestanforderung

Dämmstoffe, die raumseitig der Luftdichtigkeitsschicht des Gebäudes verlegt werden, müssen die folgenden Anforderungen an das Emissionsverhalten erfüllen:

Parameter	Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen
Kanzerogene Stoffe der Kategorien 1A und 1B nach CLP-Verordnung 1272/2008 (C-Stoffe)	1 µg/m ³ (nicht bestimmbar)
Summe flüchtiger organischer Verbindungen C6-C16 (TVOC)	300 µg/m ³
Summe schwerflüchtiger organischer Verbindungen C16-C22 (TSVOC)	100 µg/m ³
Formaldehyd*)	0,05 ppm*)

*) Nachweis nur für Dämmstoffe mit formaldehydhaltigem Bindemittel erforderlich

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, dass der Dämmstoff eine der folgenden Eigenschaften erfüllt:

- Dämmstoff besteht vorwiegend (> 97 %) aus mineralischen oder metallischen Rohstoffen
- Die organischen Bestandteile im Dämmstoff sind durch das mineralische Bindemittel bereits mineralisiert (z. B. Holzwolle-Dämmplatten).
- Dämmstoff besteht ausschließlich aus unbehandelten, nicht erhitzten nachwachsenden Rohstoffen (ohne Flammschutzmittel, Bindemittel, ...; z. B. Strohballen). Diese Ausnahme gilt z. B. nicht für Backkorkplatten.

Oder:

Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle gem. Prüfkammervverfahren nach ÖNORM EN ISO 16000 (-3),-6,-9,-11 sowie ÖNORM EN 16516. Die Ausführungsbestimmungen richten sich nach dem AgBB-Schema 2018, wobei für Dämmstoffe eine Raumbeladung von $\geq 0,5 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden ist. Für ältere Messungen werden Prüfungen gemäß AgBB-Schema 2015 anerkannt. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen der Richtlinien RL0101, RL0102, RL0103, RL0104, RL0105, RL0106, RL0108, RL0109, RL0112, RL0113, RL0401, RL0406, RL0408, RL0806
- Blauer Engel (DE-UZ 132)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Dämmstoffe mit organischen Bestandteilen können flüchtige Verbindungen emittieren. Aus Dämmstoffen aus Kunststoff können vor allem Monomere an die Raumluft abgegeben werden. Während bei Dämmstoffen aus PUR/PIR bisher keine relevanten Konzentrationen an Isocyanaten in der Innenraumluft nachgewiesen wurden, wurden bei Dämmstoffen aus Polystyrol relevante Emissionen des Monomers Styrol nachgewiesen. Die wichtigsten von Styrol ausgehenden Gesundheitsgefahren sind neurotoxische Wirkungen v.a. auf das Zentralnervensystem (u. a. Verminderung der Gedächtnisleistung, neurologische Symptome, Beeinträchtigung des Farbsinns), die Frage, ob Styrol Krebs erzeugen kann, ist wissenschaftlich ebenso umstritten wie die seiner Reproduktionstoxizität, es gibt aber eine erhebliche Anzahl ernstzunehmender Studien, die davon ausgehen (zitiert in BMLFUW 2003b, Richtlinie zur Bewertung der Innenraumluft).

Dämmstoffe, die formaldehydhaltige Bindemittel enthalten (z.B. Mineralwolle-Dämmstoffe) können außerdem Formaldehyd emittieren.

Zur Vorbeugung und Vermeidung von langanhaltenden Belastungen der Raumluft durch flüchtige organische Verbindungen (VOC) sollen innenraumseitig verlegte Dämmstoffe emissionsarm sein. Auch die Dämmstoffnormen DIN EN 13162 bis DIN EN 13171 (DIN-Serie Wärmedämmstoffe für Gebäude) verlangen im Anhang ZA der Normen die Durchführung einer sogenannten „Erstprüfung“ („Initial Type Test“) für die Emission flüchtiger Verbindungen.

• Hintergrundinformationen, Quellen

ÖNORM EN 16516: 2018 01 15: Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe - Bestimmung der Emissionen in die Innenraumluft

Kriterium 5. 1. 7. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzfaser-Dämmstoffen

• Mindestanforderung

Holzfaser-Dämmstoffe, die raumseitig der Luftdichtigkeitsschicht des Gebäudes verlegt werden, müssen die folgenden Anforderungen an das Emissionsverhalten erfüllen:

Parameter	Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen
Kanzerogene Stoffe der Kategorien 1A und 1B nach CLP-Verordnung 1272/2008 (C-Stoffe)	1 µg/m ³ (nicht bestimmbar)
Summe flüchtiger organischer Verbindungen C6-C16 (TVOC-Essigsäure)	300 µg/m ³
Essigsäure	600 µg/m ³
Summe schwerflüchtiger organischer Verbindungen C16-C22 (TSVOC)	100 µg/m ³
Formaldehyd*)	0,05 ppm*)

*) Nachweis nur für Dämmstoffe mit formaldehydhaltigem Bindemittel erforderlich

Nachweis:

Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle gem. Prüfkammerverfahren nach ÖNORM EN ISO 16000 (-3),-6,-9,-11 sowie ÖNORM EN 16516. Die Ausführungsbestimmungen richten sich nach dem AgBB-Schema 2018, wobei für Holzfaser-Dämmstoffe eine Raumbeladung von $\geq 0,5 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden ist. Für ältere Messungen werden Prüfungen gemäß AgBB-Schema 2015 anerkannt. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Produkte, die mit einem der folgenden Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen:

- natureplus-Qualitätszeichen der Richtlinien RL0104 und RL0201
- Blauer Engel (DE-UZ 132)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Holzfaserdämmstoffe können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind neben Formaldehyd (sofern formaldehydhaltige Bindemittel eingesetzt werden) flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen (VOC und SVOC) wie Aldehyde, Terpene aus Holzinhaltsstoffen sowie kurzkettige Carbonsäuren, insbesondere Essigsäure und Ameisensäure.

Kriterium 6. 1. 1. Vermeidung von Dampfbremsen aus Verbundmaterialien

• Mindestanforderung

Dampfbremsen und Winddichtbahnen müssen entweder aus nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Papier) oder aus einer Sorte Kunststoff bestehen. Sortenfremde Zusatzstoffe sind jeweils bis zu max. 10 M.-% erlaubt.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Verbundstoffe sind Baustoffe aus mindestens zwei verschiedenen Materialien, die vollflächig miteinander verbunden sind und sich nicht von Hand trennen lassen. Sie sind in der Regel schlecht verwertbar und können häufig auch nur minderwertig beseitigt werden.

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

• Mindestanforderung

Verbundprodukte aus Dämmstoffen, Gipsbauplatten oder Kunststoff-/Bitumenbahnen mit Metall dürfen nicht eingesetzt werden. Ausgenommen sind Dämmungen für technische Isolationen und Vakuumdämmplatten.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Die Herstellung von Metallen ist mit hohen Umweltbelastungen verbunden. Bei sortenreinen Metallprodukten können diese Belastungen durch ein hochwertiges Recycling teilweise kompensiert werden. Aus Verbundprodukten können Metalle nicht oder nur sehr aufwändig wiedergewonnen werden. Außerdem entstehen bei der Beseitigung von Metallen in Verbundprodukten Probleme durch Metallmobilisation in Müllverbrennungsanlagen und auf Deponien.

Mit Metallfolie kaschierte Bauprodukte (Dämmstoffe, Gipskartonplatten etc.) sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Verbundprodukte aus mehreren Baustoffen (z.B. aus Dämmstoff und Gipskartonplatte) sind nach Möglichkeit ebenfalls zu vermeiden.

[Seite drucken](#)
[Fenster schließen](#)

E. BIETERERKLÄRUNGEN INKL. UNTERFERTIGUNG DES ANGEBOTES

Mit der Abgabe und rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes erklärt der Bieter (bei Bieter- und Arbeitsgemeinschaften jedes Mitglied), dass

- er alle Bestimmungen der Ausschreibung kennt und akzeptiert und die im Leistungsverzeichnis (in der Leistungsbeschreibung) angeführten Leistungen zu den von ihm darin eingesetzten Einheits-, Pauschal- und Regiepreisen anbietet und **bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden bleibt**;
- er die Ausführung der ihm übertragenen Leistungen zu den angegebenen Terminen und innerhalb der angegebenen Fristen durchführt;
- er alle für die Erbringung der Leistungen notwendigen Berechtigungen und Befugnisse besitzt und kein Ausschlussgrund im Sinne des § 78 BVergG vorliegt;
- er anerkennt, dass die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen nicht von der Erteilung oder Verlängerung von allenfalls erforderlichen Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte (Drittstaatsangehörige) abhängig gemacht werden kann;
- gegen ihn kein Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;
- er sich nicht in Liquidation befindet oder die gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat;
- gegen ihn oder - sofern es sich um juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt - gegen natürliche Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- er im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat;
- er den Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben nachgekommen ist;
- er und die von ihm herangezogenen Subunternehmer befugt sind, die angebotenen Leistungen zu erbringen;
- er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und er alle Maßnahmen treffen wird, um die Stoffe, zu deren Beistellung er verpflichtet ist, rechtzeitig zu beschaffen;
- er die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einhält;
- die Erstellung des Angebotes für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erfolgt ist und er sich bei der Durchführung des Auftrages in Österreich an diese Vorschriften hält. Hinweis: Diese Vorschriften werden bei der Arbeiterkammer Vorarlberg, Widnau 2 - 4, 6800 Feldkirch, Tel. 05522/306 und bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch, Tel. 05522/305 bereit gehalten.

Mit der rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes anerkennt der Bieter/die Bietergemeinschaft die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen als Bestandteile seines/ihrer Angebotes. Es wird ausdrücklich erklärt, dass die in diesen Unterlagen enthaltenen Verpflichtungserklärungen aus freien Stücken abgegeben werden und dass ab dem Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebotes (Vertrages) wegen Irrtums verzichtet wird.

HINWEIS:

Zur Dokumentation des Baustellenfortschrittes wird auf der Baustelle für die gesamte Bauzeit eine Kamera installiert, welche in regelmäßigen Zeitabständen automatisch Momentaufnahmen vornimmt. Mit Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter, dies zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein.

Unterfertigung des Angebotes – elektronische Signatur

Die rechtsgültige Fertigung erfolgt im Rahmen der elektronischen Angebotsabgabe auf der Vergabepattform ANKÖ durch qualifizierte, elektronische Signatur.

Die qualifizierte, elektronische Signatur ist der eigenhändigen Unterschrift per Gesetz gleichgestellt.

Alle dem elektronischen Angebot beigegebenen Unterlagen gelten aufgrund der elektronisch erfolgten Signatur als rechtsgültig unterfertigt und sind daher von allen ihren Inhalten her rechtsverbindlich.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten eine qualifizierte, elektronische Signatur abzugeben:

- **Handysignatur:** Um das Angebot mit der Handysignatur zu unterzeichnen, sind die Handynummer und das Signaturpasswort einzugeben. Der per SMS zugesendete TAN ist dann im Onlineformular einzutragen, um die Signatur abzuschließen.
- **Bürgerkarte:** Die Signatur erfolgt mittels Chipkarte (auf der die Bürgerkartenfunktion aktiviert ist) über ein Chipkarten-Lesegerät. Um die Signatur abzuschließen ist ein Passwort einzugeben.

Bei Bietergemeinschaften gibt es folgende Möglichkeiten:

- jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat das Angebot elektronisch zu signieren **oder**
- das vertretungsbefugte Mitglied der Bietergemeinschaft (siehe „Zusatzklärung für Bieter- und Arbeitsgemeinschaften“) signiert elektronisch das Angebot. Diesfalls ist die dafür notwendige Bevollmächtigung des Vertreters nachzuweisen (z.B durch Hochladen der entsprechenden Vollmacht mit der Angebotsabgabe)

Bitte beachten Sie die Beilage „Hinweise für die elektronische Angebotsabgabe“.

Nähere Informationen zur Bürgerkarte und zur Handysignatur sowie deren Aktivierung können unter <http://www.buergerkarte.at> abgerufen werden.

Für ausländische Unternehmen gibt es die Möglichkeit den ANKÖ e-Signaturservice auf Basis einer Vollmacht zu nutzen (E-Mail: office@ankoe.at oder Tel: +43 (0)1/3336666-0).

Weiters kann sich eine vertretungsbefugte Person des Unternehmers im Ergänzungsregister für natürliche Personen, (<https://www.bmdw.gv.at/Ministerium/DasBMDW/Stammzahlenregisterbehoerde/Ergaenzungsregister/Das-Ergaenzungsregister-f%C3%BCr-natuerliche-Personen-.html>) eintragen lassen, um in der Folge eine Handysignatur unter <https://www.a-trust.at/Aktivierung/ro/OfficerData.aspx?t=mobile> zu aktivieren.

F. ANHÄNGE/BEILAGEN

F.1. Beilage 1

Eigenerklärung gemäß § 80 Abs. 2 BVergG

(verpflichtend beizulegen, wenn die Eignungsnachweise gemäß Punkt A.4 nicht dem Angebot beigelegt werden)

Ich [Name des Unternehmens] erkläre hiermit, dass ich die von der Auftraggeberin in der Aus schreibung verlangten Eignungskriterien gemäß Punkt A.5 erfülle und die darin festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann.

Ich verfüge über folgende Befugnisse:

Bieter /Mitglied der Bietergemeinschaft	Befugnis (z.B. Gewerbeberechtigung)	Ausstellende Behörde	Datum

Gemäß Art 5k Abs 1 VO (EU) 833/2014 (kurz: SanktionenVO, geändert durch VO (EU) 2022/576) ist es dem Auftraggeber derzeit verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen an Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation zu vergeben.

A. Der/Die Bieter/Mitglieder der Bietergemeinschaft erklärt/erklären, dass er/sie

- keine **russische Staatsangehörige** oder in **Russland niedergelassene** natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation ist **und**
- keine juristische Person, Einrichtung oder Organisation ist, deren **Beteiligung über 50% unmittelbar oder mittelbar** von einer unter dem ersten Punkt genannten Organisation gehalten werden **und**
- keine natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation ist, die **im Namen oder auf Anweisung** einer der unter dem ersten oder zweiten Punkt genannten Organisationen **handelt**, sowie

dass dementsprechende Nachweise der Auftraggeberin nach Aufforderung unverzüglich erbracht werden können. Dabei handelt es sich insbesondere um

- einen Staatsbürgerschaftsnachweis
- einen Auszug aus dem Firmenbuch oder aus einem dem österreichischen Firmenbuch ähnlichen öffentlichen Register

welche in deutscher Sprache vorzulegen sind. Fremdsprachigen Nachweisen ist eine deutsche Übersetzung beizulegen.

B. Der/Die Bieter/Mitglieder der Bietergemeinschaft erklärt/erklären, dass er/sie

- **keine** der oben genannten Personen, Einrichtungen oder Organisationen
- auf die **mehr als 10% des Auftrags- oder Konzessionswertes** entfällt
- als **notwendige** sowie **nicht notwendige Subunternehmer/innen oder Lieferant/innen**
- bei der Ausführung des Auftrages oder im Vergabeverfahren einsetzt bzw. einsetzen wird.

Diese Beilage ist nicht gesondert zu unterfertigen, sondern gilt mit der elektronischen Signatur bei der Angebotsabgabe als mitunterfertigt.

F.2. Beilage 2: Zusatzerklärung für Bieter- und Arbeitsgemeinschaften

(bei Bedarf ausfüllen)

Die Bieter erklären, dass sie die Leistung im Auftragsfall als Arbeitsgemeinschaft erbringen. Weiters verpflichten sich die Bieter solidarisch zur Leistungserbringung.

Die Bieter machen folgendes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft als bevollmächtigten Vertreter namhaft:

Name:	_____
Adresse:	_____
Telefon:	_____
Fax:	_____
E-Mail:	_____

Der bevollmächtigte Vertreter vertritt die Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber in allen Angelegenheiten rechtsverbindlich. Er ist u.a. zum Abschluss und zur Abwicklung des Leistungsvertrages, zum Empfang der Post und dazu berechtigt, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen entgegenzunehmen.

F.3. Beilage 3: Zusatzklärung bei Subunternehmerleistungen

(bei Bedarf ausfüllen)

Unternehmen, Geschäftsanschrift	Teilleistung(en)	Wert in % der Gesamtleistung	Erforderlicher Subunternehmer ja/nein

Sämtliche sich aus dem Angebot ergebenden, für die Auftragsvergabe maßgeblichen Voraussetzungen treffen auch auf die Subunternehmer zu.

Beilage 3a: Erklärung des Subunternehmers

(Nur für den Fall einer Heranziehung von Subunternehmern von dem Subunternehmer auszufüllen und rechtsgültig zu unterfertigen. Von jedem Subunternehmer ist diese Beilage separat auszufüllen)

Firma bzw. Name (bei nicht in das Firmenbuch eingetragenen Unternehmer) des Subunternehmers:	
Adresse des Subunternehmers	

Wir bestätigen hiermit der Auftraggeberin für das Vergabeverfahren „Neubau Schulerweiterung VS Bludenz Mitte –Zimmermeisterarbeiten“ verbindlich, dass wir im Falle der Zuschlagserteilung an den genannten Bieter bzw die genannte Bietergemeinschaft

Name des Bieters bzw der Bietergemeinschaft:	
Adresse:	

als Subunternehmer für den/die Tätigkeitsbereich/e zur Verfügung stehen:

--

Darüber hinaus geben wir folgende Eigenerklärung zum Nachweis der Eignung für den/die oben angeführten Tätigkeitsbereich/e ab:

Durch rechtsgültige Unterfertigung erklären wir verbindlich, dass

- a. keine rechtskräftigen Verurteilung gegen uns oder – sofern es sich um juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen in unserer Geschäftsführung tätigen physischen Personenvorliegt, die einen der folgenden Tatbestände betrifft: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Vereinigung oder Organisation (§§ 278 und 278a des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974), Terroristische Vereinigung, Terroristische Straftaten oder Terrorismusfinanzierung (§§ 278b bis 278d StGB), Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Bestechung, Vorteilszuwendung oder verbotene Intervention (§§ 304 bis 309 StGB und § 10 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG, BGBl. Nr. 448/1984), Betrug (§§ 146 bis 148 StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB), Geldwäscherei (§ 165 StGB), Sklaverei, Menschenhandel oder Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§§ 104, 104a und 217 StGB) bzw. einen entsprechenden Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat;
- b. über unser Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
- c. wir uns nicht in Liquidation befinden oder unsere gewerbliche Tätigkeit einstellen werden oder eingestellt haben;
- d. gegen uns oder – sofern es sich um juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen physische

- Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen ist, das unsere berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- e. wir im Rahmen unserer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts, begangen haben;
 - f. wir unsere Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem wir niedergelassen sind, erfüllt haben, oder
 - g. wir uns bei der Erteilung von Auskünften betreffend die Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit, die technische Leistungsfähigkeit sowie die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit keiner in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht oder diese Auskünfte nicht erteilt haben.
 - h. wir bzw. Mitarbeiter unseres Unternehmens in keinem Interessenkonflikt gemäß § 26 BVergG zu seitens des Auftraggebers mit der Durchführung des Vergabeverfahrens betrauten Personen stehen
 - i. wir jederzeit auf Aufforderung binnen der gesetzten Frist entsprechende Nachweise über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen vorlegen werden.

Durch rechtsgültige Unterfertigung erklären wir darüber hinaus verbindlich, über alle für die Erbringung der in der Eigenerklärung angeführten Tätigkeitsbereiche gesetzlich erforderlichen einschlägigen Befugnisse, technische Leistungsfähigkeit sowie finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verfügen.

Wir verfügen über folgende Befugnisse:

Befugnis (z.B. Gewerbeberechtigung)

Der Subunternehmer erklärt und bestätigt nach eingehender Prüfung hiermit, dass

- **sein Unternehmen keinen Bezug zu Russland im Sinne des Artikels 5k Absatz 1 der oben angeführten Verordnung aufweist;**
- **betreffend die angebotenen Subleistungen kein Verstoß gegen die oben genannte Verordnung in der zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Erklärung aktuellen Fassung, insbesondere betreffend die Artikel 3g, 3i, 3j, 5aa, vorliegt;**
- **er den Auftraggeber bestmöglich bei der Einhaltung der Vorgaben der oben genannten Verordnung in der jeweils gültigen Fassung unterstützen wird (zB durch neuerliche eingehende Prüfung und gegebenenfalls nachweislicher Mitteilung eines allfälligen Verstoßes bzw. allfälliger Änderungen, die zu einem Verstoß gegen die oben genannte Verordnung führen könnten).**

Diese Beilage ist rechtsgültig durch den Subunternehmer zu fertigen – wahlweise mit qualifizierter, elektronischer Signatur oder durch eigenhändige Unterschrift – und mit dem Angebot hochzuladen.

Datum und rechtsgültige **Unterfertigung**:

DATUM: _____

FERTIGUNG: _____

F.4. Beilage 4: Erklärung des Bieters

(bei Bedarf ausfüllen)

Ich



[Name des Unternehmens] erkläre hiermit, dass die von mir in den Bieterlücken des Leistungsverzeichnisses angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen, den im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen gleichwertig sind.

Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu erbringen. Bei fehlender Gleichwertigkeit eines in der Bieterlücke angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen gilt das bzw. die den im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen zu dem angebotenen Preis als angeboten. Hat der Bieter die Bieterlücken des Leistungsverzeichnisses freigelassen, gelten gemäß § 125 Abs 7 BVergG die im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen als angeboten.

Diese Erklärung ist nicht gesondert zu unterfertigen, sondern gilt durch die Unterfertigung des Angebotes an der dafür vorgesehenen Stelle als mitunterfertigt.

F.5. Beilage 5: Referenzen

(verpflichtend auszufüllen)

Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat nachstehend für die Eignungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie über zumindest 2 Referenzprojekte gemäß Punkt A.5.4. verfügt. Für jede Referenz ist diese Beilage separat auszufüllen.

Referenz	
Name und Art des Referenzprojektes (Kurzbeschreibung)	
Angabe Leistungsumfang und Zeitraum	
Baukosten in EUR (KB 1-6 lt. ÖNROM B 1801-1 exkl. USt.)	
Auftraggeber und Kontaktperson	

F.6. Beilage 6: Schlüsselpersonen

(verpflichtend auszufüllen)

Als Mindestanforderung wird aufgrund der Projektgröße eine Personalkapazität von zwei qualifizierten Personen (Bauleiter und Bauleiter-Stellvertreter) verlangt, die für eine leistungs- und termingerechte Ausführung der ausgeschriebenen Leistung herangezogen werden können.

Bauleiter	
Titel und Name:	
Dienstgeber derzeit:	
Funktion beim derzeitigen Dienstgeber:	
Berufserfahrung als Bauleiter in Jahren und Monaten:	
Berufserfahrung in folgenden Unternehmen mit Zeitangaben:	

Bauleiter-Stellvertreter	
Titel und Name:	
Dienstgeber derzeit:	
Funktion beim derzeitigen Dienstgeber:	
Berufserfahrung als Bauleiter in Jahren und Monaten:	
Berufserfahrung in folgenden Unternehmen mit Zeitangaben:	